

DAS

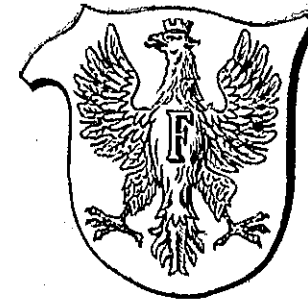
**F**AN·D·H·A·U·S

DER STADT

FRANKFURT AM MAIN

VON SEINER GRÜNDUNG

BIS JETZT.



FRANKFURT AM MAIN  
DRUCK VON GEBRÜDER KNAUER.

1897.

Ffm.

K

1/98

Entstehung, Entwicklung und  
heutige Gestaltung

des

**Städtischen Pfandhauses**

zu

Frankfurt am Main.



Frankfurt am Main  
Druck von Gebrüder Knauer  
1897.

Ffm. V. 7/98

(Prof. Dr. August Koerner)

Stadt- u. Univ.-Bibl.  
Frankfurt/Main

Stadt- u. Univ.-Bibl.  
Frankfurt/Main



Nach dem Antritt meines Amtes als Director des städtischen Pfandhauses empfand ich sehr bald die Nothwendigkeit, die historische Entwicklung dieses Instituts kennen zu lernen.

Nachdem es mir gelungen war, die (mit Ausnahme der Personal-Acten) ungeordnet und unvollständig vorhandenen Acten der Jahre 1864 bis 1886 zusammenzubringen und durch Abschriften aus den Acten des Magistrats zu ergänzen, ergab sich auch Veranlassung, auf die früheren Zeiten zurückzugehen.

Erschwert wurde dieser Theil der Arbeit dadurch, dass auch die Acten aus der reichsstädtischen und primatischen Zeit nicht fortlaufend geordnet und wie die Protokoll- und Hauptbücher aus dieser Zeit nicht vollständig erhalten sind, auch von 1828 bis 1864 bei dem Pfand-Amt ein Sitzungsprotokoll nicht geführt wurde.

Später gaben die mit dem jetzigen Herrn Vorsitzenden der Aufsichts-Commission über die bestehenden Einrichtungen gepflogenen Besprechungen, demselben Veranlassung zu dem Wunsch nach einer zusammenhängenden Darstellung derselben.

Ich unterzog mich gern dieser Arbeit, welche einen grösseren Umfang gewann, als vorauszusehen war.

Dabei bot sich so manches Interessante dar, das ich nicht übergehen wollte, so manche Frage tauchte auf, die nicht unerörtert bleiben sollte.

Ausser den Acten des Pfandhauses und einschlägigen wissenschaftlichen Werken, sowie den von mir beim Besuch bedeutender Pfandhäuser Norddeutschlands und der nächsten Umgebung gemachten Aufzeichnungen, habe ich bei meiner Darstellung die Schrift von Dr. Otto Speyer „die ältesten Credit- und Wechselbanken in Frankfurt a. M. 1402 und 1403“, sowie Notizen aus den Acten des städtischen Archivs über die Gründung des Pfandhauses benutzt, welche mir Herr Archivar

50/254 27

Dr. Jung bereitwilligst zur Verfügung stellte, wofür ich ihm an dieser Stelle nochmals besten Dank sage.

So entstand die vorliegende Zusammenstellung.

Wenn ihre Vollendung sich bis heute hinauszog, so hat dies seinen Grund darin, dass ich sie in meinen freien Stunden fertigen musste, da ich während des Dienstes hierzu weder die Zeit, noch die nöthige Ruhe finden konnte.

Indem ich sie hiermit der Aufsichts-Commission des Pfandhauses überreiche, bitte ich um freundliche Aufnahme und hoffe, dass sie den städtischen Behörden von Nutzen, auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein werden.

Frankfurt a. M., den 22. Juli 1897.

A. Körner, Pfandhaus-Director.

## Inhalts - Verzeichniss.

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	1
II. Beamte und Taxatoren.	
A. Deputirte . . . . .	17
B. Bestand . . . . .	18
C. Anstellung . . . . .	19
D. Besoldung . . . . .	19
E. Taxatoren . . . . .	21
F. Cautionen . . . . .	26
G. Geschäftsstunden . . . . .	27
III. Geschäftsräume . . . . .	28
IV. Feuersicherheit . . . . .	32
V. Pfandgeschäft . . . . .	34
VI. Arbeitseintheilung.	
A. Allgemeines . . . . .	43
B. Geschäfte des Directors . . . . .	44
C.   "   "   ersten Buchführers . . . . .	45
D.   "   "   zweiten   "   . . . . .	45
E.   "   "   Kassirers . . . . .	46
F.   "   "   Kassengehülfen . . . . .	46
G.   "   "   ersten Pfandschreibers . . . . .	46
H.   "   "   zweiten   "   . . . . .	46
I.   "   "   dritten   "   . . . . .	47
K.   "   "   der Taxatoren . . . . .	47
L.   "   "   des Magazin-Aufsehers . . . . .	48
M.   "   "   der Magazin-Diener . . . . .	48
N.   "   "   des Amtsdieners . . . . .	48
O.   "   "   Packers . . . . .	49
VII. Geschäftsgang.	
A. Versatz von Pfändern . . . . .	49
B. Auslösung von Pfändern . . . . .	51
C. Verlängerung von Pfändern . . . . .	52
D. Versteigerung   "   " . . . . .	53

	Seite
E. Mehrerlös bei Versteigerungen . . . . .	57
F. Versandt von Pfändern . . . . .	58
G. Beschlagnahme von Pfändern . . . . .	59
H. Anzeigen über verlorene Pfandscheine und Amortisation . . . . .	59
J. Gefundene Pfandscheine . . . . .	61
VIII. Geschäftsbücher.	
A. Allgemeines . . . . .	61
B. Surpluskasse . . . . .	62
C. Heutige Bücher . . . . .	63
IX. Geschäftskontrolle und Revision.	
A. Kontrolle . . . . .	64
B. Revision . . . . .	65
X. Sammelstellen . . . . .	67
XI. Versteigerungs-Bureau . . . . .	69
XII. Betriebsgelder . . . . .	72
XIII. Vermögen des Pfandhauses . . . . .	80
XIV. Anlagen.	
1. Pfandhaus-Ordnung von 1739 . . . . .	87
2. Anhang hierzu von 1744 . . . . .	91
3. Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betr., von 1864 . . . . .	93
4. Statut, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr., von 1882 . . . . .	99
5. Bekanntmachung, Zinsen der Pfandhaus-Darlehen, von 1888 . . . . .	105
6. Nachtrag zum Ortsstatut von 1882, Herabminderung des Minimalbeleihnungsbetrags auf M. 3, von 1887 . . . . .	106
7. Nachtrag zum Ortsstatut von 1882, Herabminderung des Minimalbeleihnungsbetrags auf M. 2, von 1893 . . . . .	106
8. Abänderung des Ortsstatuts von 1882, Annahme von Pelzwaaren betr., von 1893 . . . . .	107
9. Ziehungsplan der Juwelen-Lotterie . . . . .	107
10. Abgeändertes Regulativ, die Einrichtung und Geschäftsordnung des städtischen Versteigerungs-Bureaus, betr. von 1893 . . . . .	111

## I. Allgemeines.

**D**as Bedürfniss gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände Baarvorschüsse zu erhalten, hat von je her bestanden und ist noch heute für Viele die einzige Möglichkeit augenblickliche Verlegenheit zu beseitigen.

Durch das im 9. Jahrhundert erlassene „Kanonische Wucher- verbot“, welches dem Christen jedes Darlehn gegen Zinsen oder sonstige Vergütung verbot, kam der Geldhandel und damit auch das Pfandgeschäft in die Hände der Juden.

Kaiser Ludwig der Bayer verlieh im Jahre 1346 dem Rath der Stadt Frankfurt ein Privileg, welches neben dem Recht, klein Geld zu schlagen auch das Regal des Geldwechsels diesem übertrug.

Der Rath liess das ihm übertragene Recht des Geldwechsels durch von ihm konzessionirte Personen (Wesseler) ausüben, wogegen diese eine geringe Abgabe zu leisten hatten.

Im Jahre 1368 soll es 16 solcher Wesseler gegeben haben.

Es steht fest, dass die Wechseler schon früh auch Darlehns- geschäfte trieben, dass sie verzinsliche Depositen annahmen und vorzügliche Geschäfte machten.

Da die Finanzen der Stadt seit dem Ende des Jahrhunderts in schlechtem Zustand waren, benutzte der Rath, durch die guten Geschäfte der Wechseler angeregt, das Monopol des „Wechsels“, um im Jahre 1402 eine städtische Credit- und Wechslerbank zu gründen.

Die Existenz der Bank war nur von kurzer Dauer, da nach dem November des Jahres 1402 die Bank nicht mehr erwähnt wird.

Nach der Abrechnung vom 27. November 1402 hat die Stadt in der kurzen Zeit von drei Monaten für die vorgeschossenen 900 Gulden einen Gewinn von 90 fl. 17 kr. erhalten, was einem Jahresgewinn von ca. 40% entspricht.

Durch den günstigen Erfolg angeregt, gründete der Rath im Jahre 1403 vier Banken, von denen eine rein städtisch (mit

einem vorgeschossenen Kapital von 3000 fl.) war, während die zweite und dritte Privatbanken waren, die einen bestimmten Gewinn-Antheil an die Stadt abzuliefern hatten.

Die vierte Bank war eine Commandite der Stadt, welche eine Commanditeinlage von 2000 fl. geleistet hatte.

Die Geschäfte dieser vier Banken bestanden im Geldwechsel mit dem damit verknüpften Wiegen von Gold, Edelmetallen, Steinen etc., Einnahme und Einkassiren von städtischen und Privatgeldern und Ausleihen gegen Unterpfind.

Der Reinertrag dieser vier Banken betrug im Jahre 1403 für die Stadt 738 fl., 9 Schilling, 17 Heller.

Diese Banken waren die Vorgänger der Pfandhäuser, wenn sie auch nur auf Gold- und Silbergegenstände und vielleicht auch auf Waaren Vorschüsse gaben.

Die Zinsen, welche zur damaligen Zeit genommen wurden, waren ausserordentlich hohe, aber doch in Anbetracht der Verhältnisse nicht unberechtigte.

Das Risiko war ein ausserordentlich grosses, Faustpfänder und Bürgen ungenügend oder mangelnd. Die Justiz war schwerfällig und langsam und die Execution schwierig und unsicher, besonders aber wenn der Kläger ein Jude war.

Da die Anlehen aber in der Regel nur auf Wochen und Monate abgeschlossen wurden, so wurde nicht Jahres- sondern Wochenzins vereinbart, der hoch, doch nicht allzu drückend war, auf's Jahr ausgerechnet aber unerschwinglich erscheint.

Der übliche Zinsfuss der Juden betrug zu Anfang des 13. Jahrhunderts aufs Jahr ausgerechnet 60—70<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, im 14. Jahrhundert ca. 54<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, ermässigte sich aber nach und nach und betrug im Jahre 1538 nur noch 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub>.

Im Frankfurter Bürgervertrag von 1612 (während des Fettmilch'schen Aufstandes) wurde der Zinsfuss auf 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> ermässigt, in der Judenstätigkeit von 1616 auf 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> bei Pfandschulden und auf 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> bei ungedeckten Schulden festgesetzt.

Ueber die Zinsen, welche die städtischen Banken nahmen, ist keine Nachricht erhalten.

Schon früh scheint die Errichtung öffentlicher Leihhäuser, die das Geldverleihen gegen Pfänder ohne die Absicht des Gewinnes betreiben sollten, versucht worden zu sein.

So soll eine derartige Anstalt um 1198 in Freising, der damaligen Residenz der bayrischen Herzöge, gegründet worden sein.

Erst nachdem die Kirche ihren früheren Standpunkt aufgegeben und auf den Concilien von Konstanz und Basel die Zinsforderung der Wechseler und Banken da als erlaubt anerkannt hatte, wo sie auf obrigkeitlichem Privileg beruhten, entstanden zuerst in Italien Leihhäuser (1462—1464 Perugia und Orvieto), welche, von Franziskanern gegründet, Pfanddarlehen unverzinslich gewährten.

1591 errichtete die Stadt Augsburg, ein, wahrscheinlich nach italienischem Vorbild eingerichtetes Leihhaus, welches 1601 reorganisirt wurde. Es folgten die Städte: Nürnberg 1618, Hamburg 1650, Cassel 1721, Hanau 1738.

Für Frankfurt a. M. war schon im Bürgervertrage vom 24. Dezember 1612, bzw. 3. Januar 1613, durch welchen die Kaiserlichen Kommissare die zukünftigen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse der Stadt regelten, im Artikel 24 die Pfandbeleihung seitens der Stadtkasse, wenn auch in beschränktem Masse, in Aussicht genommen. Wenn der Rath, so heisst es da, im Besitze eines ziemlichen Vorrathes an Geld sei, so sollten bedürftige Bürger Vorschüsse gegen goldene und silberne Pfänder zu 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> erhalten, der Rath aber soll sich über eine derartige Einrichtung Auskunft bei der Stadt Strassburg erbitten.

Bei der Neuordnung der städtischen Verhältnisse im Anfange des 18. Jahrhunderts wurde diese Bestimmung, die bisher ein todter Buchstabe geblieben war, wieder in Anregung gebracht. In dem der ersten Kaiserlichen Resolution vom 22. November 1725 beigefügten und durch sie bestätigten „Projekt Vergleichs“, von der Subdelegations-Commission 1714 aufgestellt, liess man es bei dem Artikel 24 des Bürgervertrags bewenden, verschob aber die bei dieser Gelegenheit in Anregung gebrachte Errichtung eines Pfandhauses „bis zu friedbaren und bessern Zeiten, wann zumal das Aerarium in erträglichem und von Schulden mehr exponirtem Stand sich befinden wird.“

\*) Müller. Vollständige Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. Erste Abtheilung (Frankfurt 1776) S. 28, 46.

Erst 1738 trat man der Errichtung eines Pfandhauses näher. Der Verlauf war nach dem Rathsprtokoll, zu welchem die Archival-Acten Ugb. B 55 Lit. B 20 ergänzend zu vergleichen sind, der folgende:

Am 3. Juli 1738 brachte der ältere Bürgermeister Dr. jur. Johann Wolfgang Textor (Goethes Grossvater) die Errichtung eines Pfandhauses beim Rathe in Erinnerung. Textors Anregung fand im Allgemeinen die Zustimmung des Rathes. Mit der Ausarbeitung näherer Vorschläge wurde die „ordinäre Rathschlagung“ d. h. die ständige Raths-Deputation, beauftragt. Am 26. August beschloss der Rath, mit den bürgerlichen Vertretungen der „9<sup>er</sup>“ und „51<sup>er</sup>“ über die Angelegenheit in Konferenz zu treten. Am 11. December wurden endgültige Beschlüsse über die Organisation des Amtes, die Ernennung von Deputirten und deren Dienstanweisung gefasst und zugleich auf eine Kaiserliche Bestätigung als nicht nöthig verzichtet. Am 20. Januar 1739 wurden die Entwürfe der Pfandhaus-Ordnung und der Deputirten-Instructionen genehmigt, zwei Tage später für die Einrichtung des Lokals im Katharinen-Kloster Mittel aus der Stadtkasse bewilligt. Am 29. Januar wird die Besoldung der bürgerlichen Deputirten auf vorläufig 100, und bei genügender Rentabilität auf 200 fl. festgesetzt. Am 2. April endlich wird beschlossen, das Pfandhaus am 13. April zu eröffnen, das Amtssiegel festgestellt und zum Betriebe ein 4% Vorschuss von 10,000 fl. aus der Stadtkasse angewiesen.

Das neue Amt erscheint zuerst als „Pfandamt“ in den Staatskalendern von 1739 und 1740.

Das Personal desselben bestand aus:

1. vier Deputirten des Rathes:

Marcus Fester,	II. Bank
Dr. med. Johann Grambs,	II. „
Joh. Jacob Zwirlein,	III. „
Johann Schneidewind,	III. „
2. zwei Ausschuss-Deputirten:

Johann Matthias Bansa,
Ehrenfried Klotz,
3. einem magistratischen Schreiber:

Franz Wilhelm Claudi,
-----------------------
4. einem bürgerlichen Gegenschreiber:

Johann Valentin Schrader.
---------------------------

Von diesem Personal haben sich der Senior Fester und Bansa die meisten Verdienste um die Einrichtung und den ersten Betrieb des Pfandhauses erworben.

Die Pfandhaus-Ordnung von 1739, welche den Geschäftsbetrieb ordnete, war nach dem Muster der Statute der Leihhäuser zu Augsburg (gegr. bzw. reorganisirt 1601), Hamburg (gegr. 1650) und Hanau (gegr. 1738) für die hiesigen Verhältnisse passend ausgearbeitet. Anlage 1.

Bei Bemessung der zu erhebenden Zinsen war man von der Ansicht ausgegangen, dass diese nur die entstehenden Verwaltungskosten decken sollten und dass sie geringer sein müssten als in dem kurz vorher errichteten „Fürstl. Hessen-Hanau'schen Lehnbanko“, damit die Bürger nicht wie bisher genöthigt seien, dort Hilfe zu suchen.

Die Zinsen in Hanau betragen:  
von 1— 50 fl. wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Heller vom Gulden (oder ca. 11%),  
von 50—200 fl. monatlich  $\frac{2}{3}$  % (oder 8%),  
von 200 fl. und mehr  $\frac{1}{2}$  % (oder 6% per Jahr),  
dazu kam noch:

Schreibgebühr unter 100 fl. = 1 Heller pro Gulden,  
„ über 100 fl. =  $\frac{1}{3}$  %.

Der Ausdruck Zinsen kann zu Missverständnissen führen.

Die unter diesem Titel eingehenden Gelder sind nichts anders als ein Ersatz für die unvermeidlichen, sehr bedeutenden Geschäftsspesen.

Bereits im Jahre 1744 wurden in einem Nachtrag zum Statut von 1739 einige Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen, und zwar wurde § 1 dahin abgeändert, dass die Geschäftstage vermehrt und die Geschäftsstunden verlegt wurden. Anlage 2.

Zu § 11 wird die bisher auf ein Vierteljahr bestimmte Dauer der Versatzzeit für wollene oder sonst verderbliche Unterpfänder verlängert.

§ 12 wird dahin abgeändert, dass für Pfänder, die mit 1000 fl. und mehr beliehen sind, nur noch 5% Zinsen per Jahr erhoben werden sollen.

§ 14 enthält eine Erleichterung des Verfahrens bei Verlust von Pfandscheinen über Darlehn von nicht mehr als 10 fl.

Im Jahr 1799 schlugen die Pfandhaus-Deputirten in einem Bericht vom 12. Januar 1799 vor, um den verminderten Gewinnst wieder zu vermehren:

1. Die Zinsen auf  $6\frac{2}{3}\%$  per Jahr festzusetzen, da andere Anstalten noch weit höhere Zinsen forderten;
2. eine Scheingebühr einzuführen  
von 4 kr. für Scheine von 3—100 fl.  
" 10 " " " " 101—500 "  
" 20 " " " " 501 fl. und mehr, und
3. eine Prolongationsgebühr von 4 kr. für jedes Pfand einzuführen.

Der Erfolg dieses Vorschlags ist nicht bekannt.

Mit der in der Primatischen Zeit erfolgten Auflösung des Pfandhauses und Verwandlung desselben in ein „Lombard“ ist dieser dem Fürstlichen Finanzministerium direct unterstellt worden.

Im Januar 1809 wurde in Folge der Unterschlagungen eines Taxators von der Primatischen General-Commission eine „Visitations-Commission“, bestehend aus dem Appellationsrath Dr. Büchner und dem „Neuner“ Graf, eingesetzt.

Diese sollte:

Die Verwaltung und Geschäftsführung in allen Theilen, sowie die Bücher und Rechnungen, ebenso

die Verwahrung der Pfänder und die Befolgung der Instructionen und Verordnungen durch die Angestellten prüfen; ferner sollte sie feststellen, ob, wenn und wie oft eine Revision der Pfänder durch die Verwaltung vorgenommen wird und welche Aufsicht über die Subaltern-Beamten besteht.

Weiter sollte sie Vorschläge machen, wie die Verwaltung verbessert, die Pfandhaus-Instructionen und die Dienst-Instructionen ergänzt, berichtigt und bestimmt und zweckmässig abgefasst werden könnten.

Endlich sollte sie auf Grund genommener Einsicht der Rechnung und Kasse eine Bilanz über Einnahmen und Ausgaben dieses Amtes und über die sich jährlich im Durchschnitt ergebenden Ueberschüsse abfassen und mit einem Gutachten vorlegen, wie diese Ueberschüsse, nach Abzug eines der Verwaltung als Vermögensstück zu belassenden Betrags, gemeinnützig verwendet werden könnten.

In ihrem Bericht vom 19. September 1810 schlägt die Visitations-Commission Folgendes vor:

Durch Anschaffung von grossen und kleinen Säcken, Enveloppes, verschliessbaren Kasten und dergleichen zum Aufbewahren der einzelnen Pfänder, welche Behälter unter Siegel eines Deputirten zu bringen seien, die Pfänder für die Folge vor Beraubung zu schützen.

Das Pfandbuch durch ein neues Formular zu verbessern und statt in vier Exemplaren nur noch in zwei Exemplaren durch den Buchführer und den Gegenschreiber führen zu lassen.

Die unnöthige und beschwerliche Zinsberechnung auf den Pfandscheinen weg zu lassen und solche erst bei Auslösung oder Verlängerung vorzunehmen.

Ausserdem: Aenderung in der Dauer der Versatzzeit der Pfänder.

Richtige Einhaltung der Versteigerungszeit der Pfänder, Vermehrung der Pfandversteigerungen und Abhaltung derselben durch Pfandhaus-Beamte.

Aenderung der Abrechnung der Versteigerungen.

Einführung eines Pfänder-Scontros, um die Einlösung bezw. Versteigerung der Pfänder besser controliren zu können.

Aenderung des Haupt- und des Kassen-Buches.

Vermehrung der Amtstage: [es sollen alle Vormittage Sessionen sein und an zwei Nachmittagen Prolongationen von Pfändern stattfinden].

Strengere Aufsicht über die Subalternen.

Verbesserung der Gehalte des Amtsdieners und des Hilfsdieners, da diese mit ihrem derzeitigen Gehalt ohne unerlaubten Nebenverdienst nicht auskommen könnten und letzterer nicht entbehrlich ist.

Erhöhung der Zinsen für Pfänder von 1000 fl. und mehr auf 6%.

Vereinfachung des Schreibwerks.

Das Kapital-Vermögen des Pfandhauses soll zu 5% ausgeliehen und das Pfandgeschäft mit den von Privaten leicht zu 3 oder  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen zu erhaltenden Kapitalien betrieben werden. Auch sollen die noch zu 4% Hier angelegten Privat-Kapitalien gekündigt werden.



Die Visitation ergab ferner, dass das Vermögen des Pfandhauses am 31. Dezember 1809 = fl. 116,589.41 betrug. Rechnet man hierzu noch die im Jahre 1792 an die Stadt abgegebenen fl. 80,000.—, so ergibt sich, dass das Pfandhaus seit 1739 ein Vermögen von fl. 196,589.41 erworben hat. Es wurde hierbei festgestellt, dass im Jahre 1770 ein Verlust an Kapital und Zinsen von nahezu fl. 18,000 stattgefunden hat, indem der Pfänderbestand im Jahre 1769 mit 10,487 Stück und fl. 182,240.26 festgestellt, in der Bilanz von 1770 aber nur mit 10,407 Stück und fl. 155,212.12 kr. übertragen worden war.

Alles Suchen und Forschen zur Aufklärung dieses grossen Verlustes war ohne Erfolg, da Amtsprotokolle von damals nicht vorhanden waren, 1775 erst ein Kapital-Conto und 1776 erst ein Pfänder-Conto im Hauptbuch erschien.

Dieser Abgang erschien den Berichterstatlern um so unbegreiflicher, als die Rechnungs-Revision durch die „Neuner“ stattgefunden hatte.

Gleichzeitig machte auch der primatische Lombard-Director von Glauburg Vorschläge über die Erweiterung des Wirkungskreises des Pfandhauses. Sie bestanden in Folgendem:

Vermehrung der Sessionen (Geschäftszeiten).

Verbot aller Privatbeleihung von Pfändern bei scharfen Strafen und mit Belohnung des Denunzianten, dessen Name verschwiegen bleiben solle.

Erlaubniss, der Beleihung mit Wappen gezeichneten Silberschirrs und städtischer Schuldverschreibungen.

Erhöhung der Salaire aller Subalternen.

Von allen diesen Vorschlägen wurden nur genehmigt:

Dass die Pfandbücher für die Folge nur noch in zwei Exemplaren, durch den Buchführer und Gegenschreiber geführt werden sollten, während die zwei anderen durch den Senior und einen „51er“ geführten Exemplare wegfallen und Darlehn auf städtische Obligationen zu  $\frac{3}{4}$  des jeweiligen Kurswerthes gegeben werden durften.

Dagegen sollten verpfändete und nicht ausgelöste städtische Obligationen nicht versteigert, sondern durch Makler nach und nach in nicht zu grosser Zahl und mit der nöthigen Vorsicht, um den Kurs nicht zu drücken und den Credit der Stadt nicht zu schädigen, verkauft werden.

Die übrigen Vorschläge blieben vorerst auf sich beruhen.

Im Jahre 1811 machte der Lombard-Director weitere Vorschläge zu einer neuen Organisation des nach der Einverleibung Frankfurts in das Grossherzogthum, unter dem Titel „Grossherzogl. Lombard“ weitergeführten Pfandhauses.

Die dabei erwähnte „verbesserte Pfandhaus-Ordnung“ ist dem Archivar weder als Druck noch als Handschrift bekannt.

Ebenso ist von den dabei angeführten höchsten Rescripten nur das erste vom 11. Dezember 1806 in den Acten zu finden gewesen, wonach das Pfand-Amt hinführo alle Jurisdiction an die Gerichte zu verweisen, im übrigen seine Geschäfte nach der in der Mitte liegenden Pfandhaus-Ordnung zu besorgen habe.

In Folge der politischen Aenderungen ist dann aber auch diese Reorganisation nicht zur Ausführung gekommen.

Der Lombard wurde wieder Pfand-Amt der freien Stadt Frankfurt.

Der in den Acten besprochene Gedanke, das Pfand-Amt mit dem Rechner-Amt zu verschmelzen, wurde nicht weiter verfolgt.

Auf Anfrage des „Engeren Rathes“ vom 14. Juli 1820, ob nicht eine Sparkasse mit dem Pfandhaus zu verbinden sei, äusserten die Pfandhaus-Deputirten die Ansicht, dass das Pfandhaus weder zur Aufnahme einer Staatspupillenkasse, noch des gesammten Depositen-Wesens geeignete Räume besitze, auch jetzt schon wegen der Sicherheit der anvertrauten Pfänder nicht die vollste Beruhigung bestehe.

Sie haben hier offenbar nicht die schriftliche Anfrage, sondern ein umfangreicheres Project, das mündlich erörtert worden war, im Auge gehabt.

Sie nahmen an, dass sehr bedeutende Baukosten aufgewendet werden müssten, um das Local zu gedachtem Zweck einzurichten, und dass das Amt mit einigen Deputirten, Actuarien und Pedellen vermehrt werden müsste.

Auch wurde befürchtet, dass das dem Pfandhaus bisher in so grossem Maasse geschenkte Zutrauen durch die beabsichtigte Vereinigung sehr geschwächt werde, da dasselbe in Folge dieser eine ganz andere Gestaltung annehme.

Endlich am 27. Dezember 1821 machen die Deputirten dem Rath Vorschläge zu einer Vereinigung des Pfandhauses mit einer Sparkasse.

Diese Vereinigung kam aber nicht zu Stande. Es ist aus den Acten darüber gar nichts mehr zu ersehen.

Am 18. Dezember 1846 wurde von der Pfandhaus-Commission dem Senat vorgeschlagen, zur Deckung der vergrößerten Kosten eine Einschreibe-Gebühr zu erheben, welche bis zu

	fl. 10	=	1 kr. per Gulden
v. "	11—20	=	12 "
" "	21—30	=	18 "
" "	31—40	=	24 "
" "	41—50	=	30 "
" "	51—60	=	36 "
" "	61—70	=	42 "
" "	71—80	=	48 "
" "	81—90	=	54 "
" "	91—100	=	fl. 1
" "	101—200	=	" 2
" "	201—300	=	" 3
" "	301—400	=	" 4
" "	401—500	=	" 5
" "	501—600	=	" 6
" "	601—700	=	" 7
" "	701—800	=	" 8
" "	801—900	=	" 9
" "	901—1000	=	" 10

betragen sollte und deren Ertrag auf 2000 fl. per Jahr geschätzt war.

Die Commission war der Ansicht, dass diese mässig angenommene Scala keinen sehr ungünstigen Eindruck auf das hiesige und auswärtige Publikum machen werde, wohingegen eine Erhöhung des Zinsfusses als eine ungleich grössere Belästigung angesehen werden könnte.

Durch Rathschluss vom 28. Januar 1847 wird verfügt, dass von der Erhebung eines Stempels auf die Pfandscheine, sowie von Annahme eines höheren als des bisherigen Zinsfusses vorerst zu abstrahiren sei.

In den Jahren 1857/58 legt die Pfandhaus-Commission dem Rath den Entwurf eines neuen Statuts zur Prüfung vor.

Sie giebt dabei dem Senat anheim, das Pfandhaus der Spende-Section des „Allgemeinen-Almosenkastens“ zuzutheilen und die erzielten Erträgnisse dem Armenfond zu überlassen.

Die von anderer Seite vorgeschlagene Verbindung des Pfandhauses mit der bestehenden Sparkasse lehnt die Commission ab, da diese eine Privatanstalt, deren Fortbestand lediglich von dem freien Willen der Gesellschaft, von welcher sie gegründet sei, abhängt, diese Gesellschaft aber wohl auch kaum darauf eingehen würde, ihrer Sparkasse das Pfandhaus einzuverleiben.

Wie aus Protokoll-Auszügen der Senats-Deputation und der ständigen Bürger-Repräsentation hervorgeht, hat der Senat den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes und einer Verwaltungs-Ordnung des Pfandhauses mit kleinen Aenderungen genehmigt, während die „ständige Bürger-Repräsentation“ so weitgehende Aenderungen nicht für geboten erachtet und um weitere Vorschläge ersucht. Insbesondere war sie mit der Einführung einer Schreibgebühr nicht einverstanden, welche für die Versetzer kleiner Pfänder recht drückend gewesen wäre, weil sie nicht wie die Zinsen nach der Dauer der Versatzzeit, sondern ohne Rücksicht auf diese stets voll erhoben werden sollte.

Ueber einen weiteren gedruckt vorliegenden Gesetzentwurf „Organisation des Leihhauses“ betreffend, ist in den Acten nichts zu finden.

Er trägt die von dem damaligen Director Vogt herrührende Bemerkung „1863 — 22. April“.

Vorgeschlagen ist darin die Verwaltung durch ein der Stiftungs-Deputation unterstelltes Pfligamt von 7 Bürgern verwalten zu lassen.

Nach weiteren Verhandlungen kam endlich das Gesetz vom 19. April 1864 „die Organisation des Pfandhauses“ zu Stande, welches am 1. Mai 1864 in Kraft trat. Anlage 3.

Dieses Gesetz ist weit ausführlicher als die Verordnungen von 1739 bzw. 1744, welche damit in Art. 1 aufgehoben werden.

Im Mai 1866 wird in Folge der politischen Verhältnisse verfügt, dass Gold- etc. Pfänder nur noch mit  $\frac{1}{3}$  des Schätzwertes beliehen werden dürfen.

Darlehn über fl. 600.— sollen bis auf Weiteres nicht gegeben werden.

In Folge erhöhter Miethe und vermehrter Arbeitskräfte waren seit dem Jahre 1860 alljährlich Verluste entstanden.

Das Pfandhaus-Kapital, welches 1860 noch fl. 12845.28 betrug, verringerte sich, statt sich zu vermehren und betrug:

	1861 — fl. 12 637.8
	1862 — „ 10 181.58
30. April	1864 — „ 5 514.38
31. Dezember	1864 — „ 2 197.59, während am
31. „	1865 bereits ein Fehlbetrag von fl. 964.35

vorhanden war.

Dass unter diesen Umständen nicht im Gesetz von 1864 bereits ein höherer Zinsfuß als 6% festgesetzt worden war, ist zu verwundern.

Am 15. Mai 1866 bittet endlich die Aufsichts-Commission in einem Bericht um Erhöhung der Zinsen auf 9% per Jahr.

Ein entsprechender Zusatz zu dem Gesetz von 1864 wurde der ständigen Bürger-Repräsentation vorgelegt, welche sich unterm 26. Juni 1866 einverstanden erklärte.

Durch die politische Umwälzung des Jahres 1866 kam die Sache aber nicht zur Erledigung.

Im Jahre 1869 wurde wieder eine Revision der Pfandhaus-Ordnung beabsichtigt, verzögerte sich aber wegen Bedenken der Königlichen Regierung, welche der Ansicht war, dass die in Form eines Gesetzes bestehende Geschäftsordnung nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung zu ändern sei.

Es wird daher das Pfandhaus durch Magistrats-Beschluss vom 20. Juni 1871 No. 714 ermächtigt, eine Lagergebühr von 1 kr. per Gulden des Darlehns =  $1\frac{2}{3}$ % zur Erhebung zu bringen.

Nachdem durch das Gesetz vom 9. April 1873 „Die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemals freien Stadt Frankfurt am Main“ die Organisation des Pfandhauses der statutarischen Regelung überlassen und damit die

Möglichkeit gewährt worden war, den Nothbehelf der Lagergebühr durch eine angemessene Erhöhung der Jahreszinsen zu ersetzen, wird nach längeren Verhandlungen im October 1882 von der Königl. Regierung das vorgelegte neue Statut, „die Organisation des Pfandhauses“ betreffend, genehmigt, und dieses am 1. April 1883 eingeführt.

Die Bestimmungen des neuen Statuts entsprechen den- Anlage 4. jenigen des Gesetzes von 1864.

Geändert ist in Art. 3 und 4 die Zusammensetzung der Aufsichts-Commission und deren Pflichten.

Art. 5 setzt den Zinsfuß für die Anlagen und Vorschüsse zum Geschäftsbetrieb nicht fest, sondern behält die Bestimmung über die jeweilige Höhe des Zinsfußes dem Magistrat vor.

Art. 6 setzt den Minimal-Darlehnsbetrag auf 4 M. und den Maximal-Betrag auf 10000 M. fest.

Art. 8 setzt die Zinsen nicht fest, sondern behält den städtischen Behörden Beschluss darüber vor, die Zinsen nach dem Gesichtspunkte zu normiren, dass die Einnahmen lediglich die erwachsenen Kosten decken.

Die Art. 18, 21 und 22 des Frankfurter Gesetzes vom 19. April 1864 werden durch das Statut nicht berührt und bleiben weiter in Kraft.

Durch Magistratsbeschluss vom 27. Februar 1883 sind die Anlage 5. Zinsen ab 1. April 1883 auf 1 Pfennig pro Mark und Monat festgesetzt worden.

Dieser Zinsfuß erscheint für den ersten Augenblick gegenüber dem früheren ausserordentlich hoch, doch ist dies nur scheinbar, da jetzt die früher zu zahlenden  $1\frac{2}{3}$ % Lagergebühr und  $1\frac{2}{3}$ % Taxationsgebühr ganz wegfallen.

Diese Gebühren wurden nicht wie die Zinsen pro Jahr, sondern ohne Rücksicht auf die Dauer der Beleihung, also auch bei Versatz auf die kürzeste Zeit, voll erhoben.

So kostete früher:

ein Pfand mit M. 6.— Darlehn für 3 Monate

Zinsen	= M. 0,09
Taxationsgebühr	= „ 0,10
Lagergebühr	= „ 0,10
	<u>M. 0,29</u>

jetzt bei 12% nur „ 0,18

ein Pfand mit M. 13.— Darlehn für 4 Monate

Zinsen	= M. 0,27
Taxationsgebühr	= „ 0,22
Lagergebühr	= „ 0,22
	<u>M. 0,71</u>

jetzt bei 12 % nur „ 0,52 u. s. f.

Die Herabsetzung des Zinsfusses würde der Stadtkasse Opfer auferlegen, welche die Verwaltung nicht empfehlen und nicht rechtfertigen könnte.

Es erscheint auch den Interessen des Publikums zuwider, wenn durch Gewährung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln dem Pfandhaus mehr und mehr der Charakter einer milden Stiftung, welche Almosen spendet, aufgeprägt würde, denn hierdurch werden diejenigen Creditbedürftigen ferngehalten, welche Selbstgefühl genug bewahrt haben, um mildthätige Gaben zurückzuweisen.

Die Verpfänder würden auf diese Weise immer mehr Scheu empfinden, persönlich vor dem Amt zu erscheinen, und es vorziehen, die Vermittlung von Pfänder-Sammlern, Dienstmannern etc. in Anspruch zu nehmen.

Dadurch würde aber diesem ansehnlichen Theil des Publikums die Verpfändung indirect vertheuert und die Versetzer erhielten trotz niedrigen Zinsfusses keinen billigen Credit, sondern gerade das Gegentheil und würden schliesslich den Rückkaufs- und Privat-Pfandleih-Geschäften in die Hände geliefert.

Je mehr dagegen ein Pfandhaus in der Art eines geschäftlichen Unternehmens geleitet wird, welches zwar nicht auf grossen Gewinn ausgeht, sondern nur den Ersatz seiner Spesen fordert, um so mehr wird es seine Aufgabe erfüllen, welche darin besteht: denjenigen, welche in ihrem Credit geschwächt sind, einen durch Unterpfand gesicherten Credit zu gewähren und sie dadurch vor gänzlicher Verarmung und vor wucherischer Ausbeutung zu bewahren.

Das Pfandhaus soll ein gemeinnütziges Institut, aber keine Wohlthätigkeits- oder Armen-Anstalt sein.

Es gewährt daher auch seine Darlehen nicht nach dem Maasse der Bedürftigkeit — die zu prüfen es gar nicht in der Lage ist — sondern nach dem Werth der dargebotenen Pfänder.

Das Pfandhaus soll auf eigenen Füssen stehen, d. h. es soll ohne jeden Zuschuss der Stadtkasse auskommen.

Die in anderen Ländern bestehenden Gratisleihkassen erfreuen sich keiner besonderen Beliebtheit. Zur Zeit bestehen solche in:

Brügge	}	für Darlehn bis 5 frs.
Toulouse		
Gent	}	" " " 15 "
Montpellier		
Nizza		
Grenoble		

In Gent hatte 1881 das Pfandhaus für verzinsliche Darlehn 84,681 Pfänder mit 880 557 frs., das Gratispfandhaus 14,615 Pfänder mit 25 113 frs.

Das letzterer Kasse zur Verfügung stehende Kapital von ca. 150,000 frs. findet zu keiner Zeit ganz oder auch nur zum grossen Theil Verwendung, während das andere Pfandhaus dauernd genöthigt ist, Vorschüsse aufzunehmen, um allen Anforderungen genügen zu können.

In Folge der veränderten Verhältnisse wurde der Minimalbeleihungsbetrag

durch Magistrats-Beschluss vom 1. November 1887 auf 3 M.	Anlage 6.
und " " " " 6. October 1893 " 2 "	" 7.

Seit März 1893 werden in Folge Magistrats-Beschlusses vom 28. Februar 1893 Pelzwaaren jeder Art in Pfand genommen. " 8.

Rechtsquellen für die besonderen Verhältnisse des Pfandhauses sind:

- das Frankfurter Gesetz vom 19. April 1864 „die Organisation des Pfandhauses“ betreffend;
- das Statut vom 18. Juli 1882 „die Organisation des städtischen Pfandhauses“ betreffend;
- das Preussische Gesetz vom 17. März 1881 „das Pfandleihgewerbe“ betreffend.

Das Pfandhaus ist nicht verpflichtet, versetzte (gestohlene, verlorene) Sachen den Eigenthümern herauszugeben, wenn ihm die darauf haftende Schuld nicht erstattet wird. (Frankfurter Gesetz vom 19. April 1864. Art. 21.)

In Art. 22 des Frankfurter Gesetzes vom 19. April 1864 ist bestimmt, dass das Pfandhaus nicht verpflichtet ist, seine

Pfandforderung im Konkurse des Inhabers eines Pfandscheines anzumelden, auch wenn es dem Pfandhause bekannt wäre, dass sich ein Pfandschein im Besitze der Masse befindet.

Ob diese Bestimmung nach Einführung der deutschen Konkurs-Ordnung im Jahr 1879 noch in Geltung geblieben ist, mag fraglich sein.

Thatsächlich ist das Pfandhaus nicht in der Lage, zu wissen, ob der Gemeinschuldner, dessen Name auf dem Pfandschein angegeben ist, der Inhaber des Pfandscheines ist.

Befindet sich der Pfandschein in der Masse, so ist der Masseverwalter ohnehin durch dessen Inhalt von der Sachlage unterrichtet, in anderen Fällen berührt diese ihn nicht.

Das Pfandhaus steht nur in vertragsmässiger Beziehung zu dem Inhaber eines von ihm ausgestellten Pfandscheines.

Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers eines Pfandes oder eines Pfandscheines zu prüfen. (Statut vom 18. Juli 1882. III. V.)

Das Pfandhaus haftet für Verlust und Beschädigung der Pfänder nur bis zum Belauf des Abschätzungswertes, indessen nicht für Motten- und Mäusefrass und nicht in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse.

Die Pfänder müssen gegen Feuersgefahr versichert werden. (Statut vom 18. Juli 1882. VI.)

Im Uebrigen gibt die Abschätzung dem Inhaber eines Pfandscheines keine Rechte, insbesondere wird Käufern von Pfandscheinen nicht für die Richtigkeit des Schätzungswertes gelaftet.

Nachdem in den Jahren 1887—1892 mehr Gelder als zum Geschäftsbetrieb nöthig, bei dem Pfandhaus angelegt worden waren, namentlich von Sachsenhäuser Gärtnern, die seit dem Zusammenbruch der Hilfskasse für Gewerbetreibende kein Zutrauen zu anderen Instituten hatten, aus diesem Geldzufluss aber dem Pfandhaus kein Nutzen erwuchs, da die Stadthauptkasse ihm für sein Guthaben nur den gleichen, eine Zeit lang sogar einen niedrigeren Zinsfuß vergütete, als den, welchen es den Anlegern gab, entschloss sich die Aufsichts-Commission, dem Magistrat den Plan zur Errichtung einer städtischen Sparkasse

in Verbindung mit dem Pfandhaus, sowie den Entwurf eines bezüglichen Statuts vorzulegen.

Der Magistrat legte das von ihm genehmigte Statut der Stadtverordneten-Versammlung vor, welche es am 15. August 1893 zur Prüfung an die Finanz-Commission verwies.

Gelegentlich der vom Finanz-Ausschuss vorgenommenen Prüfung über den Stand und die Einrichtung der bestehenden Sparkasse der früheren Stadt Bockenheim gab die Stadtverordneten-Versammlung der Ansicht Ausdruck, „dass ein Anlass zur Veränderung oder Ausdehnung der Bockenheimer Sparkasse nicht vorliege“.

Am 1. April 1887 wurde das Versteigerungs-Büreau (früher Vergantungs-Büreau) mit dem Pfandhaus verbunden.

## II. Beamte und Taxatoren.

### A. Deputirte.

Die Verwaltung wurde in der reichsstädtischen Zeit durch vier Rath-Deputirte (zwei von der zweiten, zwei von der dritten Bank) geführt, denen zwei Mitglieder der Bürgerrepräsentation (51er) beigegeben waren.

In der primatischen Zeit führte ein Director die Verwaltung, während in der freistädtischen Zeit wieder die alte Verwaltungseinrichtung eintrat, nur dass im Laufe der Jahre zwei Rath-Deputirte wegfielen.

Die bürgerlichen Deputirten (51er) erhielten nach Beschluss vom 29. Januar 1739 einen Gehalt von fl. 100.—, vom 1. Januar 1741 ab einen solchen von fl. 200.—.

Am 27. Mai 1744 richteten sie ein Gesuch an den Rath um Erhöhung ihres Salairs auf fl. 300.—. Der Erfolg ist nicht bekannt.

Im Jahr 1868 bezogen sie ein Honorarium von fl. 400.— des 22 fl.-Fusses oder fl. 436.24 Vereins-Münze (24 $\frac{1}{2}$  fl.-Fuss).

Durch das Gesetz vom 19. April 1864 wurde die Verwaltung einem Director und die Aufsicht des Staates je zwei Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation übertragen.

Das dormalen geltende Statut vom 27. Februar 1883 setzt fest, dass die Aufsichts-Commission aus einem Magistrats-Mitglied, einem Stadtverordneten und einem weiteren Bürger bestehen soll.

### B. Bestand.

An Beamten wurden dem Pfandhaus bei seiner Gründung neben den Deputirten ein Schreiber, ein Gegenschreiber der ständigen Bürgerrepräsentation, ein Kleidertaxator, dem auch die Taxation von Silberwaaren oblag, ein Aufpasser, später Aufwärter und Amtsdienner genannt, zur Verfügung gestellt.

Die Taxation von Gold und Juwelen besorgte ein selbstständiger Goldschmied im Nebenamt, er taxirte bis Mitte der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts in seiner Wohnung.

Die Beamtenzahl musste bald durch einen Amtsdienner-Gehülfen vermehrt werden, welchen der Amtsdienner aus seinen Bezügen zu bezahlen hatte.

Aus einem Vorschlag des primatischen Pfandhaus-Directors v. Glauburg von 1811 ist zu ersehen, dass er damals 10 Beamte für den Betrieb nöthig hielt.

Darunter ist nur ein Amtsdienner angeführt.

Die Visitations-Commission hatte 1810 berichtet, dass die Anstellung eines Hülfsdienners, den bis dahin der Amtsdienner bezahlte, unentbehrlich sei. Es scheint also hierbei geblieben zu sein, denn erst 1821 findet sich ein Rathsbeschluss, der einen Gehülfen anstellt.

1864 am 1. Mai bestand das Personal aus: 1 Director, 1 ersten und 1 zweiten Buchführer, 3 Magazin-Aufsehern, 1 Amtsdienner, 1 Gold- und 1 Kleider-Taxator; 1886 im Januar aus: 1 Director, 1 ersten Buchführer, zugleich Kassirer, 1 zweiten Buchführer, 1 Hülfsbuchführer (Hülfсарbeiter), 1 Rechnungsführer, 1 Goldtaxator, 2 Kleidertaxatoren, 1 Pfandschreiber (Hülfсарbeiter), 5 Magazinbeamten (theils Hülfсарbeiter), 1 Amtsdienner, zusammen 15 Beamte.

Nach Uebernahme der Geschäfte durch die jetzige Direction waren am 15. September 1886 beschäftigt: 1 Director, 1 Kassirer, zugleich erster Buchführer, 1 Hülfsbuchführer, 1 zweiter Buchführer, 1 Pfandschreiber, 1 Gold- und 2 Kleidertaxatoren, 4 Magazinbeamte, 1 Amtsdienner, zusammen 13 Beamte.

Die Stelle des Rechnungsführers, der am 1. April 1886 pensionirt wurde, ist nicht wieder besetzt worden, und ein Magazin-Beamter (Hülfсарbeiter) wurde entlassen, weil vier Beamte für den Dienst genügten.

Seit 1894 ist die jetzige Geschäftseinrichtung durchgeführt.

Das Personal besteht aus: 1 Director, 1 ersten und 1 zweiten Buchführer, 1 Kassirer, 1 Kassengehülfen, 3 Pfandschreibern, 2 Gold- und 3 Kleidertaxatoren, 3 Magazin-Beamten, 1 Amtsdienner, 1 Packer und Hülfsdienner, zusammen 18 Beamte gegen 13 Beamte im September 1886 bei einem um mehr als das Doppelte vermehrten Versatz.

### C. Anstellung.

Die Pfandhaus-Beamten waren bis zum Jahr 1864 mit Ausnahme der Taxatoren, von da ab einschliesslich dieser, als Gemeindebeamte angestellt.

Durch Magistrats-Beschluss vom 16. März 1894 ist verfügt worden:

1. Dass die Stellen der Beamten des Pfandhauses unbeschadet der Rechtsansprüche der gegenwärtigen Inhaber derselben in dem Normalbesoldungsetat zu streichen seien,
2. dass das Personal des Pfandhauses in Zukunft mittelst Dienstvertrags anzunehmen sei.

Durch die Bestimmungen über „Vertragsmässige Anstellung in wirtschaftlichen Betrieben vom 20. März 1896“ sind die Anstellungs-Verhältnisse der neu eintretenden Beamten geregelt.

### D. Besoldung.

Ueber die Besoldung der Beamten geben die nachfolgenden Tabellen ein Bild. Es erhielten:

	1789	1741	1744	Dazu Gebühren
Der Schreiber . .	fl. 300.—	fl. —	fl. 400.—	ca. fl. 50.—
Der Gegenschreiber	300.—	—	400.—	„ „ 50.—
Der Aufpasser pr. Woche	2.—	3.—	190.—	„ „ 12.—
Der Kleidertaxator	500.—	—	—	„ „ 16.80 „ „

für Vergantung, Ausstellen von Schuldverschreibungen u. Bilanz-Aufstellungen.  
für die Vergantung.

Der Goldtaxator bezog Gebühren.

Der Aufpasser hatte einen Gehülfen aus seinen Mitteln zu bezahlen.

Wegen Unzulänglichkeit ihrer Gehalte wurde von den Beamten schon in den ersten Jahren und seitdem fast fortwährend geklagt und Erhöhung erbeten.

Verschiedentliche Vorschläge der Commission blieben ohne Erfolg, die Beamten wurden auf ihre Gesuche meistens mit einer Remuneration abgefunden.

Erst in der „Primatischen Zeit“ wurden die Gehalte erhöht.

Der Actuar erhielt fl. 550.—  
 Der Controleur „ „ 550.—  
 Der Kleidertaxator „ „ 660.—  
 Der Amtsdieners „ „ 440.—

Bei dieser Erhöhung fiel das dem Kleidertaxator seit 1805 bewilligte Aversionale von fl. 100.— für Verluste in den Versteigerungen weg.

Im Jahre 1815 wurden die Vicariats-Gehalte von 30 und 40 kr. auf fl. 1.— bzw. fl. 1.30 pro Tag erhöht.

Die wiederholten Gesuche des Amtsdieners um Uebernahme der Bezahlung seines Gehülfen auf die Amtskasse wurden abgelehnt und erst 1821 ein Amtsdienergehülfe mit fl. 400.— (fl. 7.40 pro Woche) angestellt.

Bald darauf wurden auch die übrigen Gehalte erhöht, so dass: Der Actuar fl. 800.—, der II. Buchführer fl. 800.—, der Gegen-schreiber fl. 800.—, der Kleidertaxator fl. 1000.— und die beiden Pedellen fl. 600.— bezogen, wozu wieder später für den Actuar eine Personal-Zulage von fl. 400.— kam.

Aus den Acten ist die Zeit dieser Erhöhungen nicht zu ersehen.

Weitere Erhöhungen bzw. Einweisung in den Normalbesoldungsetat fanden statt:

	1864	1872	1877	1884	1890	1896	Bemerkungen.
	fl.	M.	M.	M.	M.	M.	
Director . . .	2000.—	3800—4000	4000—4600	3600—5600	4000—5600	4000—5800	Der derzeitige Inhaber der Stelle hat seit 1. Oct. 1896 M. 400.— Funktions-Zulage.
1. Buchführer . . .	1600.—	2800—3200	3100—3500	2700—3500	2900—3800	3000—4200	
2. „ . . .	1200.—	2400—2800	2700—3100	2000—2650	2500—33.0	2300—3500	

	1864	1872	1877	1884	1890	1896	Bemerkungen.
	fl.	M.	M.	M.	M.	M.	
Kassirer . . .	—	—	—	—	2500—3300	2300—3500	
Kassengehülfe . . .	1000.—	2000—2400	2250—2650	2000—2650	2100—2900	2300—3500	
(früher I. Mag.-Aufseher.)							
1. Pfandschreiber	—	—	—	—	1800—2400	2000—2600	
2. u. 3. „	—	—	—	—	1500—2100	1700—2200	
1. Goldtaxator . . .	Sporteln	Sporteln	Sporteln	seit 1883 3100 fester Gehalt	2900—3800	3000—4200	Von 1883—84 erhielt der damal. Inhaber der Stelle M. 1000.— Funktions-Zulage.
1. Kleidertaxator	Sporteln	Sporteln	Sporteln	3100 fester Gehalt	2500—3300	2300—3500	Von 1883—85 wie oben M. 600.—
2. Goldtaxator . . .	—	—	—	—	2500—3300	2300—3500	
2. Kleidertaxator	—	—	—	seit 1887 2700 fester Gehalt	2100—2900	2300—3500	
Magaz.-Aufseher	900.—	1800—2000	2000—2200	1700—2200	1800—2400	2000—2600	
„ -Diener . . .	—	—	—	1400—2000	1500—2100	1700—2200	
Amtsdieners . . .	900.—	1600—1800	1800—2000	1400—2000	1500—2100	1700—2200	
Packer . . .	—	—	—	—	—	1300 fester Gehalt	

E. Taxatoren.

Der Juwelen-Taxator bezog für seine Taxationen von 1739 ab

von 1—100 fl. 3 Heller vom Gulden,  
 „ 101 fl. und mehr  $\frac{1}{2}\%$  Taxations-Gebühr,

von 1791 ab

von den ersten 100 fl. = 1 kr. pr. Gulden (=  $\frac{1}{3}\%$ ),  
 „ „ 100 fl. überschreitenden Beträgen 1%.

1792 wurden die Gebühren auf

1 kr. pr. Gulden bei Darlehn von 1—100 fl.,

1% „ „ „ 101—1000 fl.,

$\frac{1}{2}\%$  „ „ „ 1001 fl. und weiter hinaus festgesetzt.

Am 8. Januar 1800 schlägt die Pfandhaus-Commission vor, die Gebühren des Juwelen-Taxators zu erhöhen, da dieser bei seinem grossen Risiko nach den bisherigen Bezügen nur ein Einkommen von 140—150 fl. habe.

Sie schlägt vor, demselben zu gestatten:

für 100 fl. = 100 kr.,

„ 101 „ und weiter hinaus 1% zu rechnen, so dass zum Beispiel bei 150 fl. Kapital

von den ersten 100 fl. = fl.	1.40
„ „ übrigen 50 „ = „	— .30
	<u>Zus. fl. 2.10</u>

oder bei 300 fl. Kapital

von den ersten 100 fl. = fl.	1.40
„ „ übrigen 200 „ = „	2.—
	<u>Zus. fl. 3.40</u>

zu zahlen wären.

Damit würde dann auch das Missverhältniss aufhören, das nach der bisherigen alten Taxe

von fl. 90.— = fl. 1.30,

„ „ 140.— aber nur fl. 1.24

zu zahlen wären.

Durch Senatsbeschluss vom 29. April 1800 wird die Taxationsgebühr auf 1 kr. pr. Gulden bis auf die Summe von 100 fl., auf 1% für die weiteren Beträge bestimmt.

Von 1809 ab erhielt der Juwelen-Taxator fl. 150.— festen Gehalt und die Hälfte der Taxations-Gebühren, vorerst nur auf ein Jahr. Diese Bestimmung wurde am 25. Mai 1811 aufgehoben und der Taxator erhielt wieder die ganzen Taxations-Gebühren, aber keinen weiteren Gehalt.

Von 1739—1883 waren die Taxatoren gehalten, für sämtliche Verluste des Pfandhauses an Kapital und Zinsen, sowie für die Versteigerungskosten aufzukommen.

Diese Bestimmung enthielt eine grosse Härte, denn es liegt gar nicht in der Macht der Taxatoren auf die Ergebnisse der Versteigerungen irgend einen Einfluss auszuüben.

Die Verluste sind in der Regel auf Conjuncturen und Modewechsel innerhalb der Beleihungsfrist zurückzuführen.

Durch solche nicht vorherzusehende Umstände kann sowohl der Werth des Pfandes als der Bedarf an Artikeln dieser Art vermindert werden.

Dies kommt naturgemäss im Ergebniss der Versteigerung zum Ausdruck.

Es ist merkwürdig, dass man sich dieser Erkenntniss so lange verschloss.

Auch die Anstellung der Taxatoren auf procentuale Taxgebühren war ein Fehler.

Ihre Abhängigkeit von diesen Einnahmen veranlasste die Taxatoren leicht zu hoher Taxe, diese aber brachte dann ebenso leicht erhebliche Verluste, welche die Taxatoren decken mussten.

Das Bestreben, solche Verluste wieder einzubringen, hat wiederholt zu unredlicher Handlungsweise verführt.

Richtig erscheint allein die Anstellung auf festen Gehalt mit Beschränkung der Haftbarkeit auf diejenigen Verluste, welche durch Fahrlässigkeit, grobes Versehen oder Unredlichkeit in der Ausübung des Amtes entstehen.

Diese seit 1883 eingeführte Art der Anstellung hat sich dann auch bewährt.

Aus den Acten ist zu ersehen, dass 1755 dem Taxator Fiedler eine grosse Partie Juwelen zugefallen war, die zur Taxe bei der Versteigerung nicht angebracht werden konnten.

Da er nicht im Stande war, der Pfandhaus-Kasse den Werth der ihm zugefallenen Pfänder von ca. fl. 19,000.— zu bezahlen, gestattete der Rath dem Pfandhaus eine Juwelen- und Geld-Lotterie zu veranstalten, deren Plan der Merkwürdigkeit halber in Anlage folgt.

Die Loose gingen aber so schlecht ab, dass zu Lasten des Fiedler 1918 Loose mit fl. 9590.— unverkauft blieben. Anlage 9

Auf diese kamen an Gewinnen fl. 3824.— in Juwelen, fl. 2406.— in Geld, zusammen fl. 6230.—, so dass dem Fiedler noch eine Differenz von fl. 3360.— zur Last fiel.

Die Juwelen wurden zur Oster-Messe 1758 an der „Beursen“ mit Verlust verkauft.

Von da an wurden die dem Fiedler zukommenden Taxations- und Ausrufgebühren einbehalten und an der Schuld abgeschrieben.

Im Jahre 1770 bezahlten die Erben den Rest mit fl. 566.50.

Durch die schlechten Erfahrungen mit der Lotterie gewitzigt, gestattete man dem Taxator, als im folgenden Jahre ihm ein Brillantschmuck in Form eines „Bouquets“ im Werthe von ca. fl. 5000.— zufiel, die Steine auszubrechen und anders



zu fassen, wodurch es ihm möglich wurde, dieselben mit Vortheil zu verwertken.

Nachdem der Taxator Fiedler gestorben und Taxator Steitz dessen Stelle unter der Bedingung, dass sein Obligo sich nicht auch auf seine Erben erstrecke, angenommen hatte, wurde er am 3. November von dem 9<sup>en</sup> Colleg angewiesen, Juwelen nicht anders als zur Hälfte des innerlichen Werthes zu taxiren, damit das Pfandhaus bei seinem Tode nichts zu riskiren habe.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, „dem Pfandhaus solle damit aber kein „perpetuirliches Präjudiz“ zugefügt werden.

1779 wurde entdeckt, dass 3 unter dem Siegel des Juwelen-Taxators und mit dessen Taxationsscheinen eingegangenen Juwelen-Pfänder, die dieser mit fl. 2180 beliehen hatte, bei dem Transport nach dem Pfandhaus vertauscht und durch, mit falschen Siegeln versehene Päckchen ersetzt worden waren.

Dieser Betrug hätte sofort entdeckt werden müssen, wenn die damaligen Deputirten die eingehenden Stücke mit den Taxationsscheinen verglichen hätten, da der Inhalt an Stückzahl und Gewicht mit diesen nicht übereinstimmte.

Als Thäter wurden zwei St. Goarer Händler und deren Knecht entdeckt, als sie in Mainz den gleichen Betrug vollführen wollten.

Die Stadt verlor Kapital und Zinsen, da der Taxator durch Urtheil der Tübinger Fakultät vom Schadenersatz losgesprochen wurde.

1782 klagt der Kleider-Taxator in einer Eingabe an den Rath, dass ihm in Folge von Mangel an Käufern und „Kippe der Händler“ Pfänder im Werth von fl. 6788.59 zugefallen seien, bei deren Verwerthung er mehr als fl. 1200.— verloren habe.

Er erhielt bis zu seinem Tode im Jahre 1798 eine Gehaltszulage von fl. 250.—.

Nach seinem Tod war es sehr schwierig, bei der grossen Verantwortung, die dem Taxator zugemuthet wurde, eine für die Stelle passende Persönlichkeit zu finden.

Der Buchhalter, der früher einmal ausgeholfen hatte, lehnte die zeitweise Uebernahme unter Hinweis auf sein hohes Alter ab.

Die Pfandhaus-Commission befürchtete, die Anstalt schliessen zu müssen, fand dann aber einen Bewerber, der den Posten übernahm.

Diesem wurde dann ein jährliches Aversionale von fl. 100.— für Verluste bewilligt.

Auch die Neubesetzung der Stelle eines Juwelen-Taxators war sehr schwierig geworden.

Im September 1791 ist die Pfandhaus-Commission angewiesen worden, einen Versuch zu machen, ob sich auf die in der neuen Instruction vorgeschriebenen Bedingungen ein Juwelen-Taxator überhaupt finden würde.

Erst 1800 wird die Stelle, die inzwischen „vicariando“ versehen worden war, besetzt.

1816 wird der Goldtaxator angewiesen, die bei ihm versetzten Goldpfänder selbst in das Pfandhaus zu bringen.

1828 wird dem Taxator zur Pflicht gemacht, auf seine Gefahr und Kosten, jedoch gegen ihm zustehende Bezahlung des gewöhnlichen Vicariats-Gehaltes einen dem Amt anständigen Vicarius in Krankheitsfällen zu stellen.

Auf Anfrage der Bürgerrepräsentation wegen „Anstellung eines Taxators als Staatsdiener“ spricht der Senat unterm 24. Juni 1828 aus:

„Wenngleich der Begriff eines Staatsdieners höchst schwankend ist, so möchte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass ein Pfänder-Schätzer — zu welchem Geschäft weder Studium, noch Vorkenntnisse, ja selbst nicht einmal Bildung gehöre, sondern zu welchem man sich nur durch Routine qualificiren und neben welchem noch eine andere bürgerliche Nahrung getrieben werden kann und gewöhnlich getrieben wird — zu den Staatsdienern nicht gezählt werden kann.

1842 wird das Gesuch des Kleider-Taxators um Erhöhung seines Gehaltes, sowie dasjenige des Goldtaxators um Anstellung mit festem Gehalt abgelehnt; ebenso 1890 ein Gesuch des zweiten Kleider-Taxators um Gehaltserhöhung.

Zu welcher Zeit der Kleidertaxator von der Taxation der Silberwaaren entbunden und diese dem Taxator für Gold- und Juwelen übertragen worden ist, lässt sich aus den Acten nicht feststellen.

Im Jahre 1856 wird ein zweiter Kleider-Taxator erwähnt, der wegen starken Geschäftsganges zeitweise angenommen war.

Wahrscheinlich war dies der Sohn des Taxators Dressler, der dann 1859 an Stelle seines Vaters angestellt wurde.

Erst vom Jahre 1882 ab ist stündig ein Beamter als Hilfs-Taxator verwendet und am 1. April 1887 die Stelle eines zweiten Kleider-Taxators geschaffen worden.

#### F. Caution.

Die von den Beamten bei der Errichtung des Pfandhauses geforderte Caution betrug für den Buchführer 1000 fl., Gegen-schreiber 1000 fl., Aufpasser 700 fl., Kleidertaxator 2000 fl., Goldtaxator 4000 fl.

Die Caution des Buchführers muss aber später auf das doppelte erhöht worden sein, denn am 30. Mai 1753 wird durch Rathsbeschluss die Caution des Pfandhaus-Buchführers Claudi von 2000 fl. wieder auf 1000 fl. herabgesetzt.

Aus der gleichzeitigen Anordnung, dass dieser für die Folge Gelder bei der Nachmittags stattfindenden Prolongation der Pfandscheine nur in Gegenwart der Deputirten annehmen soll, darf man wohl den Schluss ziehen, dass die Deputirten bis dahin Nachmittags das Geschäft und die Verantwortung dem Buchführer überlassen hatten.

Der Amtsdieners musste mit seiner Caution für seinen Gehülfen haften.

Bei der Reorganisation im Jahre 1864 wurden die Cautionen wie folgt festgesetzt: Director 6000 fl., 1. Buchführer 4000 fl., 2. Buchführer 1200 fl., 1. Magazin-Aufseher 2000 fl., 2. und 3. Magazin-Aufseher 1000 fl., Juwelen-Taxator 6000 fl., Kleider-Taxator 2000 fl., Amtsdieners 500 fl.

Heute betragen die Cautionen: des Directors 10000 M., des 1. Buchführers 6000 M., des 2. Buchführers, des Kassirers und des Kassengehülfen je 4000 M., des 1. Juwelen-Taxators 10000 M., der anderen Taxatoren 4000 M., des Magazin-Auf-sehers 1500 M., der Magazin-Dieners 1200 M., der Pfandschreiber 1000 M., des Amtsdieners und des Packers 600 M.

Im Jahre 1809 beanstandete das „Neuner Colleg“ die Caution eines Taxators, weil sie aus vier Stück östr. (sogen.

Bethmann'schen)  $4\frac{1}{2}\%$  Obligationen bestand, die z. Zt. sehr niedrig im Cours standen (25) und wurde derselbe angewiesen, innerhalb 14 Tagen eine andere genügende Caution zu stellen.

Der Vorschlag desselben, zur weiteren Sicherheit des Pfandhauses einen zweiten Insatz von fl. 6000 auf sein Haus eintragen zu lassen, wurde abgelehnt, weil dieses schon hoch belastet war. Es blieb dem Mann daher nichts anders übrig, als seine Resignation anzubieten, die auch angenommen wurde.

Nachdem es ihm aber gelungen war, auf andere Art die Caution zu beschaffen, durfte er sein Amt weiterführen.

#### G. Geschäftsstunden.

Die Geschäftsstunden waren 1739 auf die Wochentage (Montag, Mittwoch und Freitag) im Sommer von 7—10 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, im Winter von 9—11 Uhr Vormittags und von 2—4 Nachmittags festgesetzt.

1744 wurden die Stunden für den Sommer auf 8—11 Uhr Vormittags, für den Winter auf 9—11 Uhr Vormittags und für das ganze Jahr auf 2—4 Uhr Nachmittags festgesetzt und ferner bestimmt, dass Dienstag und Donnerstag in den Nachmittagsstunden, sobald aber eine Versteigerung annoncirt war, auch in den Vormittagsstunden Pfandscheine verlängert werden konnten.

Bei dieser Bestimmung ist es dann ca. 90 Jahre lang geblieben.

Mitte der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts wurde das Pfandhaus an jedem Wochentag mit Ausnahme des Pfingstdienstags und der „drei Herbsttage“ von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags offen gehalten, von 1882 ab von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr, bzw. 3—6 Uhr Nachmittags.

Nach einigen weiteren kleinen Aenderungen, die jedoch nur die Arbeitszeit der Taxatoren betrafen, und nachdem der Magistrat gelegentlich der Gehaltsordnung im Jahre 1896 eine  $7\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit für die städtischen Beamten vorgeschrieben hatte, ist durch Beschluss der Aufsichts-Commission vom 14. November 1896 bestimmt worden:

Die Schalterstunden dauern für die Folge an Wochentagen von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags; an

Samstagen und den einem gesetzlichen Feiertag vorausgehenden Tagen ununterbrochen von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Die Kassen- und Bücherabschlüsse werden nach Schluss der Schalterstunden vorgenommen.

Am Oster- und Pfingstmontag, den Weihnachtsfeiertagen, Himmelfahrt, Buss- und Neujahrstag bleibt das Pfandhaus ganz, an Kaisersgeburtstag von 10 Uhr Vormittags an und am Pfingstdienstag von 12 Uhr Mittags an geschlossen.

### III. Geschäftsräume.

Bei der Gründung des Pfandhauses waren drei verschiedene Lokalitäten vorgeschlagen worden. 1. Das Leinwandhaus, 2. die Stadtwaage, 3. das Katharinen-Kloster.

Die Wahl fiel auf das letztere wegen seiner Lage im Centrum der Stadt.

Das hier ermiethete Lokal, im Erdgeschoss des Klosters belegen, umfasste neben einem grösseren Hausflur eine Amtsstube und einen durch Bretterwände in 12 Behälter und durch Zwischenböden in zwei 8 Fuss hohe Stockwerke getheilten Magazin-Raum.

Das Lokal war feucht, was zu öfteren Klagen der Deputirten und Beamten Anlass gab. Ueber die in einer nicht datirten Instruction für die Deputirten erwähnte Verlegung des Pfandhauses in ein neu zu errichtendes Münzgebäude findet sich in den Acten weiter nichts.

Die 1780 vorgeschlagene Vergrösserung der Amtsstube wurde nicht genehmigt, da für den dann nöthigen zweiten Ofen ein Schornstein hätte errichtet werden müssen, was einen Kostenaufwand von ca. 600 fl. erfordert hätte.

1791 wurde der Vorschlag des Rathes, vom Bau eines eigenen Pfandhauses abzusehen und das Pfandhaus in den Oberstock des Leinwandhauses zu verlegen, das zum Bau gesammelte Kapital aber an das Rechnei-Amt abzugeben, von den Deputirten abgelehnt.

Nachdem ein vorhandener, nicht mehr im Gebrauch befindlicher Kamin im ersten Stockwerk entdeckt worden war,

wurde der Antrag auf Vergrösserung des Lokals 1791 erneuert und die Vergrösserung nach dem Plane des Stadthaumeisters Hess im Jahr 1792 mit einem Kostenaufwand von fl. 158,50 ausgeführt.

Als bei der Beschiessung der Stadt im Jahr 1796 einige Bomben im Pfandhaushof geplatzt waren und die Fenster beschädigt hatten, wird das Katharinen-Kloster unterm 27. Januar 1797 aufgefordert, die Herstellung der verschossenen Fensterscheiben vornehmen zu lassen, da dieses eine gesetzmässige Obliegenheit des Hauseigenthümers sei.

1797 wird ein Raum erwähnt, in welchem die Vergantungen abgehalten wurden.

1827 war die Erwerbung des Klosters seitens der Stadt und ein Umbau zu Zwecken des Pfandhauses in Aussicht genommen.

1841 hatte die Pfandhaus-Commission die Verlegung des Pfandhauses in das Dominicaner-Kloster vorgeschlagen, doch scheiterte dieser Plan daran, dass die baulichen Einrichtungen zu theuer gekommen und die Lagerräume nicht genügend gross geworden wären.

Aus gleichen Gründen wurde von der Verlegung in das im „Rahnhof“ gelegene Postgebäude abgesehen.

Bei diesem Gebäude kam auch noch in Betracht, dass es von den Hinterhäusern der grossen Eschenheimergasse nur durch einen ca. drei Fuss breiten Gang getrennt war, wodurch ein Theil der Räume dunkel und die Feuersgefahr eine grosse war.

Auch der Vorschlag, das Pfandhaus in das Reineck'sche Haus zu verlegen und den Mansardstock zur vermehrten Sicherheit zur Wohnung des Actuars einzurichten, kam nicht zur Ausführung.

Nachdem die Polytechnische Gesellschaft im Jahre 1861 aus dem bis dahin innegehabten ersten Stocke des Katharinen-Klosters ausgezogen war, wurde dieser theilweise zum Bureau eingerichtet und neben der steinernen Wendeltreppe noch eine Holztreppe in den ersten Stock geführt.

Die früheren Bureau-Räume wurden zu Magazinen eingerichtet.

Der aus dem Pfandhausfond zu diesen Aenderungen aufgewendete Betrag betrug fl. 3097.

1866 wurde der grosse Boden über dem Klosterbau gegen fl. 180 Miethe zum Pfandhaus zugezogen.

Im Jahre 1882 wurde das Klostergebäude um M. 180,000 von der Stadt angekauft und im Jahre 1884 durch Anbau von zwei Seitenflügeln erweitert, welche im Jahr 1895 durch einen weiteren Bau miteinander verbunden wurden.

Die jetzt benutzten Räume liegen im Quadrat um einen grossen Hof. Die Vorderseite stösst auf das Pfandhausgässchen, die Rückseite an den Holzgraben, die Ostseite ist an das Heusser'sche Haus (frühere Katharinen-Schule), die Westseite theils an das Pfarrhaus, theils an den Pfarrgarten hinter der Katharinen-Kirche angebaut.

Die Bureau-Räume sind hoch, hell und geräumig, mit vorzüglichen Oefen und einer durch Wasser getriebenen Ventilation „System Rusp“ versehen.

Die einzelnen Flügel des Gebäudes sind durch eiserne Thüren von einander abgeschlossen.

Die Magazine sind mit Hakenleisten zum Aufhängen der Kleider und mit Fachgestellen für die Packete versehen.

Für Fahrräder und Nähmaschinen sind besondere Gestelle angeschafft, die sich gut bewährt haben.

In dem östlichen und dem westlichen Flügel ist je ein Aufzugsschacht, von welchen der erstere vorerst nur mit einem einfachen Seilaufzug, der letztere mit einem eisernen Schnellflaschenaufzug ausgerüstet ist.

Die Beförderung der versetzten Pfänder in die Magazine geschieht mittelst kleiner Wagen, die im Bureau geladen, durch den Flaschenzug in die verschiedenen Stockwerke befördert und dort zur Entleerung in die betreffenden Magazin-Abtheilungen gefahren werden.

Die neben dem Bureau gelegene sogenannte Silberkammer, in welcher die Gold-, Silber- und sonstigen Werthpfänder aufbewahrt werden, ist mit eisernen Läden versehen und durch eine Kassenschrankthüre verschlossen. Von dieser Thüre geht ein electricches Lätewerk nach der Hausmeister-Wohnung.

Da die Decke dieses Raumes aus Eisenschienen und Wellblech besteht, mit einer Betonschicht und mit Steinplatten abgedeckt ist, der Boden aus Eisenschienen und Beton besteht, ist dieser Raum als feuer- und diebessicher zu betrachten.

Die Pfänder werden darin in grossen mit Schiebflächen versehenen Schränken, die werthvolleren Pfänder in eisernen in die Wand gemauerten Kassenschränken verwahrt.

Der zwischen dem Pfandhausgässchen und der Katharinenkirche einerseits, dem Pfandhausbau und den Hinterhäusern der Zeil andererseits gelegene Nebenbau ist zur Hausmeister-Wohnung eingerichtet.

Das Bureau ist durch eine breite eiserne mit Holzplatten belegte Treppe und eine steinerne Wendeltreppe zu erreichen, welche letztere bis zum Dachstock führt.

Im westlichen und östlichen Seitenbau führen Holztreppe vom Erdgeschoss bis zum obersten Boden.

Die Hausthüren sind mit Bramahschlössern und electricchen Alarmschellen, die Fenster mit Eisengittern oder Läden versehen.

Das Pfandhaus ist durch eine Telephonleitung mit dem Tiefbauamt (der städtischen Vermittlungsstelle) und durch eine andere mit dem Königlichen Polizei-Präsidium direct verbunden.

Bis 1825 war das Pfandhaus durch zwei Schildwachen, von da an bis 1866 durch eine Schildwache geschützt. Nach einer Notiz im Hauptbuch ist trotzdem das Pfandhaus im Jahre 1842 durch Einbruch um fl. 652.40 geschädigt worden. In den Acten findet sich darüber nichts.

Von 1866 bis 1870 war weder ein Hausmeister noch ein Wächter im Pfandhaus.

Von 1870 bis 1871 waren zwei, vom 17. Januar 1871 bis 20. December 1885 drei Wächter für das Pfandhaus bestellt, welche abwechselnd Dienst hatten.

1885 wurden die zur speciellen Bewachung des Pfandhauses verwandten Wächter eingezogen und durch die Bezirksnachtswächter eine zu diesem Zweck angeschaffte Controluhr im Hofe des Pfandhauses allstündlich gestochen.

Nachdem 1894 die Nachtwache von der Stadt an die Königliche Polizei übergegangen war, wurde von letzterer die fernere Bedienung der Privat-Controluhren abgelehnt.

Der Hausmeister übernahm den Wachdienst bis zum 22. December, von wo an wieder ein besonderer Wächter angestellt wurde.

Dem Hausmeister liegt die Reinigung, Heizung und Bewachung des Pfandhauses bis zum Eintritt der Nachtwache ob.

Er hält auf Kosten des Pfandhauses einen wachsamen Hund, ist mit einem Revolver bewaffnet worden und hat bei Tag die Telephonverbindung des Pfandhauses, zur Nachtzeit aber directe Telephonverbindung mit dem Tiefbau-Amt.

Der Nachtwächter hat jede Nacht von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens Dienst und muss jeden zweiten Sonn- oder Festtag von 2 Uhr Nachmittags ab den Hausmeister vertreten.

An Miethe hatte das Pfandhaus für seine Diensträume zu zahlen: an das Katharinen-Kloster: 1739—1793 fl. 200.—, 1794 bis 1804 fl. 350.—, 1804—1816 fl. 500.—, 1817—1841 fl. 600.—, 1842—1863 ist aus den Acten nicht zu ersehen, 1864 fl. 2000.—, 1865 fl. 2180.—, 1866—1874 fl. 2280.—, 1875 M. 3908,57, 1879—1882 M. 5000.—; an die Stadt: 1883—1893 M. 8000.— und seit 1893/94 M. 10,000.—.

#### IV. Feuersicherheit.

Die Pfandhaus-Deputation machte 1773 den Vorschlag, zu mehrerer Feuersicherheit weitere Thüren an dem Gebäude brechen zu lassen, Brandsäcke und mehrere Handspritzen anzuschaffen.

Es wurden darauf hin eine Thüre nach dem Hof und eine nach dem Pfarrgarten zu gebrochen.

Ob und welche Anschaffungen sonst gemacht wurden, ist aus den Acten nicht zu ersehen, doch fanden sich 1886 auf dem oberen Boden eine Parthie alter schadhafter Säcke und eine desgleichen Handspritze.

Am 7. Januar 1774 wurde vom Rath den Bürger-Capitains aufgegeben, dem Pfandhaus von jedem Quartier einen Unteroffizier und zwei Mann hiesiger Bürger, welche hierzu am tüchtigsten und vertrautesten, bei entstehender Feuersgefahr zur Beihülfe und Transportirung derer versetzten Pfänder zu kommandiren.

Bei ausbrechendem Feuer aber waren alle Schubkärcher und die Fuhren in den nahegelegenen Gasthäusern befehligt zu helfen und die geretteten Pfänder in den Marstall im Rahmhof zu schaffen. Die Goldpfänder sollten in den Brandkisten, in welchen sie verwahrt waren, fortgeschafft werden.

Das Haus war gegen Blitzschlag mit einem Blitzableiter versehen worden.

1876 wurde ein Extingueur im Bureau aufgestellt.

Die 1878 geplante Einführung der Wasserleitung in die Magazine und Aufstellung von sechs Hydranten in denselben ist unterblieben, weil dem im Pfandhaus wohnenden Beamten die Magazin-Schlüssel nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde ist auch die von der Löschpolizei 1891 befürwortete Aufstellung eines Hydranten im Pfandhaus und Anschaffung von Lösch-Requisiten abgelehnt worden.

Dieselbe war zum Schutze der Magazine für nothwendig erachtet worden, wäre aber dadurch illusorisch geworden, dass der Director, welcher die Schlüssel in Verwahrung hat, nicht beim Pfandhaus wohnt.

Ebenso kam die Anlage eines Feuermelders wegen der hohen Kosten von M. 803 im Jahre 1882 nicht zur Ausführung.

Bücher und Geld sind in feuersicheren Schränken verwahrt.

Auf Senatsbeschluss vom 18. März 1828 wurden die Pfänder gegen Feuerschaden versichert und zwar mit 150,000 fl. im 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.-Fuss zu einer Prämie von 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> je zur Hälfte bei der Pariser und der Elberfelder Versicherungs-Gesellschaft.

In der Versicherung waren alle Pfänder ausdrücklich inbegriffen, also auch Juwelen, Pretiosen, Gold- und Silberpfänder.

Die Versicherungssumme wurde 1841 bei der Pariser Gesellschaft um 5000 fl. erhöht, die Elberfelder Gesellschaft lehnte die Erhöhung ab.

1846 wurden die Pfänder bei dem Phönix mit 210,000 fl. zu <sup>6</sup>/<sub>7</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> versichert.

1864 wurde der Versicherungsbetrag auf 350,000 fl. erhöht.

1881 fand eine abermalige Erhöhung des Versicherungsbetrages auf 900,000 M. statt.

Die Prämie war auf <sup>5</sup>/<sub>6</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub> festgesetzt.

Von 1884 bis 1889 waren die Pfänder mit 800,000 M. versichert.

Seit 1889 sind diese mit 1 Million Mark, (700,000 M. bei dem Phönix, 300,000 M. bei der Providentia) versichert.

Von 1889 bis 1894 betrug die Prämie <sup>5</sup>/<sub>6</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>, seit 11. Mai 1894 nur noch <sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>100</sub>.

## V. Pfandgeschäft.

Die Errichtung des Leihhauses war für Frankfurt eine Nothwendigkeit, was daraus hervorgeht, dass schon bald nach der Eröffnung ein Jahreseingang von 4000—5000 Stück bestand, der bis Ende des Jahrhunderts auf das Dreifache gestiegen war.

Im Jahre 1864 betrug die jährliche Pfänderzahl bereits ca. 44,000 Stück, die zu Anfang der 70er Jahre in Folge Eröffnung zahlreicher Privatleih- und Rückkaufgeschäfte wieder auf 30—36,000 Stück herabging.

Von 1885 ab stieg die Pfänderzahl wieder auf 53—56,000 Stück, 1888 auf 81,000 Stück und von da ab rasch weiter, so dass zur Zeit per Jahr 100—110,000 Stück eingehen.

Die rapide Zunahme im Jahre 1888 ist nicht, wie diejenige der Nothjahre 1817 und 1847, auf einen entsprechenden Rückgang wirthschaftlicher Verhältnisse, sondern darauf zurückzuführen, dass den „Pfändersammlern“, d. h. den Personen, welche ermächtigt sind, den Versatz von Pfändern bei dem Pfandhaus zu vermitteln, das vorschriftswidrige Behalten der Pfänder dadurch fast unmöglich gemacht wurde, dass sie verpflichtet wurden, Bücher mit täglichen Eintragungen zu führen, welche eine Kontrolle ermöglichen, sowie dadurch, dass öftere polizeiliche Revisionen dort stattfinden, welche die Buchung aller eingegangenen Pfänder möglichst sicher stellen.

Dass früher eine grosse Anzahl Pfänder von den Sammlern auf eigene Rechnung beliehen wurde, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass diese nach Einführung dieser Kontrolle im ersten Jahr 45% mehr einlieferten als im vorhergegangenen Jahre.

Seit einigen Jahren hat die Zahl der Pfänder etwas abgenommen (ca. 3—4%).

Der Rückgang wird mit Folgendem zu erklären sein.

Die Löhne sind in den letzten Jahren gestiegen und steigen theilweise noch, während die Preise der Wohnungen und der Lebensmittel nicht höher geworden sind.

Für den bei dem Pfandhaus in Betracht kommenden Theil der Bevölkerung sind die städtischen Steuern, insbesondere die Miethsteuer (einschl. Laternengeld), die Einkommensteuer-Zuschläge und die Gewerbesteuer nicht unerheblich ermässigt worden.

Bei plötzlichen oder langwierigen Erkrankungen und bei Todesfällen, die früher nur zu oft Veranlassung gaben, die Hülfe des Pfandhauses in Anspruch zu nehmen, wird jetzt in der Mehrzahl einem Nothstand überhaupt vorgebeugt durch die Kranken- und Unfall-Versicherungen, die theilweise sogar ihre Fürsorge nicht auf die Kassenmitglieder beschränken, sondern auch auf deren Frauen und Kinder ausdehnen, sowie durch zahlreiche Sterbekassen.

Die Reconvallescenten-Anstalten sind durch Uebernahme der Heilungskosten seitens der Invaliditäts-Versicherung zu Cassel den Versicherten zugänglich, auch durch hochherzige Spenden in die Lage versetzt, Nichtversicherte (Frauen und Kinder) aufzunehmen, so dass auch hier Opfer seitens der Familien nicht nothwendig sind.

Ueber die Ursachen der Ab- und Zunahme des Pfandgeschäftes überhaupt sei hier Folgendes bemerkt.

Bei lebhaftem Handel und Verkehr geht, wie eine langjährige Erfahrung lehrt, das Pfandgeschäft besser, während es bei stockendem Geschäftsgang, bei Arbeitsmangel und gedrückten Löhnen stets zurückgeht.

Dies steht im Gegensatz zu der weit verbreiteten irrigen Ansicht, dass das Pfandgeschäft in schlechten Geschäftsjahren am meisten, in guten am wenigsten gehe.

Bei flottem Geschäftsgang bedienen sich vielfach kleine Geschäftsleute und Gewerbetreibende des Pfandhauses als Bankier, indem sie je nach Bedürfniss grössere oder kleinere Partien in der Saison entbehrlicher Waaren in Versatz geben, um sich Mittel zum Einkauf neuer und bei Baarzahlung billigerer Waaren zu schaffen, während sie über ihre Aussenstände bei der eigenen Kundschaft, die oft unglaublich langes Ziel verlangt, nicht verfügen können.

In den meisten dieser Fälle handelt es sich um Summen bis zu M. 500.—, in seltenen Fällen um mehr.

Auch andere Leute schaffen sich in Zeiten, in welchen sie die Gewissheit haben, demnächst in den Besitz der nöthigen Mittel zu gelangen, eher ein nothwendiges oder erwünschtes Stück an und benutzen vorübergehend die Hülfe des Pfandhauses, während sie bei flauem Geschäftsgang Bedenken gegen jede Neuanschaffung haben.

Endlich aber kommt hierzu die Zahl derjenigen, welche, um Geld für ihr Vergnügen auszugeben, unbedenklich versetzen, sobald ihnen ein gesicherter Verdienst die Aussicht gewährt, wieder auslösen zu können.

Es giebt hier eine nicht unbedeutende Zahl von Leuten, die zu Anfang jeder Woche ihre besseren Kleider oder Werthgegenstände (Uhren, Ringe) versetzen, um sie am nächsten Samstag wieder auszulösen und die folgende Woche das Spiel von Neuem zu beginnen.

Kommt dann einmal ein geschäftlicher Rückschlag und der Verdienst wird knapp, dann bleiben die Pfänder monatelang unausgelöst und das Pfandgeschäft (Versatz zu Anfang, Auslösung zu Ende der Woche) lässt dann ganz bedeutend nach.

Jedenfalls tritt aber auch im letztgedachten Falle die segensreiche Bedeutung eines städtischen Pfandhauses mit langer Beleihungsdauer und mässigem Zinsfuss zu Tage, da diese Versetzer sonst wohl sicher dem Wucher in die Hände fielen.

Irrig ist aber die Ansicht, dass das Pfandhaus in den Wochen vor Festtagen oder Festlichkeiten beinahe ausschliesslich von Leichtsinigen benutzt werde.

Nach den jährlichen Zusammenstellungen ergibt sich, dass in den Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten der Versatz hinter dem Jahresdurchschnitt zurückbleibt, während die Auslösung diesen weit überschreitet.

Auch bei besonderen Festlichkeiten oder Gelegenheiten, z. B. bei dem „Deutschen Bundesschiessen“ von 1887 und der „Internationalen Elektrotechnischen Ausstellung“ sind die gleichen Erfahrungen gemacht worden.

Der Versatz durch Vermittlung der Sammelstellen, der 1893/94 = 66% der eingehenden Pfänder betrug, ist bis auf = 56% zurückgegangen. Aehnlich ist es bei der Auslösung.

Der Grund wird darin zu suchen sein, dass die Dienststunden des Pfandhauses an Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen so gelegt worden sind, dass das Publikum, welches in den Mittagsstunden leichter abkommen kann, als während seiner Arbeitsstunden, seine Geschäfte selbst besorgt und die Hilfe der Sammelstellen nicht in Anspruch zu nehmen braucht.

Dadurch ist aber der Verkehr im Pfandhaus ein stärkerer geworden und der Andrang an den bezeichneten Tagen so stark,

dass eine Vergrösserung des Raumes vor den Kassen- und Auslösungsschaltern vorgenommen werden musste.

Die Auslösung hält mit dem Versatz seit 1864 nahezu gleichen Schritt, indem während dieser Zeit nur circa 6—10% aller Pfänder (z. Zt. circa 6%) zur Versteigerung kamen.

Hier soll zum Schluss noch die öfters aufgeworfene Frage, „wie es möglich sei, dass neben dem Pfandhaus Privatleihanstalten mit höherem Zinsfuss (24% per Jahr von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M.) prosperiren können“, beantwortet werden.

Die Gründe sind in Folgendem zu suchen:

Das Pfandhaus hat bei seinen Beleihungen neben langer Beleihungsfrist (1 Jahr bezw. 14 Monate) auch mit eventueller Versteigerung und den erheblich unter dem Herstellungswerth stehenden Trödlerpreisen zu rechnen, während der Pfandleiher, der nur auf 6 Monate beleiht und bei der Verwerthung der ihm zufallenden Pfänder als Geschäftsmann freiere Hand hat, eher in der Lage ist, höhere Darlehen zu bewilligen.

Der möglichst hohe Darlehnsbetrag ist bei einem grossen Theil der Hülfesuchenden ausschlaggebend, da es ihnen nur um die Gegenwart, nicht um die Zukunft zu thun ist.

So lange aber das Pfandhaus darauf angewiesen ist, die verfallenen Pfänder zu versteigern, so lange wird es bei Bestimmung der Darlehnssumme mit den vorgedachten Faktoren rechnen müssen.

Die Privatleihanstalten bieten aber auch dem Publikum die Annehmlichkeit, dass es dort in den Abendstunden und an Sonn- und Festtagen vor Beginn des Gottesdienstes seine Pfänder wieder auslösen kann und endlich hält das Publikum bei dem amtlichen Charakter des Pfandhauses die Gefahr, dass seine Geschäfte den städtischen bezw. staatlichen Behörden bekannt werden, für grösser als bei Privatleihgeschäften.

Ueber Geschäftsführung und Geschäftsgang in früherer Zeit ist sehr wenig aus den Acten zu ersehen.

Nachdem im Jahre 1743 zahlreiche Pfänder auf unermittelte Weise im Pfandhaus abhanden gekommen waren, klagen die Deputirten in einem Bericht vom 18. Februar 1744 darüber, dass alle ansehnlichen Pfänder ausgelöst werden und fügen hinzu:

„also ist uns die Ursach dessen zwar nicht bekannt, gleichwohl aber ist es muthmasslich, dass, weilen es darinnen gar so gottlos hergegangen, vielleicht ein oder der andere Verpfänder (weilen es ja stadtkundig) sein Guth dahin anzuvertrauen, grosses Bedenken trägt.“

Ueber die daraufhin vom Rath angeordnete „General-Inquisition“ findet sich nichts in den Acten.

1762 befürwortete der Königslieutenant Graf Thoranc bei dem Rath ein Gesuch des Barons v. Zachnitz um Zurückstellung von 5 Pfändern aus der Versteigerung.

Da die Untersuchung des Falles aber ergab, dass Zachnitz nicht Eigenthümer der Scheine war, sondern dass diese an unbekannte Juden verpfändet waren, wurde das Gesuch abgelehnt.

1763 weigerte sich die Pfandhaus-Commission den Ueberschuss auf Pfänder auszuzahlen, da bei anderen grösserer Verlust entstanden sei.

Sie wird aber vom Rath angewiesen, die Ueberschüsse unverzüglich auszuzahlen.

Unterm 11. December 1767 wird vom Rath angeordnet, dass die ab 1. Januar 1768 eingehenden Pfänder nach dem 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.-Fuss beliehen, die alten nach dem 20 fl.-Fuss beliehenen aber successive und nicht auf einmal in den 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.-Fuss zu verwandeln seien.

Aus diesem Grund ist die Versteigerung im Juni 1768 ausgesetzt und auf den November verlegt worden, um die alten Pfänder vor der Auction nach dem 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl.-Fuss umschreiben zu können.

Zugleich wurden die Versteigerungs-Spesen auf 3 kr. pro Gulden festgesetzt.

Am 29. November 1769 lehnte der Rath das Gesuch des in Kriegsgefangenschaft gewesenen Hauptmanns Kessler um nachträgliche Auszahlung eines bereits verfallenen Mehrerlöses unter Hinweis auf die Pfandhaus-Ordnung ab.

1771 verfügte der Rath, dass die Ausrufer während der Pfandversteigerungen keinerlei Privatversteigerungen abhalten sollten, die etwa der Pfandversteigerung Schaden thun könnten.

1775 wird in einer Abrechnung (Konkurs Broignard in Frankenthal) über Versteigerung von 9 Uhren neben 6% Zinsen

und Versteigerungskosten auffallender Weise auch noch Schreib- und Lagergeld berechnet.

1780 wird vom Rath der Vorschlag, den Namen des Verpfänders, wie auch anderwärts üblich, auf den Pfandscheinen wegzulassen und dafür „Inhaber“ zu setzen, abgelehnt, weil dies der Pfandhaus-Ordnung entgegen stünde.

Am 4. Juni 1788 wird die Annahme eines Brillantpfandes im Darlehnswerthe von 60,000 fl. von dem Rath genehmigt; dagegen unterm 11. Mai 1791 die Beleihung der Brillanten des Grafen von Artois mit 200,000 fl. abgelehnt. Dies geschah vielleicht auch aus politischen Gründen, da Graf Artois der aus Frankreich geflüchtete Bruder Ludwigs XVI. war.

1789 wird zum erstenmal ein Status Exigentiae aufgestellt.

1792 wird bekannt gemacht, dass die Verlängerung von Pfändern 8 Tage vor und während der Versteigerungen nicht mehr zugelassen wird.

1797 verfügt der Rath, dass dem Marx Süsskind Oppenheimer der Ueberschuss auf die bei dem Bombardement verbrannten Pfandscheine gegen eine Bescheinigung und das Versprechen, bei anderweitigen Ansprüchen einzutreten, auszuzahlen sei.

1801 wird der Taxator aufgefordert, die Amtsdienner anzuweisen, die Kleiderpfänder zu klopfen, damit sie durch Schmutz oder Mottenfrass nicht entwerthet würden, und sich von der Ausführung seiner Anweisung zu überzeugen.

1805 wird das Gesuch des Hofgerichts Mannheim, ein Brillantpfand vor der Verfallzeit versteigern zu lassen, abgelehnt.

1806 wird die nachträgliche Auszahlung eines verfallenen Ueberschusses ausnahmsweise unter der Bedingung gestattet, dass der Antragsteller eine gerichtliche Bescheinigung über seine Angabe, er sei während der drei letzten Jahre verhaftet gewesen, bebringe.

Am 24. November 1807 wurde die Pfandhaus-Commission angewiesen, die Beleihung eines mit dem Wappen einer bekannten gräflichen Familie versehenen Silberpfandes im Darlehnswerthe von 11,000 fl. unter Hinweis auf das Statut abzulehnen.

Zugleich wurde auch der Antrag der Pfandhaus-Commission abgelehnt, „die Annahme mit Wappen versehener Gegenstände unter noch zu bestimmenden Sicherheitsmassregeln und dem Verpfänder aufzutragenden Verpflichtungen zu gestatten“.



1808 erhielt ein mediatisirter deutscher Fürst gegen Verpfändung seines Silberzeugs und Ausstellung einer Schuldverschreibung ein Darlehen von 10,000 fl.

Die Pfandhausverwaltung hatte das Darlehen im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit gegeben, ohne erst die Ueberreichung der Schuldverschreibung abzuwarten und der Fürst reiste ab, ohne diese auszustellen.

Nach langen Verhandlungen stellte er endlich eine solche aus, ohne sich dabei aber an den seiner Zeit stipulirten Wortlaut zu halten.

Das Pfand kam später zur Versteigerung.

1808, am 1. Februar, werden die Taxatoren angewiesen, beim Antrag auf Prolongation von Pfändern, die zur Prolongation nicht geeigneten zurückzuweisen, oder eine neue Taxation vorzunehmen, um das Darlehen nach dem jetzigen Werth zu bestimmen.

Am 3. Juli 1809 beschliesst die Pfandhaus-Commission, dass ein vom Stadt-Gericht mit Beschlag belegtes und trotz Reclamation nicht freigegebenes Pfand zu versteigern sei, da dasselbe nach der Pfandhaus-Ordnung nicht über die Zeit aufbewahrt werden dürfe.

Am 27. October 1809 wird beschlossen, die Kasse jeden Freitag abzuschliessen und den wöchentlichen Kassenabschluss zu protokolliren. Der letzte protokollirte Wochenabschluss datirt vom 30. Dezember 1812.

1810, am 25. September, verfügte der Grossherzog, dass die Hälfte des Ueberschusses des Pfandhauses provisorisch an die General-Armenkasse abzuliefern sei.

Auf Bericht des Lombard-Directors, verfügte der Grossherzog am 3. März 1811, dass

1. die Pfandbücher gleich den Büchern der Kaufleute nicht stempelpflichtig,
2. Pfandscheine und Pfändervergantungen vorerst stempelfrei, dagegen
3. die Schuldverschreibungen des Pfandhauses stempelpflichtig seien.

Am 25. Mai 1811 genehmigte der Grossherzog, dass der dem Juwelen-Taxator probeweise gewährte Gehalt aufzuheben, dagegen diesem die Hälfte der Taxations-Gebühren auszusahlen sei.

Unterm 3. Juni 1811 wurde dann verfügt, dass die Lombarde (d. h. Pfandhäuser) des Grossherzogthums Frankfurt von Einregistrierung und Stempel befreit seien.

Unterm 21. September 1812 ist die Lombard-Direction durch das Finanzministerium aufgefordert worden, jedes Mal am Ende eines Monats einen Cassen-Status des abgelaufenen Monats nach summarischer Einnahme und Ausgabe einzusenden.

Unterm 14. Dezember wird ein Formular für diesen Status von Aschaffenburg eingesandt, welches für die Folge benutzt werden sollte.

Am 31. December 1813 wird das Pfandhaus angewiesen, die alten Stadt- und Amtssiegel wieder in Gebrauch zu nehmen, insofern die „Reichsstadt“ in der Umschrift nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Durch Rathsbeschluss vom 27. Dezember 1814 wird der Antrag, „Geld auf städtische Obligationen leihen zu dürfen“, abgelehnt.

Als 1819 ein Händler einen als verloren angezeigten und amortisirten Pfandschein zur Auslösung präsentirte und eingestand, dass er den Schein gefunden habe, wurde ihm die Herausgabe des Pfandes verweigert und der von ihm behufs Auslösung anfänglich bezahlte Betrag von fl. 15.14 zurückbehalten, schliesslich aber unter Abzug eines Strafgeldes von fl. 2.45, das dem Versorgungshaus zufiel, ausbezahlt.

1821 wird den Beamten wiederholt eingeschärft, sich mit dem Versatz und der Auslösung von Pfändern für Dritte nicht einzulassen.

Durch Rathsbeschluss vom 27. September 1832 wird angeordnet, Pfänder von 2 fl. anzunehmen, dagegen wird von einem Pönal-Verbot „das Darlehen auf Faustpfänder von Seiten Privater betr.“ abgesehen.

Am 15. März 1824 wird den Aemtern von der Ober-Postamts-Direction Porto-Befreiung gewährt.

Die zur Post kommenden Briefe und Depeschen mussten seitwärts des Bestimmungsortes mit den Worten: Städtische Angelegenheit und dem Namen des betr. Amtes bezeichnet werden.

Am 2. Februar 1825 erhielt der Taxator die Anweisung, ihm abgestattete Anzeige eines Diebstahls zum Beweise, dass diese geschehen, dem Polizei-Angestellten zu bescheinigen.

Am 11. Juni 1828 wird bestimmt, dass bei Gold- und Silberwaaren neben dem Gewicht auf den Vergantungslisten auch der Feingehalt vermerkt werde.

Nachdem aber im Laufe der Zeit mehrere Prozesse durch diese Bestimmung entstanden waren, indem bei ausgekitteten oder mit Blei ausgefüllten Silberwaaren, wie Leuchter, Becher etc. das in den Listen angegebene Gewicht oft nicht stimmte, auch die genaue Bestimmung des Feingehalts der Goldwaaren sich bei den von den Taxatoren vorgenommenen Stichproben als unmöglich erwies, wurde diese Bestimmung später wieder aufgehoben.

Am 27. Mai 1847 wird die Anschaffung eines eisernen Kassenschranke zu fl. 350.— vom Senat genehmigt.

Ein Gesuch der Pfandhaus-Commission vom 1. August 1863 um Bewilligung weiterer 300 fl. für Cassa-Manco, weil der für das laufende Jahr hierfür bewilligte Credit von 300 fl. bereits erschöpft sei, wird von der ständigen Bürgerrepräsentation abgelehnt.

Am 26. April 1864 wird von der Aufsichts-Commission beschlossen, ein Protokollbuch zum Eintrag der Protokolle über die Commissionssitzungen anzuschaffen.

Im Juni 1893 wurde, nachdem der Magazinbeamte Dietz an schwarzen Blattern erkrankt und gestorben war, auf Gutachten des Kreisphysikus vom Königl. Polizei-Präsidium angeordnet, dass sämtliche in der Zeit von Ostern bis Pfingsten eingegangenen Pfänder zu desinficiren seien.

Die Desinfection fand in dem, in den Pfandhaushof geschafften fahrbaren Desinfector des städtischen Krankenhauses mittelst heissen Dampfes statt.

Zur Desinfection kamen circa 7000 Kleider- und Wäschepfänder, wozu 125 Füllungen des Desinfectors nöthig waren.

Die Gold- und Silberpfänder, sowie die von der Hitze nothleidenden Gegenstände (circa 3000 Stück) wurden mittelst Verstäuber mit Carbollösung besprengt und mit wollenen Tüchern abgerieben.

Diese Arbeiten nahmen 10 Tage mit 12stündiger Arbeitszeit in Anspruch.

Die Pfänder haben durch die Desinfection keinen Schaden erlitten mit Ausnahme von 3 Fällen, wo lederne Stiefel aus Versehen mit in den Apparat gekommen waren.

## VI. Arbeitseintheilung.

### A. Allgemeines.

Ueber die Arbeitseintheilung, Geschäftserledigung und Geschäftsbücher ist aus den Acten ausser dem bereits erwähnten Organisationsplan von 1811 nur das Folgende zu ersehen.

Das Aufheben und Holen der Gold- und Silberpfänder, welches zum Anfang von den Deputirten selbst besorgt wurde, war nach kurzer Zeit dem Aufpasser gegen eine Vergütung von fl. 50.— per Jahr übertragen worden.

Als sich aber im Jahre 1743 fand, dass Pfänder im Betrage von 972 fl. 9 kr. fehlten, wurde 1744 das Aufbewahren und Holen der Goldpfänder vorläufig dem Kleider-Taxator gegen eine Vergütung von fl. 75.— per Jahr übertragen, die am 5. Juni 1745 auf fl. 100.— erhöht wurde.

Ende 1745 aber ist die Verwahrung der Gold- und Silberpfänder für Darlehen bis zu fl. 100.— dem Gegenschreiber gegen eine Vergütung von 100 fl. per Jahr übertragen, während grössere Pfänder und die Schlüssel zu sämtlichen 50 Pfandbehältern von den Deputirten in der Kasse verwahrt wurden.

Bei der Reorganisation im Jahre 1864 wurden dem Director die Kassengeschäfte und die Aufsicht über das Personal; dem ersten Buchführer die Führung des Haupt- und des Kassensbuches, die Ausfertigung der Schuldverschreibungen (Obligationen), die Bilanzaufstellung und die Revision der Versteigerungs-Listen; dem zweiten Buchführer die Führung der Pfandbücher und Aufstellung der Versteigerungs-Listen übertragen und die Magazin-Geschäfte unter die Magazin-Beamten vertheilt.

An Büchern wurden damals geführt: 1. Behälterbuch durch die Magazin-Beamten; 2. Pfandbuch durch den zweiten Buchführer; 3. Kassensbuch mit drei Hilfsbüchern für Versatz, Auslösung und Verlängerung und 4. Hauptbuch durch den ersten Buchführer.

1885 wurden die Kassengeschäfte dem ersten Buchführer übertragen, während dessen Arbeiten theilweise durch den, dem

Pfandhaus zugewiesenen Rechnungsführer des eingegangenen Holzamtes, theilweise durch einen zu diesem Zweck angenommenen Hilfsarbeiter erledigt wurden.

Ueber die heutige Arbeitseintheilung, Geschäftserledigung und Geschäftsbücher giebt nachfolgende Zusammenstellung ein Bild.

### B. Geschäfte des Directors.

Oberaufsicht, Kontrolle der Geschäfte sowie der Magazine, Generalia (Berichte, Inserate, Rechnungswesen), Correspondenz und Ankunft, Registratur.

Einnahme und Auszahlung der verzinslich angelegten Gelder.

Aufstellung der Empfangsquittungen und Mitunterschrift.

Ablieferung, Kündigung und Erhebung von Geldern im Verkehr mit der Stadthauptkasse.

Verschliessen und Oeffnen der Zugänge vom Bureau zu der Silberkammer und den Magazinen vor Beginn und nach Schluss der Dienststunden. Verwahrung der Schlüssel, Dienst der Kontroll-Uhr für den Nachtwächter.

Der Director führt folgende Bücher: 1. Rubrikenbuch (Manual); 2. Inventarbuch; 3. Kapitalanlagebuch; 4. Anzeigebuch über verlorene Pfandscheine; 5. Protokollbuch über verlorene Pfandscheine; 6. Register über verlorene Pfandscheine und Beschlagnahme etc.; 7. Register über Criminal-Anzeigen (Beschlagnahmen), gerichtliche Pfändungen und Zahlungsverbote; 8. Vergleichende Zusammenstellung über Versatz und Auslösung mit statistischer Tabelle; 9. Sitzungsprotokollbuch mit Register; 10. Correspondenz-Journal; 11. Rechnungsbuch A der Pfandversteigerungen; 12. Checkbuch.

Der Director hat bisher im Falle der vorübergehenden Verhinderung von Betriebsbeamten sich an den Geschäften wie folgt beteiligt: Mitvertretung von Taxatoren während deren Beschäftigung bei Versteigerungen für das Pfandhaus und Versteigerungsbüreau, sowie während der Vornahme von Taxationen für letzteres, ausserdem an allen starken Geschäftstagen und in Fällen von Krankheit oder Verhinderung.

Aushilfe bei allen schriftlichen und rechnerischen Arbeiten während Erkrankungen, Beurlaubungen und an starken Ge-

schaftstagen, wozu Hilfsarbeiter nicht mehr herangezogen werden können. Betheiligung bei den Lageraufnahmen durch die Revisoren.

### C. Geschäfte des ersten Buchführers.

Vertretung des Directors, Führung des Gegenkassenbuches, Führung des Journals, Führung des Hauptbuches, Führung des Bilanzbuches, Aufstellung der Monats- und der Jahresbilanzen und der Jahresrechnung.

Zusammenstellung des Versatzes und der Auslösung nach dem Pfandbuch zur Kontrolle der Buchungen des Journals. Monatliche Zusammenstellung des Ab- und Zugangs von Pfändern zum Zwecke der Feuerversicherung.

Verwahrung der Werthpfänder über 100 M. in den Schränken der Silberkammer und Löschen der ausgelösten in den betr. Lagerbüchern.

Besorgung der Geschäfte betr. die Alters- und Invaliditäts-Versicherung und Ortskrankenkasse; Theilnahme an der Berechnung der Pfandscheine am Auslösungsschalter; Verrechnung der den Sammlern in den Pfandversteigerungen zugefallenen Pfänder.

### D. Geschäfte des zweiten Buchführers.

Führung des Conto-Corrents; Führung des Versandtbuches über die nach auswärts gesandten Pfänder; Führung des Registers über die als unbestellbar zurückgekommenen Pfänder; Führung des Registers über die bei Amortisirung ausgelösten vorläufig in der Silberkammer verwahrten Pfänder. Berechnung der Creditoren-Zinsen; Berechnung der durch die Sammelstellen zur Auslösung eingehenden Pfandscheine.

Verwaltung der Silberkammer, als Aufbewahren und Holen der Pfänder, Bereitstellung derselben für die Pfandversteigerungen, Beihilfe bei ordentlichen und ausserordentlichen Lageraufnahmen. Ueberwachung der Reinigung und des richtigen Verschlusses der Silberkammer.

Versandt und Verrechnung von Pfändern für auswärtige Auslöser. Speditionskasse.

Nachschlagungen bei polizeilichen Nachfragen und bei Verlastanzeigen von Pfandscheinen. Unterstützung des Directors bei dessen Arbeiten.

Vertretung anderer Beamten nach Anweisung des Directors.

### E. Geschäfte des Kassirers.

Erledigung der Kassengeschäfte.  
Führung des Kassen- und des Sortenbuches.  
Nachrechnen der Zinsen etc.  
Die Prüfung der Rechnungsbelege in calculo.  
Tages-Abschluss.  
Zählen, Rollen, Siegeln und Wiegen der Geldsorten.

### F. Geschäfte des Kassen- und Buchführungsgehilfen.

Vertretung des Kassirers und des zweiten Buchführers in Fällen von Krankheit oder sonstiger Verhinderung.

Führung einer zweiten Kasse an besonders starken Geschäftstagen.

Unterstützung des Kassirers bei dessen Arbeiten.

Aushilfe beim Taxiren der durch die Sammelstellen eingehenden Kleiderpfänder. Beihilfe beim Schalterdienst (Auslösungsschalter) und beim Versandt von Pfändern nach auswärts.

Ausschreiben von Insertionen „verlorene Pfandscheine“ betr.

Tägliches Eintragen der ausgelösten Kleiderpfänder in das Kontrollbuch für Auslösung von Kleidern mit schliesslichem Aufaddiren der Kapital- und Zinsbeträge.

Tägliches Löschen der ausgelösten bzw. versteigerten Pfänder in den Pfandbüchern für Kleider etc. Pfänder an Hand der Pfandscheine und Versteigerungslisten und das Aufaddiren der Löschungen am Monatsschluss.

### G. Geschäfte des ersten Pfandschreibers.

Eintragung der weissen Pfandscheine in das Pfandbuch für Kleider etc. mit täglichem Aufaddiren der Kolonnen für Schätzung und Darlehn. Abholen der Pfandscheine bei den Taxatoren bzw. Packern und Abgabe derselben an den Kassirer nach erfolgter Eintragung. Anfertigung einer statistischen Zusammenstellung der täglich versetzten und ausgelösten Kleiderpfänder.

Diese Arbeiten beschäftigen einen Beamten vollständig.

### H. Geschäfte des zweiten Pfandschreibers.

Tägliches Eintragen des Versatzes in die Lagerbücher für Gold- etc. und Kleider- etc. Pfänder an Hand der Taxationsbücher mit schliesslichem Aufaddiren der Versatzbeträge.

Tägliches Eintragen der ausgelösten Gold- etc. Pfänder in das Kontrollbuch für Auslösung von Gold mit schliesslichem Aufaddiren der Kapital- und Zinsbeträge.

Tägliches Löschen der ausgelösten bzw. versteigerten Pfänder in den Lagerbüchern für Gold- etc. und für Kleider- etc. Pfänder an Hand der Pfandscheine und Versteigerungslisten und das Aufaddiren der Löschungen am Monatsschluss.

Tägliches Eintragen der Lagerbehälter der in die Magazine verbrachten Kleiderpfänder in das Lagerbuch für Kleider. Löschen von Mehrerlös in den Versteigerungsberechnungsbüchern B.

Ablegen der Briefe auswärtiger Versetzer in den Registrar.

Copiren der ausgehenden Briefe mit der Copirpresse und Registriren des Copirbuches.

Unterstützung des ersten Buchführers bei Berechnung der eingegangenen Auslösungsscheine.

### J. Geschäfte des III. Pfandschreibers.

Eintragen der blauen Pfandscheine in das Pfandbuch für Gold- etc. Pfänder mit täglichem Aufaddiren der Kolonnen für Darlehn und Schätzung.

Abholen der betr. Pfandscheine bei den Goldtaxatoren und Abgabe an den Kassirer nach erfolgter Eintragung. Tägliches Löschen der ausgelösten bzw. versteigerten Pfänder in den Pfandbüchern für Gold- etc. Pfänder an Hand der Pfandscheine und Versteigerungslisten und das Aufaddiren der Löschungen am Monatsschluss.

### K. Geschäfte der Taxatoren.

Die Taxatoren haben die zum Versatz gebrachten Pfänder zu taxiren. Pfandscheine, Pfandkärtchen und Contremarken für die Kasse zu schreiben und die Nummern und Darlehnsbeträge der von ihnen taxirten Pfänder in das Taxationsbuch und Kontrollbuch für Versatz einzutragen.

Die Goldtaxatoren haben die Gold- etc. Pfänder selbst zu verpacken und zu versiegeln.

Die beiden ersten Kleidertaxatoren halten die Versteigerungen des Versteigerungs-Büreaus ab und versehen dabei die Ausrüfer- bzw. Gegenschreibergeschäfte.

Der erste Goldtaxator und der erste Kleidertaxator haben allabendlich die Kontrollbücher für Versatz abzuschliessen und aufzuaddiren.

Der erste Kleidertaxator und der zweite Goldtaxator haben jeden Monat aus den Pfandbüchern Listen der zur Versteigerung kommenden Pfänder auszuziehen.

Dem ersten Goldtaxator liegt ausserdem ob, eine statistische Zusammenstellung der täglich versetzten und ausgelösten Goldpfänder zu fertigen.

Im Falle der Verhinderung des zweiten Pfandschreibers oder an besonders starken Geschäftstagen und bei den Additionen der Lösungen am Monatsschluss werden bei Bedarf die Taxatoren zur Beihülfe durch den Director herangezogen.

#### L. Geschäfte des Magazin-Aufsehers.

Ordnen der ausgelösten Pfandscheine und der Pfandkärtchen nebst Feststellen der Stückzahl derselben.

Ausgabe der ausgelösten Pfänder an die Auslöser.

Anfertigung einer Liste der zur Versteigerung kommenden Kleiderpfänder an Hand der Lagerbücher und Vorbereitung der Versteigerungen.

Aufsicht und Beihülfe bei allen Magazin-Arbeiten. Ueberwachung des Verschlusses, der Ordnung und der Reinhaltung in den Magazin-Räumen.

Der Verschluss des Versteigerungs-Lokals und der Räume im Erdgeschoss stehen unter specieller Aufsicht dieses Beamten.

#### M. Geschäfte der Magazin-Diener.

Holen der ausgelösten und Aufheben der neu eingehenden Kleider- etc. Pfänder.

Notirung der Behälterräume der neu aufgehobenen Pfänder in die Hängebücher und auf die zur Auslösung kommenden Kleiderscheine. Zusammenstellung der Versteigerungs-Pfänder. Beihülfe beim Verpacken der eingehenden Kleider-Pfänder unter Beidrückung ihrer Verpackungstempel auf Pfandschein und Pfandkärtchen.

#### N. Geschäfte des Amts-Dieners.

Verschliessen und Oeffnen der Hausthüren und Magazine vor Beginn und nach Schluss der Dienststunden.

Aufdrucken der Monate auf die Pfandscheine.

Verpackung der eingehenden Pfänder unter Beidrückung seines Verpackungstempels auf Pfandschein und Pfandkärtchen.

Verpackungen der Postsendungen an auswärtige Auslöser. Aufgabe derselben zur Post.

Beihülfe bei allen Magazinarbeiten und beim Reinigen der Magazine.

Besorgung der nöthigen Gänge nach Anweisung des Directors.

#### O. Geschäfte des Packers und Hilfs-Dieners.

Verpacken der eingehenden Pfänder unter Beidrückung seines Verpackungstempels auf Pfandscheine und Pfandkärtchen.

Beihülfe bei allen Arbeiten des Amts-Dieners, bei Magazin-Arbeiten und beim Reinigen der Magazine.

### VII. Geschäftsgang.

#### A. Versatz von Pfändern.

Die von den Pfandgebern zur Beleihung vorgelegten Pfandstücke werden von den Taxatoren abgeschätzt und die Höhe des Darlehns nach der Schätzung und nach Massgabe des Art. 11 des Statuts vom 18. Juli 1883 bemessen. Hiernach dürfen Juwelen und andere Pretiosen, wollene Waaren und Kleidungsstücke nicht über die Hälfte, edle Metalle, Zinn, Kupfer, Blei und andere Pfänder nicht über zwei Drittel ihres abgeschätzten Werthes beliehen werden.

Bezüglich der Beleihung von Werthpapieren gelten die in § 13 Absatz 3 b und c des Reichsbank-Gesetzes vom 14. März 1875 enthaltenen Bestimmungen.

Erklärt sich der Pfandgeber mit dem angebotenen Darlehn einverstanden, so notirt der Taxator Nummer des Pfandes und Darlehnsbetrag in das Taxationsbuch, füllt ein Pfandscheinformular mit Datum, Bringer, Gegenstand, Darlehn und Betrag der Versicherungssumme gegen Feuerschaden (Taxwerth) aus und giebt dem Bringer eine Contremarke für die Kasse, welche den angegebenen Namen, die Pfandnummer und den Darlehnsbetrag enthält.

Hierauf trägt er die Nummer des Pfandscheines und den Darlehnsbetrag in das Kontrollbuch für Versatz ein, schreibt auf das an das Pfand zu befestigende Pfandkärtchen den Namen des Bringers und das Darlehn, bei Werthpfändern auch das Gewicht von Gold, Silber und Brillanten und legt Kärtchen und Pfandschein auf das Pfand. Pfandscheine über Werthpfänder (Gold, Silber, Brillanten, Werthpapiere, Taschenuhren) werden auf blauem Formular ausgestellt, die übrigen auf weissem Formular.

Die Pfandkärtchen haben die Farbe der Pfandscheine.

Die Kontremarke für die Kasse ist roth.

Die Pfänder werden von dem Amtsdienner oder dem Packer mit dem Pfandschein verglichen, nach Richtigbefinden verpackt und Schein wie Kärtchen mit dem Namensstempel des Verpackers, der für den richtigen Inhalt der von ihm verpackten Pfänder haftbar ist, versehen. Die Gold- und Silber- etc. Pfänder werden schon von den Taxatoren verpackt und mit dem Pfandkärtchen versehen und vor Aufbewahrung von ihnen versiegelt.

Zunächst geht nun der weisse wie der blaue Pfandschein an den zuständigen Pfandschreiber (ersten oder dritten), welcher Namen, Gegenstand, Darlehn und Schätzung in das Pfandbuch einträgt und den Pfandschein unten rechts, als Vertreter des zweiten Buchführers mit seiner Unterschrift versieht.

Nunmehr gelangt der Pfandschein an den Kassirer, welcher ihn wiederum nach Nummer und Darlehn in sein Kassenbuch als Ausgabe einträgt und das Darlehn unter Ausreichung des Pfandscheines an den durch die Contremarke ausgewiesenen Bringer abgiebt.

Das Pfand mit weissem Schein ist inzwischen von dem Amtsdienner oder Packer einem Magazindienner übergeben, von diesem an den Lagerort gebracht und in das sogen. „Hängebuch“ notirt worden, aus welchem es durch den zweiten Pfandschreiber in das Lagerbuch eingetragen wird.

Gold-, Silber- etc. Pfänder sind von den Taxatoren dem zweiten Buchführer direct übergeben worden.

Derselbe verwahrt sie sodann in der sogen. „Silberkammer“, einem besonderen feuer- und diebessicheren Raum mit Gestellen und Schubladen. Ueber diese Pfänder, welche nach den Nummern fortlaufend aufbewahrt werden können, wird ein dem Hängebuch entsprechendes Buch nicht geführt.

Der zweite Pfandschreiber trägt sie aus den Taxationsbüchern in das Lagerbuch ein.

Die offenen Kleidungsstücke werden an fortlaufend nummerirten Haken aufgehangen, die verpackten Pfänder in den dazu bestimmten, ebenfalls fortlaufend nummerirten Fächern aufbewahrt.

Für Nähmaschinen und Fahrräder sind besondere Gestelle angeschafft.

Werthpfänder mit Darlehnsbeträgen von 100 M. und mehr werden in eisernen in die Wand der Silberkammer gemauerten Kassenschränken, die unter gemeinschaftlichem Verschluss des ersten und zweiten Buchführers stehen, aufbewahrt. Ueber sie wird ein besonderes Lagerbuch geführt, in welchem die Goldtaxatoren die Einträge, der erste Buchführer die Löschungen besorgt.

Mit den Eintragungen in die Lagerbücher ist das Versatzgeschäft beendigt.

Ausser den in Art. 10 des Statuts vom 18. Juli 1882 (Anlage 4) angeführten Gegenständen wird die Annahme von Uniformstücken der städtischen und der freiwilligen Feuerwehr abgelehnt, da diese Eigenthum der Stadt sind.

Bei Annahme von Nähmaschinen sind die Taxatoren angewiesen, auf die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aufmerksam zu machen, welche dem Versetzer noch nicht durch Vollzahlung zum Eigenthum erworbener Nähmaschinen droht.

Handfeuerwaffen werden nur in Pfand genommen, wenn sie den vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel oder das Vorrathszeichen tragen.

Zum Schutze gegen Mottenfrass wird Naphtalin seit 1886 mit sicherem Erfolg angewendet.

## B. Auslösung.

Bei der Auslösung ist der Pfandschein am Auslöschungsschalter zu präsentiren.

Der Schalterbeamte (dermalen der erste Buchführer, der Kassengehilfe oder der zweite Pfandschreiber) rechnet die Zinsen aus, stellt sie mit dem Darlehn in der unteren linken Ecke des Pfandscheines zusammen, schreibt eine Contremarke für Auslösung (für Kleider- etc. Pfänder von weisser, für Gold- etc.

Pfänder von blauer Farbe), welche die Pfandnummer, das Darlehn, die Zinsen und den Namen des Auslösers enthält, heraus und giebt Beides an den ihm gegenüberstehenden Kassirer.

Dieser prüft die Berechnung, trägt Nummer und Betrag an Capital und an Zinsen in sein Kassenbuch ein und händigt dem Auslöser gegen Zahlung der Schuld die Contremarke ein.

Der weisse Pfandschein geht dann an den Magazin-Aufseher, welcher die Nummer im Hängebuch aufschlägt und mit Blaustift Magazin-Raum und Nummer des Hakens oder des Gefaches auf dem Pfandschein notirt.

Das Pfand wird dann im Magazin von einem Magazin-Diener geholt und an den Magazin-Aufseher abgeliefert, welcher es nach Vergleichung der Pfandschein-Nummer mit dem Pfandkärtchen gegen Rückgabe der Contremarke an den Auslöser, der sich inzwischen an den Ausgabeschalter begeben hat, abgeliefert. Der blaue Pfandschein geht von dem Kassirer an den zweiten Buchführer, welcher das Pfand in der Silberkammer holt und es an den Magazin-Aufseher zum weiteren Verfahren, wie oben, abgeliefert.

### C. Verlängerung.

Bei Verlängerung von Pfändern ist der Pfandschein am Auslösungsschalter zu präsentiren. Er wird hier von dem Schalter-Beamten (zur Zeit der erste Buchführer, der Kassengehülfe oder der zweite Pfandschreiber) mit dem Vermerk „Neu“ versehen, von einem Magazin-Diener bzw. dem zweiten Buchführer mit dem herbeigeholten Pfand dem Taxator vorgelegt.

Nachdem das Pfand von diesem neu geschätzt ist, wird auf dem Pfandschein, je nachdem die frühere Schätzung bestätigt oder ein Minderwerth gefunden ist, der Vermerk „Gesehen“ oder „Abzahlen M. . .“ beigesetzt.

Der Pfandschein geht nun wieder an den Auslösungsschalter, wo die fälligen Zinsen berechnet, eine (gelbe) Contremarke ausgestellt und diese mit dem Schein an den Kassirer abgegeben wird.

Dieser erhebt den Betrag der Zinsen und der vermerkten Abzahlung, belastet die Kasse im Soll für den alten Darlehnsbetrag und schreibt ihr im Haben das neue Darlehn gut.

Diese Manipulation muss gemacht werden, da der Pfandgeber das Darlehn weder zurückbezahlt, noch neu erhält, damit der Kassirer zu seiner Rechnung kommt.

Hierauf erhält der Pfandgeber die gelbe Contremarke, welche er dem Taxator vorlegt, der die Nummer des neu auszustellenden Scheines, sowie den Darlehnsbetrag darauf notirt.

Das Pfand wird nun von dem Taxator wie ein neu versetztes behandelt und der von ihm ausgestellte neue Schein dem Versetzer gegen die gelbe Contremarke an der Kasse verabfolgt.

Die bei Auslösung oder Verlängerung abgelieferten Pfandscheine werden gesammelt und die Kleiderscheine von dem Kassengehülfen, die Goldscheine von dem zweiten Pfandschreiber zunächst in die Controlbücher für Auslösung nach Nummer, Darlehn und Zinsen eingetragen.

Wenn die in den Controlbüchern eingetragenen Beträge mit den von dem Kassirer eingenommenen Beträgen für Kapital und Zinsen bei dem allabendlichen Abschluss übereinstimmen, werden die ausgelösten Nummern in den Pfand- und Lagerbüchern durch Eintragung des Datums und des Darlehns in den dazu bestimmten Columnen von den vorgenannten Beamten gelöscht, die Scheine mit den Pfandkärtchen nach den Nummern verglichen, gezählt und die Pfandscheine dem Director zur Aufbewahrung übergeben, während die Pfandkärtchen von dem Magazin-Aufseher verpackt und aufbewahrt werden.

Das Vorweisen von Pfändern vor der Auslösung an Inhaber von Pfandscheinen wird abgelehnt, weil dasselbe nur dem Handel mit Pfandscheinen dient und eine grosse Belästigung des Personals mit sich bringt.

### D. Versteigerung.

Pfänderversteigerung findet allmonatlich statt und betrifft jedesmal die im 14. Monat vor derselben versetzten Pfänder, so dass z. B. sämtliche nicht ausgelöste Pfänder vom Monat Januar 1896 im Monat März 1897 versteigert werden.

Einen Aufschub zu gestatten, ist das Pfandhaus nicht ermächtigt.

Den Versetzern ist es gestattet, ihre verfallenen Pfänder bis zum Beginn der Versteigerung auszulösen oder zu verlängern.

Nach Beginn der Versteigerung kann die Auslösung nur bei Aufruf der betreffenden Nummer gegen Rückgabe des Pfandscheines erfolgen. Es wird alsdann der Auslösungsbetrag als Versteigerungs-Erlös gebucht und der Pfandschein vernichtet.

Die Versteigerungen beginnen am zweiten Montag jeden Monats Nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und werden an den folgenden Tagen in der Zeit von 9—11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Nachmittags fortgesetzt.

Am Montag Nachmittag wird mit den Kleiderpfändern, am Donnerstag Vormittag mit den Goldpfändern begonnen.

Sobald die Versteigerung beendet ist, wird von dem Magazin-Aufseher ein Auszug aus dem Lagerbuch gemacht, aus welchem die Pfänder ersichtlich sind, welche zur nächsten Versteigerung kommen.

Diese werden in den Vorraum des Versteigerungslokals geschafft und von da aus an den Versteigerungstagen parthiewise in das Versteigerungslokal verbracht.

Am Donnerstag vor der Versteigerung zieht der erste Kleidertaxator eine Liste der noch vorhandenen Kleiderpfänder aus den Pfandbüchern aus; diese wird am Samstag mit dem vorerwähnten Auszug aus dem Lagerbuch verglichen, nöthigenfalls berichtet und dann als Unterlage zur Versteigerung benützt.

Der zweite Goldtaxator zieht am Samstag vor der Versteigerung die im Pfandbuch für Goldpfänder noch ungelöschten Pfänder aus.

Diese Liste wird direct mit den zur Versteigerung kommenden, von dem zweiten Buchführer in der Silberkammer bereitgestellten Pfändern an einem der folgenden Wochentage verglichen und dient dann ebenfalls als Grundlage für die Versteigerung.

Die Versteigerungen werden vier Wochen vorher, wöchentlich einmal im städtischen Anzeige-Blatt und während dieser Zeit im Ganzen zweimal im Bockenheimer Anzeiger bekannt gemacht. Auch erhalten die regelmässigen Steigerer gedruckte Anzeigen.

Die Nummern der zur Versteigerung kommenden Gold- bzw. Kleiderpfänder sind an der Thür des Pfandhauses vom ersten des Versteigerungs-Monats ab aufgehängt.

Die Versteigerungen werden durch einen als Ausrufer besonders verpflichteten Pfandhaus-Taxator unter Beihülfe eines weiteren Taxators als Gegenschreiber abgehalten.

Jeder von ihnen führt ein Protokoll, in welchem die Pfandnummer, der Käufer und der Erlös notirt werden.

Die Losung wird täglich Mittags und Abends an die Pfandhauskasse abgeliefert, soweit Zahlung erfolgt ist.

Ueber die gemäss Beschluss der Aufsichts-Commission vom 21. April 1887 § 253, gestundeten Beträge führt der Ausrufer eine besondere Liste.

Die Abrechnung mit dem Ausrufer erfolgt nach Schluss der ganzen Versteigerung.

Bis dahin sind seine Ablieferungen nur a conto-Zahlungen auf den Versteigerungs-Erlös, für welchen er haftbar ist.

Nach beendeter Auction werden die versteigerten Pfänder nach den Versteigerungslisten vom Kassengehülfen bzw. vom zweiten Pfandschreiber, wie die ausgelösten, im Pfandbuch bzw. im Lagerbuch, gelöscht, nur mit dem Unterschied, dass in die Colonne für das Datum, die Nummer der Versteigerung (also z. B. 271. V.) eingesetzt wird.

Nach Schluss der Versteigerung wird im Protokoll des Ausrufers vom Director, in dem des Gegenschreibers vom Kassengehülfen folgende Berechnung aufgestellt.

Der Director zieht aus der Versteigerungsliste, der Kassengehülfe aus den Pfandbüchern zuerst die Darlehnsbeträge aus, beide berechnen dann die Zinsen und die Kosten und stellen fest, wieviel der Mehrerlös oder der Verlust gegenüber dem Betrage von Kapital und Zinsen beträgt.

Das Ergebniss wird in besonderen Columnen der Versteigerungs-Protokolle zu jedem Posten eingetragen.

Diese Columnen werden addirt und die Probe darauf gemacht, indem sie entsprechend gruppirt werden.

Die Zinsen werden, sobald die Versteigerung begonnen hat, durchweg für 15 Monate berechnet, da ein Theil der Pfänder bei der Versteigerung mehr als 14 Monate in Pfand ist.

Die Versteigerungskosten sind auf 5% für Darlehen bis zu 100 M. einschliesslich und auf 2% für jede den Betrag von 100 M. übersteigende Mark festgesetzt; sie werden von allen im 14. Monat zur Auslösung kommenden Pfändern erhoben.



Früher wurden diese Kosten sechs Wochen vor der Versteigerung berechnet.

Bis zum August 1886 waren bei denjenigen Pfändern, welche in der Versteigerung unter der Taxe abgegangen waren, der Verlust an Zinsen gar nicht berechnet worden. Da diese Zinsen aber dem Pfänderinteressen-Conto zu Lasten stehen, müssen sie unbedingt berechnet und abgeschrieben werden.

Es wurden deshalb damals die im Rechnungsjahr 1886 bereits abgehaltenen Versteigerungen nachträglich berechnet.

Vor 1864 fanden die Pfandversteigerungen vierteljährig statt.

In den Jahren 1864—1869 wurden sie monatlich abgehalten, von da ab aber nur alle zwei Monate.

Dies entsprach aber weder den Interessen des Geschäftsgangs, noch denjenigen des Publikums.

Durch monatliche Versteigerung wird eine raschere Räumung der Magazine und damit Platz für neue Pfänder geschaffen, was bei dem Umfang des Geschäftes unbedingt nöthig ist, da sonst ohne eine bedeutende Vergrößerung der Lokalitäten nicht auszukommen wäre. Zweimonatliche Versteigerungen sind aber auch naturgemäss umfangreicher und von längerer Dauer als einmonatliche.

Dadurch wird das kaufende Publikum ermüdet und ein grosser Theil desselben wegen der Beschränktheit seiner jeweiligen bereiten Mittel von der Konkurrenz mit denjenigen Händlern ausgeschlossen, welchen grössere Mittel zu Gebote stehen.

Diese haben es dadurch ganz in der Hand, zum Nachtheil des Pfandhauses, die Preise zu drücken.

Endlich ist auch der Andrang derjenigen, welche erst kurz vor der Versteigerung ihre Pfänder auslösen oder verlängern, bei monatlichen Versteigerungen vermindert und die Arbeit gleichmässiger über das ganze Jahr vertheilt, was für den Geschäftsgang erspriesslicher ist.

Aus diesen Gründen ist auf Antrag der Direction die monatliche Versteigerung im August 1889 wieder eingeführt worden.

Die früher gebräuchliche Ausgabe gedruckter Versteigerungslisten ist seit 1890 eingestellt, da sie zwecklose Kosten verursachte, denn einmal kommt es den Abnehmern der Pfänder

nicht auf genaue Verzeichnisse an, da sie doch nicht unbesehen kaufen und die regelmässigen Objecte der Versteigerung zum Voraus kennen, zum anderen werden von den in den Listen stehenden 800—1000 Pfändern bis zur Versteigerung noch 500 bis 700 ausgelöst und kommen nicht zur Versteigerung.

Seit 1890 wird daher nur noch an der Pfandhausthüre angeschlagen, dass die Kleider- bzw. Goldpfänder von No. bis No. zur Versteigerung kommen.

Die Protokolle über die Pfand-Versteigerungen sind nunmehr stempelfrei, wie auch der Königliche Stempelfiscal durch Zuschrift vom 17. Januar 1897 anerkannt hat.

### E. Mehrerlös bei Versteigerungen.

Mit der Auszahlung des bei der Berechnung des Ergebnisses der Versteigerung festgestellten Mehrerlöses kann in der Regel am Montag nach der Versteigerung begonnen werden.

Die Auszahlung findet täglich statt, mit Ausnahme der Samstage und der einem Feiertage vorausgehenden Tage wegen des an diesen Tagen herrschenden starken Andrangs.

Nach Ablauf eines Jahres vom Schluss der Versteigerung ist der nicht erhobene Mehrerlös dem Pfandhaus verfallen.

Die Auszahlung wickelt sich folgendermassen ab:

Der vorgelegte Pfandschein oder an dessen Stelle der für einen angeblich verlorenen Pfandschein ausgestellte Interimschein, geht an den zweiten Pfandschreiber, welcher den Mehrerlös aus dem Versteigerungsprotokollbuch B auf den Schein notirt, im Versteigerungsprotokollbuch B in die Colonne für erhobenen Mehrerlös den Betrag einsetzt und dem Präsentanten mündlich mittheilt, wieviel er an der Kasse zu bekommen hat. Den Schein giebt er dem Director, welcher sich im Versteigerungsprotokollbuch A davon überzeugt, dass der Mehrerlös richtig auf dem Schein notirt ist, den Betrag in dem Versteigerungsprotokollbuch A als ausbezahlt einträgt und den Schein zur Auszahlung an die Kasse weiter giebt.

Der Kassirer stempelt den Auszahlungs-Vermerk auf den Schein, versieht ihn mit Datum und seiner Unterschrift, trägt den Betrag in die Ausgabe-Colonne seines Kassenbuches ein, ruft den Namen des Bringers auf und zahlt den von diesem der Controle wegen mündlich anzugebenden Betrag aus.

Der Pfand- bzw. Interimsschein geht als Beleg für die Auszahlung an den Gegenbuchführer zur Buchung des Betrages im Gegenkassenbuch.

Von einer Quittung des Empfängers hat man abgesehen, da unsere Pfandscheine auf den Inhaber lauten und ohne einen Pfandschein Niemand Ansprüche an das Pfandhaus erheben kann, so muss der zurückgegebene Pfandschein ebenso wie für die Rückgabe (Auslösung) des Pfandes, auch für die Herausgabe des Mehrerlöses Beweis liefern.

Uebrigens wäre das Einfordern solcher Quittungen ausserordentlich zeitraubend, namentlich in den ersten Tagen der Auszahlung, wo oft mehrere Hundert Scheine präsentirt werden.

Da der nicht erhobene Mehrerlös dem Pfandhaus nach Ablauf eines Jahres zufällt, so wird in den Rechnungsbüchern der Betrag des erhobenen Mehrerlöses von dem Betrag des seiner Zeit erzielten Mehrerlöses abgezogen und der Restbetrag dem Pfandhaus gutgeschrieben.

#### F. Versandt von Pfändern.

Der Versandt von Pfändern nach auswärts findet nur gegen vorherige Einsendung des Pfandscheines und des Auslösungsbetrages, zuzüglich der aus dem Pfandschein ersichtlichen Verpackungsgebühr statt.

Alle Sendungen gehen in Ermangelung anderer Vorschriften des Empfängers als Werthsendung mit Angabe des durch die Taxation gegebenen Werthes und werden in unserem Postbuch von der Post quittirt.

Auf Nachnahmesendungen lässt sich die Direction seit 1886 nicht mehr ein, theils wegen der durch Nichteinlösen der Nachnahme nicht selten entstandenen Unzuträglichkeiten, theils deshalb, weil die Revision der Kasse durch Führung der Nachnahmebeträge als Ausstände erschwert war.

Einsender von Pfandscheinen ohne den nöthigen Geldbetrag werden benachrichtigt, wieviel sie zu senden haben.

Bleibt die Direction ohne Antwort, so geht der Schein an den Einsender im Einschreibebrief zurück.

Bis zum Jahre 1886 wurden für Zusendung von Pfändern sehr bedeutende Gebühren erhoben, z. B. nur für Besorgung zur Post 40 Pfg. per Stück, so dass für eine mit M. 4.— be-

liehene Uhr 80 Pfg., ja M. 1.— für Nachsendung unter Nachnahme erhoben wurde.

Diese Gebühren flossen in die bis 1886 bestandene Surplus-Kasse (siehe bei Bücher).

Auf Antrag des Directors wurde von der Aufsichts-Commission am 30. September 1886 bestimmt: für Verpackung kleiner Gold- etc. Pfänder werden 25 Pfg., für Kleiderpackete 50 Pfg. berechnet, grössere Sachen erhält ein Spediteur zum Versandt und soweit nöthig zur Verpackung.

Die Erhebung aller nicht vorschriftsmässigen Gebühren, namentlich solcher für eigene Rechnung einzelner Beamten, wurde verboten und angeordnet, dass die eingehenden Verpackungsgelder, welche aus der vom zweiten Buchführer geführten Verpackungskasse (Speditionskasse) sich ergeben, monatlich an die Pfandhauskasse abzuliefern und auf Gewinn- und Verlust-Conto zu verbuchen seien.

Pro Jahr werden ca. 2000 Pfänder verschickt.

Die versandten und als unbestellbar zurückgekommenen Pfänder werden in ein Register eingetragen und aufbewahrt.

#### G. Beschlagnahme von Pfändern.

Polizeiliche oder gerichtliche Beschlagnahmen, sowie die Bescheinigungen über die Verabfolgung beschlagnahmter Pfänder werden in das hierfür bestimmte Buch fortlaufend eingetragen, laufen ausserdem durch ein besonderes, nach den Verfallmonaten geordnetes Register und durch das Correspondenz-Journal und werden im Pfandbuch und am Pfandstück selbst vermerkt, falls letzteres im Gewahrsam des Pfandhauses bleibt.

Diese Arbeiten erledigt der Director.

#### H. Anzeigen über verlorene Pfandscheine und Amortisation.

Diese Anzeigen werden von dem Director entgegen genommen, einstweilen in das Anzegebuch notirt und die nöthigen Nachschlagungen angeordnet.

Ist das Pfand nicht ausgelöst, so wird ein Protokoll über die Verlust-Anzeige und den Antrag auf Amortisation des Pfandscheines aufgenommen und dem Anzeiger ein Interimsschein ausgestellt, falls er sich als Versetzer legitimirt.

Im Pfandbuch, im Register über amortisirte Pfandscheine und am Pfand selbst wird ein entsprechender Vermerk gemacht.

Zugleich wird die erforderliche Bekanntmachung im Anzeigebuch der städtischen Behörden erlassen.

Verfällt das Pfand in demselben oder im nächstfolgenden Monat oder ist es bereits verfallen, aber noch nicht versteigert, so hat der Antragsteller auch die Auslösung alsbald zu bewirken.

Die Zinsen sind dabei nur bis zum Tag der Auslösung zu rechnen. Auch wird in diesem Fall das Pfand in der Silberkammer verwahrt, in ein Register eingetragen und dem Auslöser nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 4 Wochen nach Bekanntmachung gegen Rückgabe des Interimsscheines und Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Im Falle das Pfand erst im zweitfolgenden Monat oder später verfällt, findet die verfrühte Auslösung nicht statt. Das Pfand wird nach Ablauf von 13 Monaten vom Versatztag an gegen den Interimsschein zur Auslösung zugelassen.

Wird ein als verloren angezeigter Pfandschein noch rechtzeitig von einem Dritten präsentirt, so wird nach dem noch geltenden Art. 18 des Frankfurter Gesetzes vom 19. April 1864 verfahren.

Falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, wird dem Antragsteller eine vierzehntägige Frist gestellt, innerhalb welcher er nachzuweisen hat, dass er gegen den Besitzer Klage erhoben hat.

Ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so wird der Pfandschein dem Besitzer zur freien Verfügung zurückgegeben und das Verfahren wegen Amortisation eingestellt, womit der Interimsschein seine Kraft verliert.

Für jeden Interimsschein wird eine, der Pfandhauskasse zufallende Gebühr von 40 Pf. erhoben.

Wenn bei der Anzeige vom Verluste eines Pfandscheines keine bestimmte Angaben über denselben gemacht werden können, insbesondere die Zeit des Versatzes nicht angegeben werden kann, so wird der Antrag zurückgewiesen.

Das Nachschlagen zur Aufsuchung eines Pfandes in den Büchern wird höchstens auf den angegebenen Monat ausgedehnt.

Diese Arbeit erfordert immerhin noch mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde, und da jährlich circa 500 Anzeigen eingehen, ist der mit den

Nachschlagungen betraute Beamte dadurch täglich circa 1 Stunde aufgehalten.

Die Erhebung einer Gebühr für Nachschlagungen wird in Erwägung gezogen werden.

Wird ein als verloren angezeigter Pfandschein von einem Dritten zur Auslösung präsentirt und der Einschreibebrief an den Anzeiger ist unter der angegebenen Adresse unbestellbar, so wird die Auslösung des Pfandes auf den Originalschein dem Besitzer am Versteigerungstage gestattet, wenn der Anzeiger sich bis dahin nicht gemeldet hat oder sonst zu ermitteln war.

### J. Gefundene Pfandscheine.

Als gefunden hierher abgelieferte Pfandscheine, (circa 100 per Jahr) werden in das Anzeigebuch für verlorene Pfandscheine, sowie ein Vermerk in das Pfandbuch eingetragen und an den legitimirten Verlierer abgeliefert, wenn dieser den Verlust anzeigt oder sonst ermittelt wird.

## VIII. Geschäfts-Bücher.

Erst Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts führte der Kassirer Notizen über seine Einnahmen und Ausgaben.

Die 1864 eingeführte Buchführung, war schwerfällig, unzureichend und unübersichtlich. Seit dem Jahre 1887 ist sie so eingerichtet, dass täglich der ganze Geschäftsgang übersehen und kontrollirt werden kann.

Bei der früheren Buchführung fehlte die Kontrolle durch Hilfsbücher.

Die Beträge des Versatzes, der Auslösung und des ausbezahlten Mehrerlöses waren im sogenannten Kassenbuch aus den Kontrollbüchern in ganzer Summe eingetragen.

Differenzen zwischen dem Kassenbestand und dem sog. Kassenbuch waren nicht aufzuklären, da insbesondere nicht nachzuweisen war, dass die Auslösungsscheine sämmtlich an der Kasse zur Zahlung präsentirt worden waren.

Mehr- und Minderbeträge sollen in eine sogenannte Surplus-Kasse abgeführt, bezw. aus derselben gedeckt worden sein, über welche nicht einmal Buch geführt wurde.

Ferner fehlte: ein Journal, ein Lagerbuch zur Kontrolle des Pfandbuches bezw. des Pfänderbestandes, ein Gegenkassenbuch und ein Bilanzbuch.

Am Jahresschluss wurde aus dem Kassenbuch und nach Bleistift-Notizen ein umfangreiches sogenanntes Bilanzheft hergestellt.

Aus dieser Zusammenstellung wurden die Schlusssummen für Soll, Haben und Saldo der todtten Conti entnommen und ins Hauptbuch übertragen, anstatt dass, wie richtig, die Bilanz aus den Büchern gefertigt wurde.

Aus den todtten Conti, mit Ausnahme des Kassen-Contos, welches jeden 15. und 30. beigetragen wurde, war auch nichts zu ersehen, da auf ihnen, wie bemerkt, nur ein Soll- und ein Haben-Posten und ein Saldo-Vortrag erschien.

Ueber die schon erwähnte Surplus-Casse habe ich Folgendes ermittelt:

Bei einer am 17. Juni 1791 vorgenommenen Revision der Amtskasse zeigte sich, dass bei dem Pfandhaus eine sogenannte Surplus-Büchse bestand — eine Specialkasse, deren Einnahmen und Ausgaben in den Büchern nicht vorkommen. —

Es ergab sich bei der Untersuchung, dass diese Büchse schon seit 15 Jahren geführt wurde und ihre Einnahmen aus Strafen bezog, welche die Deputirten den Säumigen für verspätete Verlängerung in „verbottener Zeit“ auferlegt hatten.

Die Strafen betragen: von 3—50 fl. = 1 kr., von 50 bis 200 fl. = 2 Heller, darüber = 1 Heller von jedem Gulden.

Aus dem so erzielten Gewinn wurden Fehlbeträge der Amtskasse gedeckt und den Subalternen Gratificationen gewährt.

Am 26. Juni 1792 verfügte der Rath, dass alle Versäumnissgelder, welche bisher in die Surplus-Kasse geflossen, aufgehoben sein sollten.

Schon 1818 muss aber wieder eine solche Kasse bestanden haben, denn unter den Acten findet sich das Schreiben des Acker-Amtes, welches um Mittheilung über die hier bestehende Surplus-Kasse ersucht. Die Antwort ist nicht bekannt.

Bei meinem Diensteintritt im Jahre 1886 fand ich noch eine Surplus-Casse vor, welche, nach Mittheilung des ersten Buch-

führers, der aber keineswegs darüber Buch führte, aus den für die Versendung von Pfändern nach Auswärts erhobenen Gebühren und aus Ueberschüssen der Amtskasse gebildet war und zur Deckung von Kassen-Manco und Gratificationen benutzt wurde.

Diese geheime Kasse wurde alsbald aufgehoben und ihr Bestand dem Gewinn- und Verlust-Conto gutgebracht.

Dermalen werden an Büchern geführt

#### I. für die Rechnungslegung:

1. Taxationsbücher, 2. Pfandbücher, 3. Lagerbücher, 4. Kontrollbücher für Versatz, 5. Kontrollbücher für Auslösung, 6. Kassenbuch, 7. Sortenbuch, 8. Gegenkassenbuch, 9. Journal, 10. Conto-Corrent, 11. Hauptbuch, 12. Bilanzbuch, 13. Manual (Rubrikenbuch), 14. Versteigerungs-Protokollbuch des Ausrufers, 15. Versteigerungs-Protokollbuch des Gegenschreibers für die Pfandversteigerungen, 16. Anlagebuch, 17. Kassenbuch für die Speditionskasse, 18. Inventarbuch.

#### II. für den Betrieb:

19. Anzeigebuch für verlorene und gefundene Pfandscheine, 20. Protokollbuch über verlorene Pfandscheine und Ausstellung von Interimsscheinen, 21. Buch für polizeiliche Beschlagnahmen und Erhebung von Pfändern in Untersuchungssachen, gerichtliche Pfändungen und Zahlungsverbote, 22. Register für beschlagnahmte oder erhobene Pfänder und über ausgestellte Interimsscheine, 23. Bücher für vergleichende Zusammenstellungen über Versatz und Auslösung, 24. Correspondenz-Journal, 25. Buch über versandte Pfänder, 26. Buch über als unbestellbar zurückgekommene Sendungen, 27. Buch über die bei Amortisirung ausgelösten, vorläufig aber noch hier verwahrten Pfänder, 28. Register über die in Versteigerungen zugefallenen Pfänder, 29. Sitzungsprotokollbuch.

Vom 1. Mai l. J. an sind die Bücher 8 und 9 zu einem Haupt-Journal vereinigt worden, das zugleich als Gegenkassenbuch dient.

Die Eintragungen der Kassenposten erfolgen in diesem Haupt-Journal genau specificirt, während sie bisher aus dem Gegenkassenbuch in ganzer Summe übernommen worden sind.

Hierdurch wird eine Erleichterung geschaffen, indem das Schreibwerk vermindert wird, ohne die Kontrolle zu beeinträchtigen.

## IX. Geschäfts-Kontrolle und Revision.

### A. Der Geschäftsgang des Pfandhauses wird kontrollirt:

1. Durch täglichen Abschluss folgender Bücher und Vergleichung der Ergebnisse derselben.

Die Addition der Versatzbeträge in a) den Pfandbüchern, b) Lagerbüchern, c) Kontrollbüchern für Versatz, d) dem Kassenbuch, e) dem Gegenkassenbuch muss übereinstimmen.

Ebenso muss auch die Addition der Auslösungsbeträge an Kapital und Zinsen in f) den Kontrollbüchern für Auslösung, g) dem Gegenkassenbuch und h) dem Kassenbuch unter einander übereinstimmen. Ausserdem müssen täglich die Gesamtsummen des Kassenbuches und des Gegenkassenbuches übereinstimmen. Dies haben der Kassirer und der Gegenbuchführer sich einander in ihren Büchern schriftlich zu bestätigen.

Diejenigen Beamten, welche Pfand-, Lager- und Kontrollbücher führen, haben deren Uebereinstimmung bei jedem Abschluss durch eigene Namensunterschrift zu bescheinigen.

Es ist Anordnung getroffen, dass die sich kontrollirenden Bücher stets von verschiedenen Beamten geführt werden.

2. Durch monatliche Addition der Versatz- und Auslösungsbeträge in den Pfand- und Lagerbüchern und der vom Kassirer vereinnahmten und verausgabten Beträge für dargeliehenes Kapital und rückgezahltes Kapital nebst Zinsen.

Letztere sind im Gegenkassenbuch täglich in Columnen aufgestellt, addirt und ins Journal übertragen, in welchem sie monatlich addirt werden.

Die addirten Versatzbeträge in den Pfand- und Lagerbüchern müssen mit den addirten Versatzbeträgen im Journal übereinstimmen.

Dasselbe gilt von den Auslösungsbeträgen (Dargeliehenes Kapital und Zinsen).

3. Der Lagerbestand wird alljährlich kontrollirt: a) durch eine Lageraufnahme sämtlicher vorhandener Pfänder an Hand

der Lagerbücher, wobei eine Vergleichung der Pfand- und Lagerbücher vorgenommen wird, um deren Uebereinstimmung zu konstatiren; b) durch eine vom Herrn Vorsitzenden anzuordnende ausserordentliche Lageraufnahme, bei welcher ebenso verfahren wird.

4. Ausserdem werden vom Director vorgenommen: a) täglich Stichproben bezüglich des Eintrags der in den Pfandbüchern gelöschten Pfänder in die betreffenden Columnen der Lager- bzw. Kontrollbücher, b) wöchentlich Stichproben über die richtige Berechnung der Zinsen für ausgelöste Pfänder auf den Pfandscheinen und Eintragung im Kontrollbuch, c) wöchentlich, neben täglicher Besichtigung der Magazine, kleine Lageraufnahmen in denselben.

### B. Revision.

1. Für die Kassenrevisionen gelten die für alle städtischen Amtsstellen gegebenen Vorschriften.

2. Für die Revision der Bücher und des Lagers durch die städtischen Revisoren bestehen zur Zeit folgende Vorschriften:

- a) Die Revision der Bücher findet allmonatlich nach der Kassenrevision statt. Dabei ist vorzunehmen: Prüfung der Uebereinstimmung des Kassenbuches, des Gegenkassenbuches und des Journals mit Addition des letzteren und Feststellung, ob die Posten der Rubrik „Hauptsumme“ auf Soll und Haben der einzelnen Conti richtig übertragen sind.
- b) Sind die Ausgabebelege (Gehalte, Unkosten, Zinszahlungen etc.), die Kontrollbücher für Versatz und Auslösung, das Kassen- und das Gegenkassenbuch — diese unter Vornahme von Stichproben der Addition — das Rubrikenbuch, das Anlagebuch und das Checkbuch mit den Einträgen des Journals zu vergleichen und die richtige Uebertragung aller Journal-Posten auf die einzelnen Creditoren-Conti des Conto-Corrents und die todten Conti des Hauptbuches zu prüfen.
- c) Ist eine Vergleichung der Einträge des Rubrikenbuches mit den Ausgabebelegen vorzunehmen und das Conto-Corrent mit der Stadthauptkasse zu prüfen.

- d) Die Bücher des Versteigerungs-Büreaus (Kassenbuch, Unkostenbuch und Journal) sind durch Vergleichung zu prüfen, die Ausgabebelege und die Gewinnablieferungen an die Pfandhauskasse mit den Einträgen des Kassenbuches bezw. der Pfandhausbücher zu vergleichen und das Kassenbuch wie das Journal nachzuaddiren.
- e) Sind die Speditionskasse und die Kasse für die Zwecke der Alters- und Invaliditäts-Versicherung und Ortskrankenkasse zu prüfen.
- f) Am Jahresschluss findet die Prüfung der Jahresrechnung statt.

3. Für ausserordentliche Revisionen gelten im Uebrigen die Vorschriften unter 1.

4. Die Lagerrevisionen werden zur Zeit wie folgt ausgeführt:

- a) Jeden Monat wird eine unvermuthete Revision sämtlicher Gold- etc. Pfänder im Beleihungswerth von 100 M. und mehr vorgenommen. Hierbei ist das Vorhandensein der Pfänder nach dem besonderen Lagerbuch für diese Pfänder festzustellen und durch Vergleich die Uebereinstimmung der Angaben des erwähnten Lagerbuches mit dem allgemeinen Lagerbuch des zweiten Pfandschreibers, dem Pfandbuch und den Kontrollbüchern für Versatz und Auslösung zu prüfen.
- b) Jeden Monat wird an zwei verschiedenen Tagen je eine unvermuthete Revision der Goldpfänder unter 100 M. und der Kleiderpfänder vorgenommen. Hierbei wird als Stichprobe eine Lageraufnahme von je 500 Gold- etc. und Kleiderpfändern nach Auswahl des Revisors vorgenommen und durch Vergleich die Uebereinstimmung der Angaben des Lagerbuches mit denjenigen des Pfandbuches bezw. des Kontrollbuches für Auslösung geprüft.
- c) Bei diesen fünf Revisionen werden durch den Revisor je 10 Pfänder beliebig ausgewählt, geöffnet und der Inhalt derselben mit einem Taxator nach den Angaben des Pfandbuches geprüft.
- d) Ausserdem wird allmonatlich in der Regel in Verbindung mit einer der monatlichen Lageraufnahmen eine Prüfung

durch Stichproben darüber vorgenommen, 1. ob die Berechnung der Zinsen auf ausgelöste Pfänder richtig erfolgt und im Kontrollbuch für Auslösung nachgewiesen ist; 2. ob die Pfandversteigerungs-Protokolle richtig aufgestellt und verrechnet worden sind. Hierbei wird festgestellt, ob die zur Versteigerung gelangenden Pfänder aus dem Pfandbuch richtig übernommen, die Zinsen und Kosten richtig verrechnet und der verbleibende Ueberschuss richtig ermittelt worden ist.

## X. Sammelstellen.

Während schon Mitte des vorigen Jahrhunderts Frauen erwähnt sind, die Pfänder zur Besorgung an das Pfandhaus annahmen, finden sich die ersten Bestimmungen über amtliche Zulassung von Pfänder-Sammlern in einem Senats-Protokoll von 1842.

Das Pfandhaus wird darin angewiesen, „falls die Zulassung der sogenannten Pfänder-Sammler nicht zu vermeiden sein sollte, deren Zahl nach Möglichkeit zu beschränken und künftig nur solche Personen zuzulassen, welche ein Leumundszuzeugniss der Polizei beibringen“.

Es sollen ferner die dermaligen und künftigen Pfänder-Sammler nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie a) nichts selbst auf Pfänder leihen, auch Pfandscheine weder ankaufen noch in Versatz nehmen, b) die Verpfänder in Berechnung der Kosten für ihre Bemühungen nicht übernehmen, c) dass sie nur von bekannten Personen Pfänder annehmen, auch die Vor- und Zunamen und woher sie sind, genau notiren, d) dass sie bei verdächtigen Verpfändungen sogleich die Anzeige an die Polizei machen.

Die Zahl der Sammler, die damals 17 betragen haben soll, war 1870 auf 10 herunter gegangen. Heute beträgt sie noch 5.

Die Pfänder-Sammler sind keine unmittelbaren Angestellten des Pfandhauses, sondern nur von der Direction im Einverständnis mit der Aufsichts-Commission ermächtigt, den Versatz von Pfändern bei dem städtischen Pfandhaus zu vermitteln.

Die Pfandhaus-Direction haftet jedoch nur dem Inhaber eines von ihr ausgestellten Pfandscheines.

Die Sammelstellen sind sowohl im Interesse des Publikums als auch des Pfandhauses errichtet worden.

Ein nicht unerheblicher Theil des verpfändenden Publikums mag aus Schamgefühl, ein anderer Theil kann aus Mangel an Zeit oder aus sonstigen Gründen die Pfänder nicht selbst auf das Pfandhaus bringen und bedarf daher der Sammler.

Ebenso vermitteln diese das Versatzgeschäft an Sonn- und Festtagen, oder nach Schluss der Dienststunden, indem sie den Versetzern einstweilen Vorschüsse auf die Pfänder gewähren.

Wie wenig entbehrlich die Sammelstellen sind, geht daraus hervor, dass 1891/92: 63,6%, 1892/93: 58,5%, 1893/94: 65,4%, 1894/95: 60,9%, 1895/96: 58,2%, 1896/97: 56,8% aller versetzten Pfänder durch diese eingegangen sind.

Ohne Sammler würde daher ein grosser Theil des versetzenden Publikums die höhere Zinsen beanspruchenden Privatleih-Geschäfte benutzen müssen oder Wucherern in die Hände fallen.

Seit 1883 sind die Sammler verpflichtet, die von ihnen versetzten Pfänder, welche bei der Versteigerung nicht einen die Schuld deckenden Erlös ergeben, zurückzunehmen oder für den Verlust aufzukommen.

Im Jahr 1887 ist den Sammlern, die früher keine Instruction hatten, Geschäfte auf eigene Rechnung trieben und Gebühren nach Belieben erhoben, eine Instruction erteilt worden, welche die Geschäfte, die Gebühren, Verpflichtungen und Caution derselben festsetzt. Auch ist damals die den Sammlern ohne Vorwissen der Aufsichts-Commission bisher gewährte Vergünstigung, dass sie Zinsen und Versteigerungskosten für die ihnen in den Versteigerungen wieder zufallenden Pfänder nicht zu zahlen hatten, sondern diese Verluste auf die Pfandhaus-Kasse übernommen wurden, abgeschafft worden.

Ueber die dermalen bestehende Kontrolle des Geschäfts der Pfändersammler durch die ihnen vorgeschriebenen Einträge in Sammelbücher ist bereits das Nöthige bei Pfandgeschäft (Seite 34) bemerkt.

## XI. Versteigerungs-Büreau.

Seit unvordenklicher Zeit waren vom Rath zwei geschworene Ausrufer, („Unterkauffer“ genannt) zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Güter, sowie zur Vornahme von Taxationen bestellt, welche zufolge Rathsverordnung vom 25. Januar 1802 in einem städtischen Vergantungs-Büreau vereinigt wurden.

Durch Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 trat eine Aenderung in dem Geschäftsbetrieb des Vergantungs-Büreaus ein, da das Auctions-Wesen frei gegeben und alsbald eine Anzahl Privat-Auctions-Anstalten gegründet wurden.

Dem Vergantungs-Büreau verblieb noch immer ein größeres Feld der Thätigkeit in den Versteigerungen gepfändeter Mobilien, sowie in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Nachlass- und Vormundschaftssachen). Durch die neue Gerichts-Organisation vom 1. October 1879 sind nicht nur die Mobilien-Zwangsversteigerungen, sondern auch die Taxation bei Errichtung von Inventaren in Vormundschafts- und Nachlasssachen an die Gerichtsvollzieher übergegangen und Letzteren deshalb auch meistens die in diesen Sachen vorkommenden Versteigerungen zugefallen.

Die im Jahre 1886 von der Organisations-Commission der Stadtverordnetenversammlung aufgeworfene Frage, ob das Vergantungs-Büreau unter diesen Umständen noch fortbestehen oder aufgehoben werden solle, hat zu einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse und zu der Ansicht geführt, dass der Fortbestand im Interesse des Publikums liege und, wenn auch mit Opfern für die Stadt, weiter aufrecht zu erhalten sei.

Dieses Büreau ist seit 1. April 1887 unter dem Namen „städtisches Versteigerungs-Büreau“ mit dem Pfandhaus verbunden.

Der Pfandhaus-Director hat die Leitung. Der erste Kleider-taxator besorgt die Ausrufergeschäfte und die Taxationen, führt die Bücher, Kassengeschäfte und Correspondenz und hat die Abschriften der Versteigerungsprotokolle zu fertigen.

Die Geschäfte des Gegenschreibers, die vorübergehend von dem ersten Magazin-Aufseher (Kassen- und Buchführungsgehilfen)

versehen wurden, sind zur Zeit einem der Taxatoren übertragen, damit sich dieser in den Geschäften ausbilden und den Ausrufer eventuell vertreten kann.

Zu diesem Zwecke wird er, soweit dies der Dienst nur irgend erlaubt, dem Ausrufer bei Taxationen zur Beihilfe mitgegeben.

Die Aufwärtengeschäfte besorgt ein Hilfsarbeiter.

Anlage 10.

Die Gebühren werden nach der Taxrolle vom 5. Mai 1893 erhoben.

Die Taxationsgebühren bezieht der Ausrufer neben seinem Gehalt als Kleidertaxator des Pfandhauses, die Versteigerungs-Gebühren fallen dem Versteigerungs-Büreau zu.

An Büchern werden hier geführt: Auftragsbuch, Versteigerungs-Protokollbuch des Ausrufers, Versteigerungs-Protokollbuch des Gegenschreibers, Ausständebuch, Kassenbuch, Unkostenbuch, Journal.

Der erzielte Gewinn wird jeden Monat an die Pfandhaus-Kasse abgeliefert.

Die Geschäfte nehmen nicht zu.

Die Möbel-Versteigerungen gehen allmählich in die Hände der Gerichtsvollzieher und Privat-Auctionatoren über und auch die Versteigerung von Grundstücken besorgen bereits mehrere Notare auf ihren Schreibstuben.

Nach der bevorstehenden Einführung des Grundbuchs wird wohl noch ein weiterer erheblicher Theil der Immobilien-Versteigerungen wegfallen, da es nicht mehr auf Urkunden ankommen wird, wie sie jetzt erforderlich sind und von dem Versteigerungs-Büreau ausgestellt werden können.

Der an die Pfandhaus-Kasse abgelieferte sogenannte Gewinn betrug:

1887/88 M. 7847.92	1888/89 M. 6027.60
1889/90 „ 6985.25	1890/91 „ 7764.68
1891/92 „ 11184.73	1892/93 „ 9787.04
1893/94 „ 5658.51	1894/95 „ 5955.03
1895/96 „ 11393.35	1896/97 „ 7686.26

Unter diesen Ablieferungen ist aber das 1% Währschaft von den Immobilien-Versteigerungen inbegriffen, welches der Stadt bei jeder statthabenden Immobilien-Veräusserung zu ent-

richten ist. (1% für die Stadtkasse, 1/2% für die Strassen-neubau-Kasse.)

Dieser Theil der Einnahmen kann also nicht als Gewinn des Versteigerungs-Büreaus betrachtet werden, denn er würde der Stadt auch dann zu Gute kommen, wenn der Verkauf nicht durch das Versteigerungs-Büreau erfolgt.

Rechnet man ferner, dass die beiden Läden auf dem Holzgraben, welche für Zwecke des Versteigerungs-Büreaus in Anspruch genommen werden für mindestens

M. 1200.— vermietet werden könnten und dass das Pfandhaus wegen des Versteigerungs-Büreaus folgende Ausgaben hat:

„ 3500.— Gehalt eines regelmässig nur bei dem Versteigerungs-Büreau thätigen Beamten.

„ 300.— Gewerbesteuer (90 M.), Wasser, Licht, Heizung, Reinigung, Bücher, Drucksachen etc.

M. 5000.—

so ergibt sich dass

1887/88	nur ein Gewinn von M.	450.07
1888/89	„ Verlust „ „	476.60
1889/90	„ „ Gewinn „ „	337.29
1890/91	„ „ „ „ „	1166.78
1891/92	„ „ „ „ „	2190.83
1892/93	„ „ „ „ „	1328.62
1893/94	„ Verlust „ „	815.54
1894/95	„ „ „ „ „	178.15
1895/96	„ „ Gewinn „ „	1597.27
1896/97	„ „ „ „ „	26.10

bleibt.

Dabei ist für den Gegenschreiber, dessen Geschäfte, wie vorbemerkt, von einem der Pfandhaus-Taxatoren besorgt werden und der bei allen Versteigerungen und bei grösseren Taxationen mithelfen muss, nichts in Rechnung gestellt.

Die Bestimmung des Regulativs § 10, wonach der Ausrufer Taxationen nur ausserhalb der Amtsstunden übernehmen soll, hat sich als undurchführbar erwiesen, theils wegen der Tageszeit, theils wegen Unaufschiebbarkeit vieler Aufträge, die doch nicht zurückgewiesen werden können, wenn das Interesse des Publikums das Bestehen des Versteigerungs-Büreaus erfordert.



Die Geschäfte des Versteigerungs-Büreaus werden unter Verantwortung der mit diesen Arbeiten betrauten Beamten ausgeführt.

Der Pfandhaus-Director kann sie nicht kontrolliren, da sie sich zumeist ausser dem Hause abwickeln.

Der Taxator Regner, welcher als Beamter des vormaligen Vergantungs-Büreaus vom Pfandhaus übernommen worden ist, und die Ausrufergeschäfte im Versteigerungs-Büreau bisher weiter besorgte, ist am 1. April 1897 auf seinen Wunsch davon entbunden worden, da er den Anstrengungen dieses Postens wegen seines hohen Alters nicht mehr gewachsen war.

Er wird jetzt nur als Taxator beim Pfandhaus beschäftigt.

Mit seiner Uebnahme an das Pfandhaus hängt es zusammen, dass die Taxations-Gebühren beim Versteigerungs-Büreau dem dort beschäftigten Taxator neben dem Gehalt als Beamter des Pfandhauses zukommen.

## XII. Betriebsgelder.

Dem Pfandhaus ist durch das Statut von 1739 das Recht verliehen worden, Gelder zu seinem Betrieb durch Aufnahme von Privat-Kapital zu beschaffen.

Sind die erforderlichen Gelder auf diesem Wege nicht zu erhalten, so muss das Aerar die nöthigen Vorschüsse gewähren.

Bei der Gründung wurde dem Pfandhaus ein Vorschuss aus der Rechner-Kasse bis zum Betrag von 30000 fl. zugesichert, von welchen 10000 fl. im April und Mai 1739 erhoben, aber bereits im Jahr 1741 zurückbezahlt wurden.

Dieser Vorschuss war zinsfrei.

Es fanden sich Leute genug, die dem Pfandhaus zu niedrigen Zinsen Gelder darliehen.

Man bewarb sich um die Gunst der Pfandhaus-Deputirten wegen Abnahme von Geldern und wegen Zurücksetzung bei der Heimzahlung, so dass die Commission sich veranlasst sah, gleichsam eine Rangordnung zum Vortheil der Pupillen, milden Stiftungen, Wittwen-Kassen etc. zu erlassen, welche die Annahme und Rückzahlung von Geldern regelte.

Das Pfandhaus aber hatte auch viel Geld nöthig, da es stark in Anspruch genommen wurde, trotzdem eine Reihe von Gegenständen vom Versatz ausgeschlossen war, die in anderen Leihhäusern anstandslos genommen wurden, wie z. B. Bettzeug, Spiegel, Bilder, Obligationen etc.

Aus der ältesten der noch vorhandenen Bilanzen vom Jahre 1746 ist ersichtlich, dass das Pfandhaus in diesem Jahre auf 4679 Pfänder = fl. 91 328.40 verliehen hatte.

Ueber die gewöhnlich auf zwei Jahre entliehenen Privat-Gelder wurden Schuldverschreibungen ausgestellt und zwar so, dass der „Anleger“ sofort eine Interimsquittung erhielt, während die Original-Obligation bei der Stadtkanzlei ausgestellt, mit dem Siegel versehen und gegen die Interimsquittung zu Anfang jeden Jahres an die Darleiher ausgeliefert wurde.

So konnte es unter Umständen nahezu ein Jahr dauern, bis der Darleiher die Original-Obligation erhielt.

Für die Ausstellung der Interimsquittung erhielt der Pfandamtsschreiber vom Darleiher 10 kr., der Kanzlei-Director aber 15 kr. für die Ausstellung der Schuldverschreibung.

Wurde ein Darlehen vor Ausstellung der Schuldverschreibung zurückgezahlt, so musste der Kanzlei Mittheilung davon gemacht werden.

Am 4. März 1811 wurde verfügt, dass für die Folge die Schuldverschreibungen bei dem Pfandhaus auszustellen seien und das Verfahren umständlich geregelt.

Die Ausstellungsgebühr war zugleich auf 20 kr. festgesetzt worden, wovon der Actuar und der Kontrolleur je die Hälfte erhalten sollten.

Auf Anfrage wurde weiter verfügt, dass die frühere Gebühr von 10 kr. für den Amtsschreiber (Actuar) daneben weiter bestehen bleiben solle.

Unterm 6. März 1817 verfügte der Rath, dass „die Obligationen wieder in der alten Reichsstädtischen Art durch die Stadtkanzlei auszustellen und neben den magistratischen Deputirten auch von den bürgerlichen Deputirten zu unterzeichnen seien“.

Die Obligationen wurden auf der Stadt-Kanzlei nur dann ausgefertigt, wenn die Inhaber der betr. Interimsscheine es verlangten.

Ausgefertigte, aber nicht abgeholte Original-Obligationen wurden kassirt, wenn sich die Inhaber der Interims-Verschreibungen auf zu erlassende Aufforderung nicht innerhalb 3 Monaten zur Empfangnahme meldeten.

Sobald der Kassen-Vorrath fl. 10 000.— betrug, sollten Anlagen von mehr als fl. 100.— abgewiesen, in besondern Fällen aber Weisung des Rath's erholt werden.

Die Darleiher sollten ihre Gelder auf Verlangen auch früher als in den Schuldverschreibungen festgesetzt war, zurück-erhalten.

Gleichzeitig wurde die Gebühr für die Schreiber aufgehoben und dagegen bestimmt, dass für die Folge: von 1—50 fl. = 6 kr., von 51—100 fl. = 10 kr., von 101—300 fl. = 15 kr., von 301 bis 500 fl. = 24 kr., von 501 fl. und mehr = 30 kr. Gebühr an die Kasse zu zahlen seien.

Seit 1864 werden die Schuldverschreibungen wieder beim Pfandhaus ausgestellt.

Ueber die damaligen Gebühren findet sich in den Acten nichts.

Nach den Büchern waren 1886 folgende Ausstellungsgebühren in Uebung, welche auf meinen Antrag von der Aufsichts-Commission genehmigt wurden, nämlich:

bis zu M. 50	=	20 Pf.
von „ 51—150	=	30 „
„ „ 151—300	=	40 „
„ „ 301—500	=	50 „
„ „ 501—800	=	70 „
„ „ 801—1000	=	90 „
„ „ 1001 u. mehr	=	100 „

Unterm 3. Februar 1891 wurde auf meinen Vorschlag die Gebühr für die Schuldscheine auf 10 Pf. ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags festgesetzt.

Seit 1888 werden Quittungen statt der früheren Schuldverschreibungen ausgegeben, da der Stempel-Fiskal letztere für stempelpflichtig erklärte und ein grösserer Stempelbetrag nachgezahlt werden musste.

Ueber die Höhe des den Anlegern anfangs gewährten Zinsfusses sind Notizen nicht vorhanden. Aus den Acten ist

ersichtlich, dass einmal 3%, einmal 4%, wahrscheinlich aber auch höhere Zinsen gewährt wurden, denn am 13. August 1767 ordnete der Rath an, dass die von Privaten aufgenommenen Gelder höchstens mit 4% verzinst werden sollten und wies die Commission an, darauf zu sehen, Kapital zu möglichst niedrigem Zinsfuss zu erhalten.

Durch das Gesetz von 1864 wurde der Zinsfuss für solche Anlagen auf 3% p. a. festgesetzt, während das Statut von 1883 dem Magistrat das Recht wahrte, die jeweilige Höhe zu bestimmen.

Im Februar 1886 wurde daher der Zinsfuss versuchsweise auf 2½% festgesetzt, aber bald wieder auf 3% erhöht, da die Anlagen ausblieben oder zurückgezogen werden sollten und grössere Vorschüsse der Stadthauptkasse nöthig geworden waren.

Am 17. September 1894 hat die Aufsichts-Commission verfügt: dass der Höchstbetrag der einmaligen Anlage 2000 M. nicht übersteigen, Rückzahlung bereits dargeliehener Beträge über 3000 M. nur nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung stattfinden und die Verzinsung für die Folge nur noch 2% betragen solle.

Demnächst hat die Anlage solcher Gelder bedeutend abgenommen.

Ursache ist theils der niedrige Zinsfuss, theils die Bestimmung, dass Beträge von mehr als 2000 M. auf einmal nicht angenommen werden dürfen.

Rechtsanwälten ist durch diese Bestimmung die Anlage grösserer Beträge aus Konkurs- und Nachlassmassen erschwert.

Den möglichen Ausweg, einen Betrag von 10,000 M. an fünf auf einander folgenden Tagen mit je 2000 M. anzulegen, macht Niemand.

In Folge dieser Verhältnisse musste die Pfandhaus-Verwaltung bereits im December 1896 die Hülfe der Stadtkasse in Anspruch nehmen und Vorschüsse zum Geschäftsbetrieb erheben.

Zu 3% hatte das Pfandhaus Privat-Kapital immer ausreichend zur Verfügung und 10½ Jahre lang statt Vorschüsse von der Stadthauptkasse, dort Guthaben gehabt.

Ueber den Zinsfuss, den das Pfandhaus für Vorschüsse des Aerars zu zahlen hatte, sind Vorschriften nicht zu finden.

Aus den Hauptbüchern ist zu ersehen, dass das Pfandhaus für Darlehen des Rechner-Amtes von 1834—1837  $3\frac{1}{4}\%$  Zinsen bezahlen musste.

Das Frankfurter Gesetz von 1864 „die Organisation des Pfandhauses betreffend“, setzt den Zinsfuß auf  $3\%$  fest.

Hierbei blieb es bis 1885.

Durch Magistratsbeschluss vom 17. April 1885 wurde er dann auf  $4\%$  erhöht und jetzt, nachdem nach  $10\frac{1}{2}$  Jahren zuerst wieder Vorschüsse nöthig wurden, durch Magistrats-Beschluss vom 12. Januar 1897 der Zinsfuß auf  $3\frac{1}{2}\%$  festgesetzt.

Bei diesem Zinsfuß für die Gelder der Stadtkasse, welche selbst dabei kein Geschäft macht, dürfte das Pfandhaus für die Folge kaum mehr im Stande sein, ohne Defizit auszukommen und es wird zu überlegen sein, ob nicht das billigere Privat-Kapital durch bessere Bedingungen wieder herangezogen werden soll.

Im Einzelnen ist über die Kapital-Anlagen aus den Acten Folgendes zu ersehen:

1743 weigerte sich Schöff v. K. ein in Carolinen eingezahltes Kapital von 3000 fl. in Ducaten mit 12 kr. Agio anzunehmen und verlangte Rückzahlung in Carolinen.

1744 wurde er auf Veranlassung des Rathes von der Commission aufgefordert, den in Ducaten bereit liegenden Betrag zu erheben, aber erst am 21. Mai 1745 fand endlich die Erhebung statt.

Am 18. Juni 1765 verfügte der Rath: Von denjenigen Kapitalien, welche auf Carl'd'or à 10 fl. expresse angelegt werden, sollen die jedesmaligen Zinsen in ebendemselben Werth, und nicht nach dem 20 fl.-Fuss abzutragen sein.

1767 weist der Rath auf eine Klage die Pfandhaus-Commission an, die Zinsen eines 1748 bei ihr angelegten Kapitals in dem nämlichen Münzfuss zu zahlen, in dem das Kapital angelegt wurde.

Die alten Kapitalien sollen aber alle auf den 20 fl.-Fuss reduziert werden.

Am 3. Februar 1808 beschliesst die Aufsichts-Commission, im Intelligenz-Blatt die Vormünder, Administratoren etc. aufzufordern, bei diesseitigem Amt Gelder gegen herkömmliche  $3\%$  Zinsen anzulegen, und davon so viel als das Bedürfniss des Amtes irgend erheischt, anzunehmen.

Bei der im Jahre 1809 im Auftrag der Primatischen Generalverwaltung vorgenommenen Revision des Pfandhauses fand sich, dass erstens die angelegten Kapitalien theilweise noch im 20 fl.-Fuss in den Büchern standen und dass bei einem Theil der Anlagen Zinsen seit einer langen Reihe von Jahren nicht erhoben worden waren.

Es wurden daher die Gläubiger unterm 28. April und 6. Mai 1809 durch das Intelligenz-Blatt und durch die Zeitung des Grossherzogthums Frankfurt aufgefordert, ihre Kapitalien zu erheben, oder zu gewärtigen, dass ihnen die Zinsen nicht länger als bis zum 25. Juli ausgezahlt werden.

Da aber nur ein geringer Theil dieser Gelder erhoben war, wurde unterm 26. März 1813 ein weiteres Ausschreiben im Intelligenz-Blatt veröffentlicht, in welchem die Gläubiger namentlich aufgeführt und aufgefordert wurden, innerhalb drei Monaten die Kapitalien gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben, widrigenfalls diese Posten zum Besten des Grossherzoglichen Lombards verfallen erklärt, in den Büchern gelöscht und nicht mehr ausbezahlt werden sollen.

Es handelte sich um 1819 fl. 19 kr. Kapital und 1448 fl. 56 kr. aufgelaufene Zinsen.

Auf diese Ausschreibung meldeten sich bis 28. Juni nur vier Personen mit einem Kapital-Betrag von 289 fl. 20 kr.

Durch eine Verfügung vom 10. Juli wurde die Lombard-Direction angewiesen, die anderen, zum Besten des Lombards verfallenen Kapitalien in den Büchern zu streichen, eine Anzeige hiervon aber in den öffentlichen Blättern zu unterlassen, um den Credit der Anstalt nicht zu schädigen.

Etwa nachfolgende Reclamationen sollten dem Staats- und Finanzminister unterbreitet werden, damit nach Bewandniss der Umstände dem Recht der Gläubiger und dem Zutrauen zum Pfandhaus nicht zu nahe getreten werde.

Aus den Verhandlungen ist zu ersehen, dass das Pfandhaus damals  $3\%$  Zinsen für die Anlagen vergütete.

Auf eine Anfrage des Lombard-Directors vom 7. März 1811, Annahme von Geldern in Fällen wo gerade kein Bedarf vorliege, erging am 11. die Weisung, dass nicht das augenblickliche Bedürfniss ausschliesslich zu berücksichtigen sei.

Nach diesem Grundsatz wurde auch bis heute gearbeitet.

Am 4. März 1811 wird verfügt, dass die Obligationen für die Folge mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

1818 wird die Pfandhaus-Commission durch den Rath ermächtigt, die Fröhlich'schen Massengelder im Betrage von 40,000 fl. gegen 3% Zinsen und dreimonatliche Kündigung aufzunehmen und diese dem Rechner-Amt zu 4% Zinsen zu überlassen.

1822 wird durch Rathschluss vom 9. Juli verfügt:

Die bereits verzinslich angenommenen Summen, welche nicht zu den Pupillengeldern gehören, sollen den Eigenthümern nicht gegen deren Willen zurückbezahlt, vielmehr zu solchen Anlagen fernerhin die Hand geboten werden.

Bei künftigen Annahmen sollen, im Falle die Gelder sich häufen, jederzeit möglichst die unbemittelten Darleiher und unbemittelten Pupillen vor anderen Darleihern, auch unter den Pupillen wiederum die ärmeren vorzüglich berücksichtigt werden.

1822 und die Jahre bis 1825 bewilligt der Rath, dass die Zinsen des von der Central-Commission der Rheinschiffahrt im Jahre 1819 hier angelegten Kapitals von 14,084 fl. 16 kr. als eine besondere Kapital-Anlage betrachtet und eine besondere auf den Zinsbetrag lautende Obligation ausgestellt werde.

Die nicht erhobenen Zinsen wurden damals und werden noch heute dem Kapital nicht zugeschrieben und daher auch nicht verzinst.

Im Jahre 1887 fand ich, dass bei einer Reihe von Kapitalien die Zinsen seit langen Jahren, zum Theil bis 1840 zurück, nicht erhoben worden waren.

Auf meinen Vortrag verfügte die Aufsichts-Commission unterm 29. December:

„Die von dem Pfandhause, resp. früheren Pfandamte aufgenommenen Darlehen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1858, auf welche seit 1857 Zinsen nicht mehr erhoben sind, werden sammt aufgelaufenen Zinsen als verjährt betrachtet.

Desgleichen werden die aus dem Jahr 1883 und vorhergehenden Jahren rückständigen Zinsen von Darlehen aus der Zeit nach dem 31. December 1857 gemäss § 2, No. 5 des Gesetzes vom 13. März 1869, bezw. der Vorordnung vom 6. Juli 1845 für verjährt betrachtet.

Die hiernach verjährten Kapitalien sammt rückständigen Zinsen, resp. verjährten Zinsen sind in den Büchern den Gläubigern ab und dem Pfandhause gutzuschreiben, auch sind ferner nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die mit dessen Ablauf verjährten Kapital- resp. Zinsenbeträge in gleicher Weise zu behandeln.“

Diese Verfügung ist selbstverständlich nicht getroffen, um dem Pfandhaus einen Vortheil zu verschaffen, sondern um die Bücher in Ordnung zu halten.

Den massgebenden Behörden steht es selbstverständlich zu, in geeigneten Fällen, wie auch bereits mehrmals geschehen, auf Gesuch der Betheiligten, die verjährten Beträge nachträglich auszahlen zu lassen.

In den letzten Jahren ist es mehrmals vorgekommen, dass die Rückzahlung von Anlagen verlangt wurde, über welche die Einzahlungsquittungen in Verlust gerathen waren.

Die Aufsichts-Commission hat sich in diesen Fällen damit einverstanden erklärt, dass die Beträge ausbezahlt werden, wenn die Anleger eine notariell beglaubigte Erklärung darüber einliefern, dass ihnen die betreffenden Beträge sammt Zinsen ausbezahlt worden sind und darin zugleich erklären, dass sie „haftbar seien für den Ersatz Alles dessen, was das Pfandhaus auf Grund der abhanden gekommenen Quittungen über die Einzahlung des genannten Betrages an dritte Inhaber dieser Quittungen zu zahlen im Rechtsweg gezwungen werden sollte.

Da das Pfandhaus nur einen Höchstkassenbestand von 10,000 M. haben darf, liefert es alle diesen Betrag übersteigende Gelder an das Rechner-Amt, mit welchem es im Conto-Corrent-Verkehr steht, ab und erhebt die zum Betrieb nöthigen Gelder dort auf Checks.

Die abgelieferten Gelder verzinst das Rechner-Amt dem Pfandhaus zur Zeit mit 2%, welchen Zinsfuss das Pfandhaus seinen Darleihern ebenfalls gewährt.

Vorübergehend erhielt das Pfandhaus 2½% Zinsen, während es selbst den Anlegern 3% vergütete.

### XIII. Vermögen.

Trotzdem es nicht in der Absicht der Behörden lag, aus dem Betrieb Gewinn zu ziehen, wurde doch bei dem Pfandhaus in Folge guten Geschäftsgangs und geringer Ausgaben für Gehalte (eine Folge der unentgeltlichen Verwaltung durch Magistrats-Deputirte) bald der Grund zu einem kleinen Vermögen gelegt, das sich jedes Jahr um einige Tausend Gulden vermehrte.

Die Abänderung des Statuts im Jahre 1744 durch Herabsetzung der Zinsen hat wahrscheinlich ihren Grund hierin.

Nach dem Befund der Visitations-Commission von 1811 soll erst im Jahr 1775 ein Kapital-Conto in den Hauptbüchern erschienen sein.

Dieses Buch fehlt jetzt und in dem 1783 beginnenden Hauptbuch III ist das Kapital-Conto mit einem Saldo von fl. 72,429.51 vorgetragen.

Die Vermehrung des Kapitals betrug:

1783 fl. 4398.14	1792 fl. 5161.30	1801 fl. 3906.59
1784 „ 7217.24	1793 „ 4135.56	1802 „ 4083.55
1785 „ 5201.30	1794 „ 2916.31	1803 „ 4664.03
1786 „ 5514.55	1795 „ 2714.20	1804 „ 4861.52
1787 „ 5640.10	1796 „ 2988.14	1805 „ 5089.38
1788 „ 6834.18	1797 „ 2726.13	1806 „ 3544.21
1789 „ 6467.43	1798 „ 3152.40	1807 „ 3911.52
1790 „ 7269.27	1799 „ 4975.14	1808 „ 3212.24
1791 „ 6583.13	1800 „ 4000.14	1809 „ 5147.42

1810 nach Abzug des halben Gewinnes an die Armen-Kasse fl. 2113.2, 1811 fl. 8253.39, 1812 nach Abzug von fl. 516,42<sup>1</sup>/<sub>2</sub> an die Armen-Commission fl. 6570,5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1813 nach Abzug des halben Gewinnes an die Armen-Commission fl. 4345,28<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, 1814 musste der halbe Gewinn und ein Kapital von 10,000 fl. an die Armen-Commission abgegeben werden, so dass sich das Kapital auf fl. 126,228,36<sup>3</sup>/<sub>4</sub> verringerte; 1815 brachte einen Gewinn von fl. 2712,50, so dass das Vermögen fl. 128,941,26<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. betrug.

Von da bis zur Abgabe des Vermögens an das Rechnei-Amt im Jahr 1822 fehlen wieder die Bücher.

Aus den Acten ist Folgendes zu ersehen: 1788 wurde vorgeschlagen, zur Tilgung der städtischen Schulden von dem

bei dem Pfandhaus erworbenen Vermögen 50,000 fl. zu verwenden.

Nach einem Rathsbeschluss vom März 1790 wird hiervon aber abgesehen, da das Vermögen des Pfandhauses zu 5 und 6 % fest angelegt war.

Bei der Kaiserkrönung Leopolds II im Jahr 1790 waren der Einwohnerschaft beträchtliche Verdienste zugeflossen und hatte in Folge dessen eine so starke Auslösung stattgefunden, dass sich der baare Kassenvorrath auf 30,000 fl. vermehrt hatte.

Die Annahme verzinslicher Gelder sollte daher ganz eingestellt werden.

Durch Rathsbeschluss vom 27. Januar 1791 wurde das Pfandhaus angewiesen, aus seinem Baarvorrath 25,000 fl. unverzinslich abzugeben und diese Summe nach Möglichkeit nach und nach bis auf 50,000 fl. zu erhöhen, damit diese zur Schuldentilgung verwendet würden.

Dem Rechnei-Amt wurde dagegen die Auflage, dem Pfandhaus die vorgeschossenen Gelder unverzinslich wieder zu leihen, falls dieses auf keine andere Weise sich Geld verschaffen könnte.

Das Pfandhaus soll suchen, durch Annahme von Geldern von Pupillen, Wittwen und milden Stiftungen zu 3 % so lange als irgend angängig, sich die nöthigen Betriebsgelder zu verschaffen.

Da das Rechnei-Amt im Jahre 1792 für die bevorstehende Kaiser-Wahl und Krönung Franz II und der damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben Kapital aufnehmen musste, wurde das Pfandhaus durch Rathsschluss vom 31. Mai 1792 angewiesen, aus seinen Baarbeständen abermals einen Betrag von 25,000 fl. unter den bereits bestehenden Bedingungen eines unverzinslichen Rückempfangs bei eigenem Bedürfniss abzugeben.

Unterm 4. Juni führte es

5454 neue Thaler	à 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> fl. =	fl. 14998.30
1000 Convent. Thaler	à 2 <sup>2</sup> / <sub>5</sub> fl. =	„ 2400.—
76 Päck Münz	=	„ 7600.—
ferner in Münz	=	„ 1.30
		<u>fl. 25000.—</u>

an das Rechnei-Amt ab.

1792 wurden weitere 80,000 fl. aus dem Vermögen an das Rechnei-Amt abgegeben, welche nach Rathschluss von 1793 an dem Kapital-Conto abgeschrieben wurden.

1805 legte die Pfandhaus-Commission von den unbenutzt daliegenden Geldern 12,000 fl. in 12 Stück städtischen Obligationen L. E. an und verkaufte davon im Jahre 1807 10 Stück mit einem Coursverlust von fl. 226.59 und im Jahre 1808 die 2 letzten Stück mit 20% Coursverlust.

1806 schoss das Pfandhaus der Rechnungs-Commission 30,000 fl. zur Bestreitung der „Approvisionierungskosten“ unverzinslich vor.

Am 4. Juni 1810 nahm der durch Vertrag vom 19. Februar von Napoleon zum Grossherzog von Frankfurt ernannte Fürst Primas ein Darlehen von 36,000 fl. zu 4% bei dem Pfandhaus auf, zu dessen Sicherheit er die Revenuen der Saline Orb als Unterpfand einsetzte.

In demselben Jahre verfügte der Grossherzog, dass für die Folge dem Pfandhaus nur noch der halbe Gewinn bleibe, während die andere Hälfte an die allgemeine Armen-Commission abzuliefern sei, was durch Rathschluss vom 4. Januar 1814 bestätigt wurde.

Am 25. Januar 1813 wird bei dem Pfandhaus auf Antrag des Senators Guillet ein Vorschuss von 10,000 fl. zu 4% zur Brandassekuranz aufgenommen, um die Brandschäden des Jahres 1813 zu decken.

Am 17. September 1814 ermächtigt der Rath die Brandassekuranz die dem Pfandhaus schuldige Summe von 10,000 fl. in successiven Raten an die „Allgemeine Armen-Commission“ abzugeben, welche diese Summe zur Tilgung ihrer dringendsten Schulden verwenden soll.

1815, am 16. Februar musste das Pfandhaus schleunigst weitere 2000 fl. vorschussweise dorthin abgeben, da die wöchentlichen Almosen-Zahlungen wegen Geldmangels hatten eingestellt werden müssen.

Am 2. März wurden nochmals 10,000 fl. dorthin abgegeben.

Das in den Jahren 1814/15 an die Allgemeine Armen-Commission abgegebene Kapital von 22,000 fl. wurde nach Rathschluss vom 30. December 1818 in den Pfandhausbüchern gelöscht.

Am 12. Januar 1816 wurde verfügt, dass mit der Zahlung des halben Gewinnes an die Allgemeine Armen-Commission so lange zu pausiren sei, bis die Schuld von 22,000 fl. ohne Zinsen wieder refundirt sei. Doch scheint diese Massregel nicht zur Ausführung gekommen zu sein, denn bis zum Jahr 1833 hat

die Armen-Commission bzw. die Spende-Section des allgemeinen Almosenkastens wieder die Hälfte des Gewinnes erhalten.

Die Zinsen des Orber Kapitals, welche schon zu primatischen Zeiten schwer eingingen, wurden 1814 von der Königl. Bayer. Hauptkassen-Direction bezahlt, im Jahr 1815 aber eingehalten, angeblich, weil sich die Stadt auf den dorthin gehörigen Kaufschilling des Hauses „zum Kompostell“ grundlose Ansprüche erlaubte.

1816 wurden 10,000 fl. zu 5% an die Kriegs-Deputation ausgeliehen.

1817 10,000 fl. an die Rechnungs-Commission (Einkommensteuer) zu 3%.

Im März 1818 wird dieses Kapital zurückbezahlt, aber sofort wieder an das Rechner-Amt gegen 3% ausgeliehen.

1822, am 30. März verfügte der Rath: „Das Kapital des Pfandhauses ist an das Rechner-Amt abzuliefern und dort zu Gunsten des städtischen Schuldenwesens, jedoch mit der Vorsicht nutzbar zu machen, dass die davon abfallenden Zinsen dem Pfandhaus, soweit dieses davon zur Ausgleichung seiner Jahresbilanz bedarf, berichtet, die übrigen aber zur Amortisirung der Rechner-Schuld verwendet werden.“

In den Jahren 1822/24 wurden dann 100,000 fl. aus dem Vermögen an das Rechner-Amt abgegeben, welche zufolge Rathsbeschlusses vom 30. April 1831 ebenfalls an dem Kapital-Conto abgeschrieben wurden.

Als die Bilanz von 1825 statt des veranschlagten Gewinns von fl. 3000.— einen Verlust von fl. 452.54 ergab, wurde das Rechner-Amt angewiesen, der Spende-Section fl. 1550.— aus den Zinsen des Pfandhaus-Kapitals abzugeben und ebendaher auch das Defizit zu berichtigen.

Wenn in späteren Jahren die Hälfte des Gewinns den Betrag von fl. 1500 nicht erreichte, so wurde der Fehlbetrag stets wieder aus diesen Zinsen gedeckt.

Durch Rathschluss vom 7. April 1829 wird das rechneramtliche Defizit von 1828 im Betrag von fl. 68,963.12 aus der Pfandamtskasse, bzw. aus dem an das Rechner-Amt abgegebenen Vermögen gedeckt.

Nach Rathschluss vom 9. Februar 1830 ist das Orber Kapital von 36,000 fl. nebst Zinsen 19,200 fl. zusammen 55,200 fl.

als durch Abrechnung mit hiesiger Stadtverwaltung zurückbezahlt zu betrachten und in den Pfandhausbüchern zu löschen.

Am 23. April 1830 richtet die Pfandhaus-Commission an den Senat das Gesuch, aus den an das Rechnei-Amt abgegebenen Geldern den Betrag von 155,000 fl. dem Pfandhaus als unverzinsliches Darlehen in den Büchern gutschreiben, wogegen der Senat am 21. April 1831 verfügt, dass die Forderung in den Büchern des Pfandhauses zu tilgen sei.

Durch Rathsbeschluss vom 14. August 1834 wurde die bisherige Bestimmung, dass die Hälfte des Gewinns der Spende-Section, die andere Hälfte dem Pfandhaus verbleiben sollte, aufgehoben und verfügt, dass der Gewinn ungetheilt an das Rechnei-Amt abzuliefern sei.

Nach Beschluss des Engeren Raths vom 8. Juni 1843 No. 1119 ist der Gewinn von 1841 auf einem besonderen Conto zu notiren und mit dem Gewinn weiterer Jahre ebenso bis zu der im Jahr 1845 zu fertigenden Bilanz zu verfahren.

In der Bilanz von 1845 werden dem Kapital-Conto über Gewinn- und Verlust-Conto fl. 1144.47, Gewinn der Jahre 1841—43 (1844 hatte Verlust ergeben), zugeschrieben.

Durch Rathsschluss vom 11. December 1851 No. 3078 wird der Gewinn der Jahre 1846—50 von fl. 4247 9 kr. dem Betriebsfond des Pfandhauses zugeschrieben, ebenso 1855 der Gewinn der Jahre 1851 und 1854 mit fl. 1747.44

Bei der Reorganisation im Jahre 1864 besass das Pfandamt noch ein kleines Kapital von 5514 fl. 3 kr., welches in den nächsten Jahren ganz aufgebraucht wurde.

Die Geschäfte der nächstfolgenden Jahre waren keine erfreuliche. Es ergaben:

	Verlust:	Gewinn:
1864/68	fl. 11271.3	
	worin der Rest des Kapitals einbegriffen ist.	
1869	fl. 4407.42	
1870	" 4132.43	
1871	" 4896.1	
1872	" —	fl. 3417.5
1873	" 438.29	
1874	" 2295.42	

	Verlust:	Gewinn:
1875	M. 2113.06	
1876	" —	M. 903.79
1877/78	" —	" 8543.66
1878/79	" —	" 2936.47
1879/80	" 3397.09	
1880/81	" —	" 685.85
1881/82	" —	" 1489.29
1882/83	" —	" 774.46
1883/84	" 14205.51	
1884/85	" 6657.83	
1885/86	" 17568.44	

Die Verluste von 1885/86 waren aber thatsächlich bedeutend höher als vorstehend angegeben.

Nachdem die unter der früheren Direction entstandenen Buchungen sich als unrichtig erwiesen hatten, mussten am 31. März 1887 nachträglich weitere M. 11,376.22 als Verlust abgeschrieben werden.

Seitdem ist wieder mit kleinem Gewinn gearbeitet worden.

Das Pfandhaus hat hiernach der Stadt in früheren Jahren bedeutende finanzielle Erträgnisse geliefert und ihr damit wichtige Dienste geleistet.

Es lieferte ab:

1. an das Rechnei-Amt:	
1792 . . .	fl. 80,000.—
1822 . . .	" 44,000.—
1823 . . .	" 38,000.—
1824 . . .	" 18,000.—
1834 . . .	" 69.56
1835 . . .	" 431.54
1838 . . .	" 1,068.24
1839 . . .	" 951.45
1845 . . .	" 653.38
	<hr/>
	fl. 183,175.37

dazu das abgeschriebene Orber

Kapital . . . . .	" 36,000.—
Zinsen . . . . .	" 19,200.—
	<hr/>
	fl. 238,375.37

2. an die Allgemeine Armen-Commission bezw. an die Spendesection:

1810—12	fl.	4 516.42
1813	"	2 172.44
1814 und 1815	"	22 000.—
1819 . . . . .	"	1 947.35
1820 . . . . .	"	1 381.1
1821 . . . . .	"	78.59
1822 . . . . .	"	1 502.57
1823 . . . . .	"	292.17
1824 . . . . .	"	111.53
1826 . . . . .	"	158.52
1827 . . . . .	"	429.55
1828 . . . . .	"	442.58
1829 . . . . .	"	13.51
1830 . . . . .	"	176.18
1831 . . . . .	"	212.47
1832 . . . . .	"	452.55
1833 . . . . .	"	361.14
	fl.	36 043.6
oder Zusammen	fl.	274 418.43
	= Mk.	470 432.09

Anlage 1.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths  
Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn.  
Ordnung Des neu errichteten Pfandt-Haußes.  
Cum Gratia & Privilegio Magistr. Francofurt.  
Franckfurth am Mayn, Bey Wolfgang Christoph Miltzen. 1739.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedemänniglich zu wissen: Demnach Wir bey dermahligen friedlichen Zeiten Uns entschlossen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und vornehmlich zum Behuff und Erleichterung hiesiger Löblicher Burger-schaft und übriger Einwohner, ein Pfandt-Hauß in dieser Stadt aufzurichten, daß Wir dasselbe zur Erreichung des vor-gesetzten heilsamen Endzwecks mit nachfolgender Ordnung zu versehen vor nöthig befunden haben.

I. Sollen von unsern vier Deputatis, welchen Wir die Ver-waltung dieses Pfandt-Haußes anvertrauet, Abwechslungs-weiss zween, nemlich einer von der zweyten, und einer von der dritten Banck, wochentlich drey Tage, nemlich Montags, Mitwochen, und Freytags, und zwar im Sommer Vormittags von 7. biß 10. Uhr, Nachmittags aber von 2. biß 5. so dann in Winters-Zeiten Morgens von 9. biß 11. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 4. Uhr mit Zuziehung des Schreibers. ihre ordentliche Sessiones zu Versetz- und respectivè Auslösung der Pfändler halten; Jedoch soll

II. Der Senior oder vorsitzende Raths Deputirte Macht haben, nach Gelegenheit und Menge der Sachen ausserordent-liche Sessiones anzustellen, auch wann sonders wichtige Geschäfte vorfielen, die samtliche Deputirte zusammen beruffen zu lassen.

III. Gedachten unsern Deputirten wird der nöthige Fond zu diesem Pfandt-Hauß theils durch Vorschussung aus hiesigem Stadt-Ærario, theils aber durch Aufnahm erfordernten Capitalien bey andern, und vornehmlich Pupillen und piis corporibus, wie auch von Gerichtlichen Depositis mit der Partheyen Consens, gegen leydliche Interesse unter unserer Garantie angeschafft werden.



IV. Eben denenselben soll die Jurisdiction in erster Instanz in denen bey diesem Pfandt-Hauß vorkommenden Strittigkeiten jedoch dergestalt überlassen sein, daß denen Parthien, so sich durch ihren Außspruch beschweret erachten, das Remedium provocationis an unsern Schultheiß und Schöffen, in Sachen, so 25. fl. und darüber betreffen, intra decendium ohnbenommen bleibe.

V. Und obwohlen in des Verpfänders freyen Willkühr stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig- oder Verschweigung seines Nahmens thun wolle, so sollen doch zu Beybehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Nahmen bekannt machen, alle zu diesem Pfandt-Hauß bestellte Personen dasjenige, was sie darinnen sehen und hören verschwiegen zu halten, vermög ihrer geleisteten Pflichten verbunden seyn, dahingegen in dem Fall, wo jemand seinen Nahmen nicht entdeckt, sondern das Pfandt durch einen tertium in das Pfandt-Hauß überbringen lässet, der Pfandschein ohne jemand-Benennung auf den Bringer desselben gestellet, jedoch aber in dem Haupt-Buch der Nahmen dessen, so das Pfandt überbracht, in margine annotiret werden soll, umb bey künftigt etwa vorkommendem Zweifel und Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandts selbst, und des Pfandt-Scheins sich bey demselben der Sachen Beschaffenheit halber erkündigen zu können.

VI. Soll in diesem Pfandt-Hauß allein auf fahrende Haab und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzu sehr unterworfen, als Jubelen, Gold, Silber, Kupffer, Messing, Zinn, Bléy, Sammet, Seyden, leinene und wollene Waaren, Kleider und Geräth, Geld geliehen werden, Dahingegen aber

VII. Niemandt auf liegende Güter, Wechsel, Brief, Obligations, oder solche Mobilien, so das Pfandt-Hauß leichtlich in Verlust oder auch grosse Strit- und Weitläufftigkeit setzen könnten, oder allzu viel Raum erfordern, als Bücher, Bettung, Gemähde, Spiegel und andere verbrochliche Waaren und Geschirr, alte grosse Schränke und dergleichen Holtz-Mobilien, Wein und Brandten-Wein, Oehl, Jubelen und Pretiosa, so mit Chur-Fürst- oder Gräfflichen Wappen gezeichnet, kenntliche Kirchen-Zierrathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefässe und dergleichen einiger Vorschuss geschehen.

VIII. Es soll auch auf einig Pfandt weniger als fünf Gulden nicht geliehen werden, es wären dann besondere Um-

stände vor Handen durch welche unsere Deputirte, armen nothleidenden Persohnen mit wenigen an Handen zu gehen bewogen würden.

IX. Und obwohlen aus der Ursach, weilen nach obigem §. V. der Eigenthümer seinen Nahmen bey der Verpfändung bekannt zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfandt-Hauß auf das Unterpfandt und nicht die Person sein Absehen richten muss, dasselbe keinem tertio, so das Unterpfandt als sein Eigenthum oder als Petter- und Götten-Geschenck ansprechen wolte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfandt-Schein in Handen hat, und das Unterpfandt ausluset, dieses ihm verabfolgen zu lassen verbunden ist, so soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfandt-Hauß versetzt, wann er deßen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachrücklich bestraffet, sondern auch aus andern seinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in Natura, nicht wiederschaffen kan, Vergütung zu thun angehalten werden.

X. So viel aber insonderheit entwendete und gestohlene Sachen betrifft, so soll auf den Fall, da vor deren Verpfändung, der Bestohlene oder Eigenthumbs Herr dem Pfandt-Hauß von dem geschehenen Diebstahl umständt- und schriftliche Nachricht durch einen Zettel, vor dessen Annotirung dem Pfandt-Hauß 8. kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Effecten ertheilet, darauf, wann sich damit jemand meldet, und die gestohlene Sachen in der Form geblieben, dass sie sothaner Beschreibung nach wohl erkannt werden mögen, nichts geliehen, sondern dieselbe nebst dem verdächtigen Bringer bey vorhandenen genugsamen Indiciis angehalten und jenem dem angegebenen Eigenthümer, wann er die Proprietät oder bisherige Possession behörig erweist, ohnentgeltlich verabfolget; dahingegen, wo obgemeldete Anzeige und Beschreibung vor der Versetzung nicht geschehen, oder die gestohlene Sachen in eine andere Form gebracht worden, und davor nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin darauf von dem Pfandt-Hauß ein Vorschuß würcklich geschehen ist, ihm dieselbe, nach erwiesenem Dominio oder præstirter genugsamer Caution vor allem Anspruch anders nicht, als gegen Bezahlung deßen, so darauf geliehen, nebst Interesse und Schreib-Gebühr zurück gegeben werden.

XI. Auf ein Wollen oder verderblich Unterpfandt, soll mehr nicht als die Helffte des Werths, und zwar nicht über ein Vierthel-Jahr, auf unverderbliche Waaren aber, als auff ein Pfundt Kupffer 16. kr. Meßing und Englisch Zinn 12. kr. Franckfurther Zinn 10 kr. so dann auf Gold, Silber, und Andereß nicht über zwey Drittheil, des Taxes, wie solcher durch einen besonders verpflichteten Taxatorem auff Kosten des Entlehners geschehen wird, auff Jubelen aber nicht über die Helffte solchen Taxes, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber unter einem Monath Niemandt etwas geliehen, dessen ohngeachtet jedoch jedermann auch vor der Verfall-Zeit die Auslösung seines Pfandts gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist erschienenen Interessen und Schreib-Geldtes etc. verstattet werden. Dafern auch jemandt nach der im Pfandt-Schein ausgedruckten Zeit, solchen gegen Abführung der verfallenen Interesse auch Schreib- und Lager-Geld prolongiren oder umschreiben lassen wolte, solches soll ihm, wann keine Gefahr des Verderbens obhanden, umb die gewöhnliche fernere Interesse und Schreib- auch da der Preyß des Pfandts veränderlich wäre, anderweite Taxations-Gebühr, ohnverwehret seyn.

XII. Es sollen aber die Interesse jährlich zu 5. per centum und 1. per centum zu Bestreitung der Unkosten und Salarirung der Bedienten, vor Schreib-Gebühr, und Lager-Geld gerechnet, mithin von dem Verpfänder zusammen jährlich 6. per centum bezahlt werden.

XIII. Da jemand bey der Verfallzeit sein Pfandt nicht auslösete, soll selbiges durch hiesige geschwohrne Ausruffer auff vorgängige Bekanntmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigs-Nachrichten, und an andern gewöhnlichen Orthen, an den meistbietenden öffentlich verkauffet, und aus dem darauß gelösten Geld dem Pfandt-Hauß sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Interessen, wie auch Schreib- und Lager-Geld, in gleichen die in der gedruckten Taxrolle aufgeworfene Aufruffs-Unkosten, bezahlet, der Überschuss aber, wann dergleichen heraus käme, dem Inhaber des Pfandt-Scheins, wann er sich damit meldet, gegen dessen Herausgebung so gleich verabfolget, widrigenfalls aber vor ihm noch drey Jahr, von Zeit des verkaufften Ueterpfandts an zu rechnen, verwahrlich aufgehoben werden, dafern aber in dieser gantzen Zeit sich Niemandt dazu angiebt, dem Pfandt-Hauß verfallen seyn.

XIV. Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfandt-Hauß Geld vorgestreckt, seine Obligation oder ein Verpfänder seinen vom Pfandt-Hauß erhaltenen Pfandt-Zettel verlohren, oder ihm solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfandt-Hauß unverlängte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder oder andere unrechtmässige Inhaber solcher Urkunden umb die Bezahlung der Obligation oder Einlösung des Pfandts meldete, so soll auf genugsame Untersuchung der Sach und Anhörung beydter Theilen, was rechtens, erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen werden. Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfänder, deme gedachte Documenta abhanden gekommen, nicht aber dessen Gegentheil, so die Obligation oder Pfandt-Zettel gefunden oder sonsten besitzt anmeldet, oder außfündig zu machen ist, so kan jenem, nemlich dem angeblichen Creditori und respectivè Verpfänder, der Belauff der Obligation nicht bezahlt, und die Einlösung des Pfandtes nicht zugelassen werden, es seye dann, daß er vorhero genugsame Caution leiste, daß, wann sich ein tertius mit sothaner Obligation und Pfandt-Zettel in Zukunft melden würde, er das Pfandt-Hauß auff seine Kosten vertreten, und durchaus schadloß halten wolte.

XV. Schließlich behalten Wir uns vor, obgesetzte Puncten der Nothdurfft nach zu ändern, zu mindern und zu mehrern.

Conclus. in Senat. Dienstags  
den 20. Jan. 1739.

## Anlage 2.

### Anhang

zu Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, Anno 1739. publicirten Ordnung des Pfandt-Hauses.  
Anno MDCCXLIV.

Obwohlen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt am 20sten Januar. 1739. eine umständliche Ordnung des damahlen neu errichteten Pfand-Hauses publiciren und in Druck ausgehen lassen, und selbe auf die darinnen vorkommende Fälle und Geschäfte, wie solche zu selbiger Zeit voraus zu sehen gewesen,

ingerichtet, so haben Wir doch nach Gelegenheit der Zeit und Umständen darinnen nach und nach einige Veränder- und Verbesserungen vorzunehmen, und, damit solches jedermann bekannt werde, dieselbe in diesem besonderen Anhang zusammen zu fassen vor nöthig befunden. Solchemnach ist

I. bey dem §. 1. erwähnter Ordnung in Ansehung der Zeit der Ambts-Sessionen anzumerken, daß selbe nicht mehr und allein auf die daselbst gemeldete Weise, sondern nunmehr Montags, Mittwoch und Freytags, und zwar Vormittags im Sommer von 8. bis 11. und im Winter von 9. bis 11. Uhr, Nachmittags aber so wohl in Sommers- als Winters-Zeiten von 2. bis 4. Uhr zu Versetz- und respectivè Auslösung der Pfändter, von einem Raths-Deputato von der zweyten und einem von der dritten Banck mit Zuziehung aller Bedienten, über das aber wegen merklich zugenommener Arbeit auch Dienstags und Donnerstags und zwar ordentlicher Weise nur Nachmittags zu Prolongirung der Pfandt-Schein und Einnehmung der Interesse Abwechselungs-Weiss von einem Deputato zweyter oder dritter Banck, zu der Zeit aber, wann ein Ausruff publiciret worden, auch Vormittags gehalten werden. Und obgleich

II. in dem §. 11. der Ordnung die Zeit des Vorschusses auf wollene oder verderbliche Unterpfändter auf ein Viertel-Jahr eingeschrencket worden, so haben Wir doch wegen uns hiebey geschehener erheblicher Vorstellung von nun an dem vernünftigen Arbitrio und Ermessen Unserer Deputirten überlassen, solche vierteljährige Frist so lang, als sie das Pfandt vor gut achten zu erstrecken. Ferner

III. haben Wir aus bewegenden Ursachen per Conclusum vom 28. April dieses Jahres zugelassen, dass an statt, dass nach dem §. 12 der Ordnung alle diejenige, so in dem Pfandt-Haus Geld aufnehmen, 6. per Centum vor Interessen und Unkosten seithero bezahlen müssen, von solcher Zeit an von tausend Gulden Capital und drüber, so auf neu versetzte Pfändter vorgeschossen wird, mehr nicht als zusammen 5. per Centum vor Interesse, Schreib-Gebühr und Lager-Geld genommen, wegen geringerer Darleyhen aber, und dabey erforderter mehrer Müh es bey der Ordnung gelassen werden solle. Endlich und

IV. haben Wir den §. 14. oftgemeldter Ordnung in Ansehung derjenigen Verpfändter, so ihre Pfandt-Zettel über Pfändter,

welche nur zehen Gulden oder weniger werth sind, verlohren, und diejenige, so selbe gefunden, oder besitzen, nicht ausfündig machen können, dahin zu erläutern vor rathsam gefunden, daß alsdann die Inhaber solcher Pfandt-Schein unter Beifügung des Numeri und anderer nöthiger Umständen und Ansetzung eines achtwochentlichen Termini zu Producirung solcher Pfandtzettel und Ausführung ihres vorgeblichen Rechts gegen den Verpfändter vor Löbl. Pfandt-Haus mittelst der hiesigen wochentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten citiret, und, falls sich hierauf niemand meldet, dem Verpfändter die Auslösung des Pfandts gegen eine der Ermässigung Unserer Deputirten heimgestellte, auch allenfalls juratorische Caution gestattet werden, bey grösseren Pfändtern und sonsten aber es bey dem Inhalt gedachten 14. § lediglich verbleiben solle.

Conclusum in Senatu,  
Dienstag den 9. Junii 1744.

### Anlage 3.

#### Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmässige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 30. October und 22. Dezember 1863 wie folgt:

Art. 1. Mit dem 1. Mai 1864 ist das Pfandamt aufgehoben und treten die darauf bezüglichen Verordnungen vom 20. Januar 1739 und 9. Juni 1744 ausser Kraft.

Art. 2. Die Geschäfte des seitherigen Pfandamtes werden unter dem Namen

„Pfandhaus der freien Stadt Frankfurt“  
für Rechnung und unter Oberaufsicht des Staates durch einen Director fortbetrieben.

Dem Director, welcher zugleich die Kasse führt, werden beigegeben ein erster Buchführer, zugleich Stellvertreter des Directors, ein zweiter Buchführer, sowie die erforderlichen Taxatoren, Magazin-Aufseher und Diener. Das Pfandhaus kann sich nur durch die gemeinschaftliche Unterschrift des Directors

oder des ersten Buchführers als seines Stellvertreters und des zweiten Buchführers verpflichtet. Ist der zweite Buchführer aus irgend einem Grunde verhindert zu functioniren, so hat die Aufsichtscommission für Einstellung eines Stellvertreters sofort Sorge zu tragen.

Art. 3. Die Oberaufsicht des Staates wird ausgeübt durch eine aus je zwei Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation bestehende Commission. Die Oberaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Verwaltung und das Rechnungswesen als auf die innere Einrichtung, insoweit letztere nicht der Gesetzgebung anheim fällt. Die Aufsichts-Commission verfasst den jährlichen Bedürfnisstand des Pfandhauses zum Behufe der Genehmigung durch die oberen Staatsbehörden.

Art. 4. Alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Pfandamts, sowie alles Eigenthum desselben gehen kraft dieses Gesetzes auf das Pfandhaus über.

Der bisherige Betriebsfonds des Pfandamts wird dem Pfandhause als ein unverzinslicher Vorschuss der Staatskasse überwiesen.

Art. 5. Das Pfandhaus ist ermächtigt, diejenigen Gelder, deren es zum Geschäftsbetriebe ausser seinem eigenen Fonds bedarf, durch Anlehen zu 3% Zinsen aufzunehmen; sind auf diesem Wege die erforderlichen Gelder nicht zu beschaffen, so hat das Rechnei-Amt dem Pfandhause die benöthigten Vorschüsse zu einem Zinsfusse von 3% zu gewähren.

Curatorisch verwaltete Gelder können mit gleicher Rechtswirkung bei dem Pfandhaus angelegt werden, wie es bei dem bisherigen Pfand-Amte der Fall gewesen ist.

#### I. Betrag des Darlehens, Zinsfuss und Gebühren.

Art. 6. Das Pfandhaus gibt gegen Faustpfänder Darlehen in beliebigen Summen, jedoch nicht unter fl. 2 und nicht über fl. 600 und zwar ohne Zusatz von Kreuzern und jedesmal nur auf den Zeitraum von 9 bis 12 Monaten. Auf edle Metalle, Juwelen und Pretiosen können jedoch Vorschüsse bis zu fl. 5000 gegeben werden.

Dem Verpfänder steht es frei, sein Pfand auch vor Ablauf der Versatzzeit auszulösen, oder auch bei Ablauf derselben, die Darlehensfrist auf weitere 12 Monate verlängern zu lassen.

Art. 7. Die Rückzahlung des Darlehens hat in ganzer Summe auf einmal stattzufinden.

Art. 8. Die für ein Darlehen zu vergütenden Jahreszinsen betragen fl. 6 vom Hundert.

Die Zinsen für die ersten drei Monate der Versatzzeit, müssen auch dann, wenn das Pfand vor Verfall ausgelöst wird, voll bezahlt werden; die weiteren Zinsen werden für jeden Monat besonders berechnet und dabei ein angefangener Monat für voll gezählt.

Die Schätzungsgebühr ist bei Empfang des Darlehens vor auszuzahlen.

#### II. Beschaffenheit und Abschätzung der Pfänder.

Art. 9. Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche einen allgemein gangbaren Werth haben, keinen zu grossen Raum einnehmen und bei einer sorgfältigen Aufbewahrung dem Verderben oder während der Versatzzeit einer bedeutenden Werthabnahme nicht ausgesetzt sind.

Art. 10. Gemälde, Pelz, Glas- und Porzellan-Waaren und sonst zerbrechliche oder zu sehr abgenutzte Gegenstände, Getränke und Flüssigkeiten aller Art, Getraide, Bücher, Schränke und ähnliche Holzwaaren, Bettung, Werthpapiere jeder Art, sind keine annehmbaren Pfänder.

Art. 11. Juwelen und andere Pretiosen, wollene Waaren und Kleidungsstücke dürfen nicht über die Hälfte, edle Metalle, Zinn, Kupfer, Blei und andere Pfänder dürfen nicht über  $\frac{2}{3}$  ihres abgeschätzten Werths beliehen werden.

Art. 12. Für die Werthschätzung der Pfänder sind bei dem Pfandhause zwei beedigte und cautionspflichtige Taxatoren angestellt, der Eine für die Edel-Metalle, Juwelen und andere Pretiosen-Pfandstücke, der Zweite für alle sonstigen Pfandstücke. Der Taxator erhält für die Abschätzung eines Pfandes eine von dem Ueberbringer zu entrichtende Gebühr, welche:

bei Pfandstücken bis zu fl. 59. Darlehensbetrag: Einen Kreuzer vom Gulden,

bei Pfandstücken von fl. 60 bis fl. 99. Darlehensbetrag: Einen Gulden und

bei Pfandstücken von fl. 100. und mehr Darlehensbetrag: 1% desselben beträgt.

Art. 13. Die Taxatoren haften dem Pfandhause für den Mindererlös, welcher sich bei der Versteigerung eines Pfandes gegen den darauf haftenden Betrag ergibt.

Diese Haftpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Mindererlös die Folge eines in Art. 23 vorgesehenen Umstandes ist.

Bei jeder Verlängerung der Versatzzeit eines Pfandes steht es dem Taxator frei, eine neue Abschätzung vorzunehmen, für welche ihm jedoch keine Gebühr zu entrichten ist. Findet sich hierbei, dass das Pfand zu hoch beliehen ist, so muss das Darlehen unter Ausfertigung eines neuen Pfandscheines entsprechend vermindert werden.

### III. Versatz der Pfänder.

Art. 14. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Ueberbringer des Pfandes. Das Pfandhaus ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen.

Art. 15. Der Ueberbringer des Pfandes erhält bei Empfang des Darlehens einen zwar mit seinem Namen versehenen, jedoch auf jeden Inhaber lautenden, nach dem in Beilage II angefügten Muster ausgefertigten Pfandschein.

### IV. Prolongation.

Art. 16. Die Versatzzeit kann bei Ablauf derselben gegen Entrichtung der verfallenen Zinsen auf weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Verlängerung wird auf den Pfandschein beurkundet.

Eine mehr als dreimalige Verlängerung der Versatzzeit findet nicht statt.

### V. Auslösung der Pfänder.

Art. 17. Die Auslieferung eines Versatzstückes geschieht gegen Bezahlung des darauf haftenden Betrags und gegen Rückgabe des darüber ausgestellten Pfandscheines an den Ueberbringer desselben. Die Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen ist das Pfandhaus zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Hat der Auslösende das Pfand als das richtige erkannt und angenommen, so erlischt damit jeder Anspruch wegen Verletzung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung desselben.

Insbesondere ist kein Anspruch mehr zulässig, wenn der Auslösende nach Empfangnahme des Pfandes das Geschäftszimmer verlassen hat.

Art. 18. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Pfandscheines muss, um seine Rechte zu wahren, den Verlust desselben dem Pfandhause anzeigen.

Das Pfandhaus erlässt alsdann auf Kosten des Antragstellers im Amtsblatt eine Ladung an den etwaigen Besitzer des fraglichen Pfandscheines, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Verfalltage desselben an gerechnet, oder wenn der Antrag nach dem Verfalltag gestellt ist, vom Tage der Ladung an zu melden, unter Androhung des Rechtsnachtheils, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Unterpfand dem Antragsteller gegen Zahlung des darauf haftenden Betrags ausgeliefert werde.

Erscheint der Besitzer des ausgeschriebenen Pfandscheines rechtzeitig auf die ergangene Ladung, so hat derselbe, wenn es dem Director nicht gelingt, den Streit im Wege der Güte zu schlichten, den Pfandschein auf dem Pfandhause zu hinterlegen.

Dem Antragsteller wird sodann eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher er nachzuweisen hat, dass er Klage gegen den Besitzer erhoben habe, widrigenfalls der Pfandschein dem Besitzer zu freier Verfügung zurückgegeben wird.

### VI. Verfall und Versteigerung.

Art. 19. Wenn ein Pfand bei der Verfallzeit weder ausgelöst, noch verlängert worden ist, so wird dasselbe in der zunächstfolgenden Pfandversteigerung durch die geschwornen Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Pfandversteigerungen sind mit Angabe der dazu bestimmten Tage und Stunden des Ortes, wo sie abgehalten werden, in dem hiesigen Amtsblatte dreimal bekannt zu machen; auch ist ein Verzeichniss der zur Versteigerung kommenden Pfänder mit Beifügung der Pfandnummern an der Thüre des Pfandhauses anzuhängen. Abdrücke des Verzeichnisses werden zur Verfügung des Publikums gehalten.

Aus dem Erlös des versteigerten Pfandes wird das Pfandhaus für das darauf geliehene Kapital nebst fälligen Zinsen,

Gebühren und Vergantungskosten befriedigt, der sich ergebende Ueberschuss aber nach Ablauf von sechs Wochen vom Schlusse der Versteigerung an den Inhaber des betreffenden Pfandscheins gegen Rückgabe des Letzteren ausgeliefert. Meldet zu dieser Empfangnahme binnen Jahresfrist vom Schlusse der Versteigerung Niemand sich an, so ist dieser Ueberschuss dem Pfandhause heimgefallen und findet ein desfallsiger Anspruch an das Pfandhaus nicht mehr statt.

Der Steigerer eines Pfandes hat etwaige Ausstellungen unmittelbar, nachdem ihm dasselbe eingehändigt worden, bei dem die Versteigerung abhaltenden Anrufer zu erheben, widrigenfalls es angesehen werden solle, als habe er auf jede Ausstellung verzichtet.

Art. 20. Der Inhaber eines Pfandscheins, welcher auf ein zur Versteigerung ausgeschriebenes Pfand lautet, kann noch bis zum Versteigerungstage zur Auslösung seines Pfandes zugelassen werden.

#### VII. Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandhauses.

Art. 21. Die Vindication von Pfändern findet gegen das Pfandhaus nur unter Erstattung der darauf haftenden Pfandschuld statt.

Art. 22. Das Pfandhaus ist nicht verpflichtet seine Pfandforderungen im Concourse des Inhabers eines Pfandscheines anzumelden, auch wenn es dem Pfandhause bekannt wäre, dass sich ein Pfandschein im Besitze der Masse befände.

Art. 23. Das Pfandhaus haftet bis zum Belauf des Abschätzungswerths für Verlust und Beschädigung der Pfänder, indessen nicht in Fällen des Motten- und Mäusefrasses, der höheren Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse. Jedoch wird auch in den Verlustfällen, für welche das Pfandhaus nicht verantwortlich ist, dem Inhaber des Pfandscheins die Rückzahlung des schuldigen Betrages erlassen. Das Pfandhaus ist in Fällen der Beschädigung berechtigt, das Pfand gegen Ersatz des Schätzungswerths zu behalten oder eine Abschätzung der Beschädigung vornehmen zu lassen und das Pfand unter Vergütung der abgeschätzten Beschädigung gegen Empfang des Darlehens zurückzugeben.

Art. 24. Das Pfandhaus ist verpflichtet, die ihm verpfändeten Gegenstände auf seine Kosten gegen Feuersgefahr für den Schätzungswerth zu versichern.

Art. 25. Edelmetalle, Juwelen und sonstige Pretiosen werden unter doppeltem Verschlusse des Directors und des ersten Buchhalters im Pfandhause aufbewahrt. Der Director und der erste Buchhalter sind, abgesehen von ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit und ohne dass ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müsste, dem Pfandhause solidarisch haftbar für den Verlust oder den Verderb dieser ihrer besonderen Verwahrung anvertrauten Pfandstücke insofern und insoweit das Pfandhaus selbst verantwortlich ist.

Alle übrigen Pfandstücke werden von den Magazin-Aufsehern verwahrt.

Dieselben haften dem Pfandhause und ohne dass ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müsste, für jeden Verlust oder Verderb der ihnen anvertrauten Pfänder solidarisch, insofern und insoweit das Pfandhaus selbst dafür verantwortlich ist.

Art. 26. Alle bei dem Pfandhaus angestellten Beamten sind eidlich zu verpflichten, über alle Vorkommnisse im Geschäftsverkehr der Anstalt mit Privaten strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

#### Schlussbestimmungen.

Art. 27. Das Pfandhaus ist jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geöffnet. Geschäftsstunden und Geschäftsgang werden von der Aufsichts-Commission bestimmt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 19. April 1864.

#### Anlage 4.

##### Bekanntmachung.

Das nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, von der Königlichen Regierung genehmigte Statut, die Organisation, des städtischen Pfandhauses betr., wird

mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass dasselbe am 1. April 1883 in Kraft tritt.

Frankfurt a. M., 27. Februar 1883.

Der Magistrat.

### Statut

#### die Organisation des städtischen Pfandhauses betreffend.

In Gemässheit der Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 9. April 1873, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemals freien Stadt Frankfurt, treten auf Grund übereinstimmender Beschlussfassung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung Königlich-Regierung zu Wiesbaden an die Stelle des Gesetzes, die Organisation des Pfandhauses betreffend vom 19. April 1864 — mit Ausnahme der Artikel 18, 21 und 22 dieses Gesetzes, welche durch gegenwärtiges Statut nicht berührt werden, folgende Bestimmungen:

Art. 1. Das Pfandhaus wird in seinem bisherigen Bestand für Rechnung und unter Aufsicht der Stadt weiter geführt.

Art. 2. Die geschäftliche Leitung liegt einem von dem Magistrat in Gemässheit § 63, Nr. 6 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes anzustellenden Director ob, welchem ein erster Buchführer (zugleich Stellvertreter des Directors), ein zweiter Buchführer, sowie das sonst erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

Das Pfandhaus kann sich nur durch gemeinschaftliche Unterschrift des Directors oder des ersten Buchführers als seines Stellvertreters und des zweiten Buchführers verpflichten.

Art. 3. Die Aufsicht über die Verwaltung wird durch eine, aus einem Magistrats-Mitglied, einem Stadtverordneten und einem weiteren Bürger zusammengesetzte Commission ausgeübt. Die Wahl dieser Commissions-Mitglieder und die Ernennung des Vorsitzenden erfolgt nach Massgabe der Bestimmung in § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes.

Art. 4. Die Aufsicht erstreckt sich auf die gesammte Verwaltung, insbesondere auch das Kassen- und Rechnungswesen. Der Director wird in allen wichtigeren Fragen der Aufsichts-Commission Mittheilung machen, beziehungsweise deren Zustimmung einholen und ist, wie alle übrigen Pfandhausbeamten verpflichtet, den Weisungen der Commission Folge zu leisten.

Art. 5. Die Pfandhaus-Commission ist ermächtigt, diejenigen Gelder, deren sie zum Geschäftsbetriebe bedarf, durch Anlehen aufzunehmen, sind auf diesem Wege die erforderlichen Gelder nicht zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen, so wird das Rechner-Amt dem Pfandhause die benöthigten Vorschüsse gewähren. Die Beschlussfassung über die jeweilige Höhe des Zinsfusses dieser Anlehen beziehungsweise Vorschüsse bleibt dem Magistrat vorbehalten.

#### I. Betrag des Darlehens, Zinsfuss und Gebühren.

Art. 6. Das Pfandhaus gibt gegen Faustpfänder Darlehen in beliebigen Summen, jedoch nicht unter 4 Mark und nicht über 1000 Mark ohne Zusatz von Pfennigen, und zwar jedesmal auf den Zeitraum von 12 Monaten. Auf edle Metalle, Juwelen, Pretiosen und Werthpapiere können jedoch Vorschüsse bis zu 10000 Mark gegeben werden.

Dem Verpfänder steht es frei, sein Pfand auch vor Ablauf der Versatzzeit auszulösen.

Art. 7. Die Rückzahlung des Darlehens hat in ganzer Summe auf einmal stattzufinden.

Art. 8. Die für ein Darlehen zu entrichtenden Jahreszinsen, in welche die Vergütung für Abschätzung und Aufbewahrung der Pfänder einzurechnen ist, werden innerhalb der durch die Gesetze vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag der Aufsichts-Commission durch Beschlussfassung der städtischen Behörden nach dem Gesichtspunkte normirt, dass durch die Einnahmen lediglich die gesammten, der Stadt aus dem Betrieb des Pfandhauses erwachsenden Kosten gedeckt werden. Die desfallsigen Festsetzungen sind, unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirkung treten sollen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Zinsen für die ersten drei Monate der Versatzzeit müssen auch dann, wenn das Pfand vor Verfall ausgelöst wird, voll bezahlt werden; die weiteren Zinsen werden für jeden Monat besonders berechnet und dabei ein angefangener Monat für voll gezählt.

#### II. Beschaffenheit und Abschätzung der Pfänder.

Art. 9. Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche in einem reinen Zustande sich befinden, einen

allgemein gangbaren Werth haben, keinen zu grossen Raum einnehmen und bei einer sorgfältigen Aufbewahrung dem Verderben oder während der Versatzzeit einer bedeutenden Werthabnahme nicht ausgesetzt sind.

Art. 10. Gemälde, Pelz-, Glas- und Porzellan-Waaren und sonst zerbrechliche oder zu sehr abgenutzte Gegenstände, Getränke und Flüssigkeiten aller Art, Getreide, Bücher, Schränke und ähnliche Holzwaaren, Bettung sind keine annehmbaren Pfänder. Von Werthpapieren sind nur die in § 13, Abs. 3, b. und c. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 genannten als Pfänder zuzulassen.

Art. 11. Juwelen und andere Pretiosen, wollene Waaren und Kleidungsstücke dürfen nicht über die Hälfte, edle Metalle, Zinn, Kupfer, Blei und andere Pfänder dürfen nicht über  $\frac{2}{3}$  ihres abgeschätzten Werthes beliehen werden. Bezüglich der Werthpapiere gelten die in § 13, Abs. 3 b und c. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 enthaltenen Vorschriften.

Art. 12. Für die Werthschätzung der Pfänder sind bei dem Pfandhause zwei beeidigte und cautionspflichtige Taxatoren angestellt, der Eine für die Werthpapiere, Edelmetalle, Juwelen und andere Pretiosen-Pfandstücke, der Zweite für alle sonstigen Pfandstücke.

Art. 13. Jeder der beiden Taxatoren haftet dem Pfandhause für den Mindererlös, welcher in Folge seiner Abschätzungen, durch seine Fahrlässigkeit, grobes Versehen oder Unredlichkeit, sich bei der Versteigerung eines Pfandes gegen den darauf haftenden Betrag ergibt. Ueber den Eintritt und den Umfang dieser Haftbarkeit entscheidet mit Ausschluss des Rechtswegs, die Pfandhaus-Commission.

Bei jeder Verlängerung der Versatzzeit eines Pfandes steht es dem Taxator frei, eine neue Abschätzung vorzunehmen. Findet sich hierbei, dass das Pfand zu hoch beliehen ist, so muss das Darlehen unter Ausfertigung eines neuen Pfandscheins entsprechend vermindert werden.

### III. Versatz der Pfänder.

Art. 14. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Ueberbringer des Pfandes. Das Pfandhaus ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen.

Art. 15. Der Ueberbringer des Pfandes erhält bei Empfang des Darlehens einen zwar mit seinem Namen versehenen, jedoch auf jeden Inhaber lautenden Pfandschein.

### IV. Prolongation.

Art. 16. Die Versatzzeit kann bei Ablauf derselben gegen Entrichtung der verfallenen Zinsen auf weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Verlängerung wird auf dem Pfandschein beurkundet. Eine mehr als dreimalige Verlängerung der Versatzzeit findet nicht statt.

### V. Auslösung der Pfänder.

Art. 17. Die Auslieferung eines Versatzstückes geschieht gegen Bezahlung des darauf haftenden Betrags und gegen Rückgabe des darüber ausgestellten Pfandscheines an den Ueberbringer desselben. Die Dispositionsfähigkeit des Ueberbringers zu prüfen ist das Pfandhaus zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Hat der Auslösende das Pfand als das richtige erkannt und angenommen, so erlischt damit jeder Anspruch wegen Verletzung, unvollständiger Ablieferung oder Verwechslung desselben.

Insbesondere ist kein Anspruch mehr zulässig, wenn der Auslösende nach Empfangnahme des Pfandes das Geschäftszimmer verlassen hat.

### VI. Verfall und Versteigerung.

Art. 18. Wenn ein Pfand bei der Verfallzeit weder ausgelöst, noch verlängert worden ist, so wird dasselbe in der zunächst folgenden Pfandversteigerung durch die geschworenen Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Pfandversteigerungen sind mit Angabe der dazu bestimmten Tage und Stunden und des Ortes, wo sie abgehalten werden, in dem hiesigen Amtsblatte dreimal bekannt zu machen; auch ist ein Verzeichniss der zur Versteigerung kommenden Pfänder mit Beifügung der Pfandnummern an der Thüre des Pfandhauses anzuleften. Abdrücke des Verzeichnisses werden zur Verfügung des Publikums gehalten.



Aus dem Erlös des versteigerten Pfandes wird das Pfandhaus für das darauf geliehene Kapital nebst fälligen Zinsen, Gebühren und Vergantungskosten befriedigt, der sich ergebende Ueberschuss aber nach Ablauf von sechs Wochen vom Schlusse der Versteigerung an den Inhaber des betreffenden Pfandscheins gegen Rückgabe des Letzteren ausgeliefert. Meldet zu deren Empfangnahme binnen Jahresfrist vom Schlusse der Versteigerung Niemand sich an, so ist dieser Ueberschuss dem Pfandhause heimgefallen und findet ein desfallsiger Anspruch an das Pfandhaus nicht mehr statt.

Der Steigerer eines Pfandes hat etwaige Ausstellungen unmittelbar, nachdem ihm dasselbe eingehändigt worden, bei dem die Versteigerung abhaltenden Ausrufer zu erheben, widrigenfalls es angesehen werden solle, als habe er auf jede Ausstellung verzichtet.

Art. 19. Der Inhaber eines Pfandscheines, welcher auf ein zur Versteigerung ausgeschriebenes Pfand lautet, kann noch bis zum Versteigerungstage zur Auslösung seines Pfandes gegen Entrichtung der erwachsenen durch die Pfandhaus-Direction festzustellenden Kosten zugelassen werden.

Art. 20. Das Pfandhaus haftet bis zum Belauf des Abschätzungswerths für Verlust und Beschädigung der Pfänder, indessen nicht in Fällen des Motten- und Mäusefrasses, der höheren Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse. Jedoch wird auch in den Verlustfällen, für welche das Pfandhaus nicht verantwortlich ist, dem Inhaber des Pfandscheins die Rückzahlung des schuldigen Betrages erlassen. Das Pfandhaus ist in Fällen der Beschädigung verpflichtet, das Pfand gegen Ersatz des Schätzungswerthes zu behalten. Mit Zustimmung des Verpfänders kann das Pfandhaus indessen auch das Pfand unter Vergütung der alsdann von dem betreffenden Taxator abzuschätzenden Beschädigung gegen Ersatz des Darlehens nebst Zinsen zurückgeben.

Art. 21. Das Pfandhaus ist verpflichtet, die ihm verpfändeten Gegenstände auf seine Kosten gegen Feuergefahr für den Schätzungswerth zu versichern.

Art. 22. Edelmetalle, Juwelen und sonstige Pretiosen werden unter doppeltem Verschlusse des Directors und des ersten Buchhalters im Pfandhause aufbewahrt. Der Director und der

erste Buchhalter sind, abgesehen von ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit und ohne dass ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müsste, dem Pfandhause solidarisch haftbar für den Verlust oder den Verderb dieser ihrer besonderen Verwahrung anvertrauten Pfandstücke insofern und insoweit das Pfandhaus selbst verantwortlich ist.

Alle übrigen Pfandstücke werden von den Magazin-Aufsehern verwahrt.

Dieselben haften dem Pfandhause und ohne dass ihnen ein Versehen nachgewiesen werden müsste, für jeden Verlust oder Verderb der ihnen anvertrauten Pfänder solidarisch, insofern und insoweit das Pfandhaus selbst dafür verantwortlich ist.

Art. 23. Alle bei dem Pfandhaus angestellten Beamten sind eidlich zu verpflichten, über alle Vorkommnisse im Geschäftsverkehr der Anstalt mit Privaten strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

#### Schlussbestimmungen.

Art. 24. Das Pfandhaus ist jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geöffnet. Geschäftsstunden und Geschäftsgang werden von der Aufsichts-Commission bestimmt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1882.

Der Magistrat: gez. Heussenstamm.

I. G. 2882. Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.  
Wiesbaden, den 5. Oktober 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:  
gez. Mollier.

#### Anlage 5.

##### Bekanntmachung.

##### Zinsen der Pfandhaus-Darlehen betr.

Für die Darlehen, welche das städtische Pfandhaus gegen Faustpfänder nach Massgabe des Statuts vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr., gewährt,

werden vom 1. April 1883 ab bis auf Weiteres Zinsen in Höhe von 1 Pfennig per Mark und Monat berechnet.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1883.

Der Magistrat.

### Anlage 6.

**Nachtrag**  
zum Ortsstatut vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr.

Der Art. 6 des Ortsstatuts vom 18. Juli 1882 erhält folgenden Zusatz:

„Der Magistrat kann den vorstehend bezeichneten Minimal-Belehnbetragsbetrag (Mark 4) herabmindern oder erhöhen.“

Der Magistrat: Miquel.

**Bekanntmachung,**  
Herabminderung des Minimal-Belehnbetrags bei dem städtischen Pfandhaus betr.

Auf Grund des Nachtrags vom 1. November 1887 zu dem Ortsstatut vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr., wird hiermit bis auf Weiteres der Minimal-Belehnbetragsbetrag bei dem städtischen Pfandhaus (bisher Mark 4) auf Mark 3 herabgesetzt.

Frankfurt a. M., den 1. November 1887.

Der Magistrat: Miquel.

### Anlage 7.

**Bekanntmachung.**  
Herabminderung des Minimal-Belehnbetrags bei dem städtischen Pfandhaus betr.

Auf Grund des Nachtrags vom 1. November 1887 zu dem Ortsstatut vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr., wird hiermit bis auf Weiteres der Minimal-Belehnbetragsbetrag bei dem städtischen Pfandhaus (bisher 3 Mark) auf 2 Mark herabgesetzt.

Frankfurt a. M., den 6. Oktober 1893.

Der Magistrat: Heussenstamm.

### Anlage 8.

#### **Bekanntmachung.**

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, vom Bezirks-Ausschuss in Wiesbaden unterm 22. Februar 1893 genehmigte Abänderung des Ortsstatuts vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1893.

Der Magistrat: Adickes.

**Abänderung**  
des Ortsstatuts vom 18. Juli 1882, die Organisation des städtischen Pfandhauses betr.

In Artikel 10 des Ortsstatuts vom 18. Juli 1882 ist das Wort „Pelz“ zu streichen.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1893.

Der Magistrat: Adickes.

### Anlage 9.

#### **Avertissement**

**einer sehr avantageusen Jubelen- und Gold-Lotterie**

Welche mit grossgünstiger Bewilligung Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats, dieser Freyen-Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, in dem allhiesigen Pfand-Haus, nach Endigung der bevorstehenden Oster-Meß, in Gegenwarth derer hierzu verordneten Herren Deputirten, und sämtlichen Interessenten, so sich dabey einzufinden belieben wollen, gezogen werden solle.

Diese Lotterie besteht in 4000 Loosen à fl. 5.— betragende fl. 20,000 Müntz, und zwar in 1088 Preisen und Praemien, so daß nicht gar 3 Fehler gegen einen Treffer kommen, unter diesen aber verschiedene extra grose schöne Brillanten- Smaragd- und Saphier-Ringe, nebst anderen außerlesenen ledigen Brillanten-Rosetten und Rubinen sich befinden, welche sämtliche Jubelen man Pflichtmäßig vorher taxiren und sodann jedes Stück und Loos unter seiner Nummer besonders, mit dem Amts-Siegel versiegeln lassen, anbey auch zu mehrer Advantage derer Herren

Einlegere beschlossen worden, keine 10. p. C. wie sonst bey andern Lotterien zu geschehen pfeget, abgezogen werden sollen, um hierdurch den Ziehungstermin obgedachte Lotterie destomehr beschleunigen, und denselben fordernsamst anzeigen und bekannt machen zu können.

Plan.

Preisen	
1 fl. 3000	= fl. 3000
1 " 2000	= " 2000
1 " 1000	= " 1000
2 " 500	= " 1000
2 " 400	= " 800
2 " 300	= " 600
3 " 200	= " 600
4 " 100	= " 400
16 " 50	= " 800
30 " 25	= " 750
40 " 20	= " 800
60 " 15	= " 900
100 " 12	= " 1200
120 " 10	= " 1200
200 " 8	= " 1600
500 " 6	= " 3000
<u>1082</u>	<u>fl. 19650</u>
pr. 2 " 100	= " 200
pr. 2 " 50	= " 100
pr. 2 " 25	= " 50
<u>1088</u>	<u>fl. 20000</u>

Einnahme-Balance:

Ausgabe:

4000 Loos a fl. 5	fl. 20000	1082 Treffer	= fl. 19650
		6 praemia	" 350
		<u>1088</u>	<u>fl. 20000</u>

Die nach dem Alphabet gesetzte Herren Collecteurs dieser Lotterie sind:

- Herr Georg Friedrich Bachmeyer
- Herr Joh. Jacob Dieffenbach, Actuarins
- Herr Jacob Friedrich du Fay
- Herr Christian Friedel
- Herr Justus Friedrich Hildebrand

- Herr Hoffstad und Vienne
- Herr Klotz und Rosenlecher
- Herr Johann Georg Koch, junior
- Herr Philip Gallus Mettenheimer
- Herr Johann Albrecht Mezler
- Herr Münch und Humster
- Herr Joh. Bernhard Nack
- Herr Johann Petsch
- Herr Johann Anselm Schmidt
- Herr Schönemann und Heider
- Herr Johann Ulrich Steitz
- Herr Christian Stücklein
- Herr Michael Teuffer.

Es sind auch bey Herr Actuarins Nordmann, auf dem kleinen Hirschgraben, Herr Johann Westphal, auf dem kleinen Kornmarkt, und Herr Johann Sebastian Frank, Castenzinsheber, im Sandhoff wohnhaft, Loose zu bekommen.

Specification

der Jubelen und Geld-Preisen, so sich in dieser Lotterie befinden.

No.		fl.
1.	Ein carmoisirter Ring mit einem extra großen Brillanten und 22 kleinen Brillanten; Ein carmoisirter Ring mit einem schönen Schmaragd und 20 Brillanten . . . . .	3000
2.	Ein carmoisirter Ring mit einem großen Brillanten und 13 kleinen Brillanten; Ein Ring mit einem schönen Schmaragd; Vier ledige Brillanten 2 Carat . . . . .	2000
3.	Ein carmoisirter Ring mit einem großen und 12 kleinen Brillant, Eine goldene repetir-Uhr . . . . .	1000
4.	Acht Stück schöne Rosetten 6 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> Carat . . . . .	500
5.	Zwölf Stück schöne Rosetten 7 Carat . . . . .	500
6.	Ein carmoisirter Ring mit einem schönen Saphir und 15 Brillant. Ein doppelt. carmoisirter Ring mit 31 kleinen Brillanten . . . . .	400
7.	Einen carmoisirten Ring mit einem schönen Saphir und 18 Brillanten. Ein quadrille Rink mit 9 Brillanten . . . . .	400
8.	Zehn Rosetten 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Carat . . . . .	300

No.		fl.
9.	Zehn Raesetten 5 $\frac{1}{2}$ Carat . . . . .	300
10.	Ein Hemder Knopf mit einem Brillant, Ein quadrill Ring mit 9 Brillanten . . . . .	200
11.	Ein Ring mit einer Rosen. Ein Schurzkrappen mit 5 Diamanten . . . . .	200
12.	Zwanzig Brillanten wiegen 4 Carat . . . . .	200
13.	Fünf Rosetten 2 Carat . . . . .	100
14.	Fünf Rosetten 2 Carat . . . . .	100
15.	Fünf Rosetten 2 Carat . . . . .	100
16.	Fünf Rosetten 2 Carat . . . . .	100
17 à 32.	Sechzehn Looß, jedes a $\frac{11}{16}$ Carat Brillant à fl. 50	800
33 à 50.	Achtzehn Looß, jedes mit einem schönen Rubin und 2 Brillanten à fl. 25 . . . . .	450
51 à 62.	Zwölf Looß, jedes mit einem Rubin und 4 Brillanten à fl. 25 . . . . .	300
63 à 74.	Zwölf Looß, jedes mit 1 Rubin und 2 Brillanten à fl. 20 . . . . .	240
75 à 102.	Acht und zwanzig Looß, jedes mit 1 Rubin und 4 Brillanten à fl. 20 . . . . .	560
103 à 162.	Sechzig Looß, jedes zu 1, 3 und 4 Brillanten à fl. 15 . . . . .	900
163 à 262.	Hundert Looß, theils mit 1 Rubin und 2 Brillant, theils mit 2 Rubin und 1 Brillant, wie auch 1 Rubin und 1 Brillant à fl. 12 . . . . .	1200
263 à 382.	Hundert und zwanzig Looß, jedes mit 1 Carat Rubin und 5 Gulden baar Geld à fl. 10 . . . . .	1200
383 à 582.	Zwei hundert Looß Geld Preisen à fl. 8 . . . . .	1600
583 à 1082.	Fünfhundert Looß Geld Preisen à fl. 6 . . . . .	3000
		<hr/> 19650
2 Praemia.	Das erste und letzte Looß à 3 Brillanten 1 $\frac{1}{2}$ Carat à fl. 100 . . . . .	200
2 Praemia	vor und nach denen 3000 fl. 3 Brillanten a $\frac{3}{4}$ Carat à fl. 50 . . . . .	100
1 Praemium	nach denen 2000 Gulden in einer Gürtelschnalle mit 6 Diamanten . . . . .	25
1 Praemium	nach denen fl. 2000 in einen galanterie Ring mit Diamanten . . . . .	25
		<hr/> 20000

Anlage 10.

**Bekanntmachung.**

Das nachstehende, auf übereinstimmendem Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten - Versammlung vom 28. April 1893 beruhende abgeänderte Regulativ vom 11. März 2. Mai 1887, die Einrichtung und Geschäfts - Ordnung des städtischen Versteigerungs - Bureaus betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Frankfurt a. M., den 5. Mai 1893.

Der Magistrat: Adickes.

**Abgeändertes Regulativ**

**die Einrichtung und Geschäfts-Ordnung des städtischen Versteigerungs-Bureaus betreffend.**

§ 1. Das städtische Versteigerungs-Büreau, welches im Auftrage von Behörden und Privatpersonen Versteigerungen von Mobilien und Immobilien vornimmt, steht unter der Leitung des Direktors des städtischen Pfandhauses und unter der Aufsicht der Aufsichts-Kommission des Pfandhauses.

§ 2. Insolange die städtischen Behörden nicht die Anstellung eigener Beamten für das städtische Versteigerungs-Bureau beschliessen, werden die Geschäfte dieses letzteren durch die Beamten des Pfandhauses miterledigt.

§ 3. Die Versteigerungen sind nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung vorzunehmen falls nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet oder sonstige gewichtige Gründe nach dem pflichtmässigen Ermessen des Pfandhausdirektors ein Anderes zweckmässig erscheinen lassen. Sie finden zu den von der Aufsichts-Kommission des Pfandhauses bestimmten und bekannt gegebenen Stunden, bis auf Weiteres in den Vormittagsstunden von 9 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$  Uhr statt. Jeder Versteigerung hat in der Regel eine zweimalige Bekanntmachung in den amtlich hierzu bestimmten öffentlichen Blättern vorauszugehen.

Eine Versteigerung darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein Publikum von mindestens drei Personen anwesend ist.

§ 4. Alle Versteigerungen erfolgen mit Ausnahme des in § 7 unter Nr. 6 vorgesehenen Falles gegen gleich baare Zahlung. Erfolgt die Zahlung innerhalb 24 Stunden nach Eintrag in das Versteigerungsprotokoll nicht, so werden die betreffenden Gegenstände anderweit ausbezogen. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Mindererlös.

Es ist nicht statthaft, dass Käufer ihre Schuld mit einer Forderung, die sie an den Verkäufer haben, kompensieren.

Die an das Versteigerungs-Büreau zu entrichtenden Gebühren sind nach der anliegenden Taxrolle zu berechnen.

§ 5. Bei Versteigerungen von Mobilien soll der Ausrufer die zum Verkauf bestimmten Gegenstände nach seinem besten Wissen einsetzen und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erteilen.

Gold- und Silberwaaren,\* sowie Juwelen sind vor der Versteigerung von dem Pfandhaus-Taxator für Edelmetalle und Juwelen zu taxieren, der Taxwerth ist vor der Versteigerung bekannt zu geben.

In Nachlasssachen soll der Ausrufer soweit thunlich nach der in den Inventarien innegehaltenen Reihenfolge versteigern und Gegenstände, welche rücksichtlich ihres in den Inventarien enthaltenen Ursprungs verschiedene Qualität haben z. B. errungenschaftliche mit solchen, welche als väterlich oder mütterlich bezeichnet sind, nicht zusammen fassen.

§ 6. Zur Versteigerung bestimmte Mobilien können, soweit es der vorhandene Platz erlaubt, vorübergehend und gegen Zahlung des in der Taxrolle bestimmten Miethpreises in den dazu bestimmten Lokalitäten des Pfandhauses in Abfbewahrung genommen werden. Zu einer Aufbewahrung, welche die Frist von 14 Tagen überschreitet, ist die Bewilligung der Aufsichtskommission des Pfandhauses einzuholen.

§ 7. Für Versteigerungen von Immobilien gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verkäufer haben dem Versteigerungsbüreau zu beschaffen:

a) einen schriftlichen von sämtlichen verkaufenden Interessenten unterzeichneten Auftrag zum Verkauf unter genauer Angabe der Versteigerungsbedingungen.

b) Bescheinigung des Königlichen Amtsgerichts, dass die Unterzeichner des Verkaufsauftrags zur Zeit der Aus-

stellung desselben die zur Veräußerung des fraglichen Immobiliens Berechtigten sind und dass kein Veräußerungsverbot bei dem Königlichen Amtsgericht eingetragen ist.

c) Bescheinigung des Königlichen Amtsgerichts über die auf dem fraglichen Immobile eingetragenen Hypotheken.

2. Bei Angabe der auf dem Immobile — ausser den Hypotheken — etwa haftenden Dienstbarkeiten, Lasten, Grundzinsen etc. oder dessen Freiheit davon, sind in dem Protokolle die Worte „nach Angabe des Verkäufers“ einzurücken.

3. Die Versteigerungsprotokolle sind vor Unterzeichnung Seitens des Ausrufers von dem Ersteigerer zu unterschreiben und sind den Protokollen die oben unter Nr. 1 a bis c erwähnten, von den Verkäufern resp. dem Königlichen Amtsgerichte aufgestellten Urkunden anzuheften.

4. Die Versteigerungsprotokolle nebst den erwähnten Anlagen sind von dem Ausrufer baldigst dem Steigerer zum Zweck der Vollziehung der gerichtlichen Ueberschreibung zu übergeben.

Falls sich die vorbemerkten Urkunden auf mehrere Objekte beziehen, welche von verschiedenen Steigerern erworben worden sind, so hat der Ausrufer die Originalurkunden einem der Steigerer zu behändigen, während den übrigen Steigerern beglaubigte Abschriften dieser Urkunden mit einem Vermerke darüber, in wessen Händen sich die Originalien befinden, zu übergeben sind.

5. Sollte sich eine Versteigerung durch unvorhergesehene Umstände länger als 3 Monate nach eingeholtem Zeugnis des Königlichen Amtsgerichts (s. oben Nr. 1 b und c) verziehen, so ist vor der Versteigerung eine Erneuerung der Bescheinigung bei dieser Behörde einzuholen.

6. Bei der Versteigerung von Immobilien können für die Zahlung des Steigschillings von dem Verkäufer Fristen gewährt werden. Die Zahlung des Steigschillings hat an den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten zu geschehen.

7. Die Versteigerungsgebühren sind innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Zuschlag an das Versteigerungsbüreau zu entrichten.

§ 8. Die Geschäftsstunden für das Versteigerungsbüreau sind Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr;

hiervon werden bis auf Weiteres (vergl. § 3) die Stunden von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12 und von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorzugsweise zur Abhaltung von Versteigerungen benützt.

§ 9. Der Pfandhausdirektor oder ein von diesem bezeichneter Beamter hat die Versteigerungsaufträge entgegen zu nehmen, die Versteigerungen vorzubereiten und anzuberaumen, die bei den Versteigerungen erzielten von dem Ausrufener abgelieferten Steigschillinge, sowie alle in die städtische Kasse fliessenden Gebühren zu vereinnahmen, die den Auftraggebern zu gut kommenden Gelder auszuzahlen, das Kassenbuch zu führen und die Correspondenzen zu erledigen.

Der Pfandhaus-Taxator für Kleider etc. hat bei den Versteigerungen als Ausrufener zu fungiren, das Versteigerungsprotokoll zu führen und die Steigschillinge in Empfang zu nehmen.

In der Wohnung des Ausrufers dürfen Versteigerungen nicht stattfinden. Es ist dem Ausrufener untersagt, andere Gebühren als die in der anliegenden Taxrolle festgesetzten zu berechnen.

Gegenstände, die einem Beamten des Pfandhauses gehören, dürfen nicht mitversteigert werden, ebensowenig dürfen solche Beamten in den Versteigerungen für sich selbst oder andere steigern oder ausgetobene Gegenstände durch andere Personen für sich steigern lassen. In Ausnahmefällen kann dies jedoch mit Genehmigung der Aufsichts-Kommission oder des Direktors geschehen.

Der 1. Magazin-Aufseher hat bei den Versteigerungen die Geschäfte eines Gegenschreibers zu versehen.

In Fällen der Behinderung eines dieser Beamten wird von dem Pfandhaus-Direktor Anordnung wegen der Vertretung getroffen.

§ 10. Taxationen als beeidigter Taxator bei Erbtheilungen und dergl. darf der Taxator nur mit Genehmigung der Aufsichts-Kommission und ausserhalb der Amtsstunden übernehmen. Die hierfür nach der Taxrolle zu berechnenden Gebühren werden von dem Versteigerungs-Büreau an den Taxator abgeliefert.

**Taxrolle**

**für das städtische Versteigerungs-Büreau.**

1. Bei allen Versteigerungen von Mobilien, mit alleiniger Ausnahme der Werthpapiere, hat als Unterkauf pro Mark des Erlöses zu entrichten:

- a) der Verkäufer . . . . . 2 Pfg.
- b) der Käufer . . . . . 2 Pfg.

2. Die Aufsichtskommission des Pfandhauses ist ermächtigt, bei Versteigerungen von grösseren Quantitäten von Handlungsgütern die Unterkaufsgebühr sowohl für den Verkäufer wie für den Käufer auf 1 Pfg. pro Mark des Erlöses herabzusetzen.

3. Bei Versteigerungen von Werthpapieren an der Börse beträgt der Unterkauf 1/3%, zur Hälfte vom Verkäufer, zur Hälfte vom Käufer zu zahlen.

4. Bei Versteigerungen von Immobilien ist der Unterkauf 1 5/6% zur Hälfte vom Verkäufer, zur Hälfte vom Käufer zu zahlen.

5. Die Verkäufer haben ferner zu bezahlen:

a) An Tagegeldern;

Bei Versteigerung von Mobilien, wenn die Versteigerung einen ganzen Tag dauert (bis auf Weiteres von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 und von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr) . . . M. 9.—

wenn die Versteigerung einen halben Tag oder weniger lang dauert . . . . . M. 4.50

bei Versteigerung von Immobilien (gleichviel ob die Versteigerung einen ganzen Tag oder kürzer dauert) . . . . . M. 9.—

b) Bei Versteigerung von Immobilien ist, falls der Zuschlag nicht ratihabirt wird, von dem Auftraggeber zu entrichten:

wenn die Versteigerung einen ganzen Tag (s. oben) dauert . . . . . M. 18.—

wenn die Versteigerung einen halben Tag oder kürzer dauert . . . . . M. 9.—

- c) die Insertionsgebühren an die öffentlichen Blätter;
- d) für Abschriften des Versteigerungsregisters bei Mobilien pro Bogen . . . . . 35 Pf.
- e) für Ausfertigung einer Versteigerungsurkunde bei dem Verkauf von Immobilien . . . . . M. 6.—

6. Für Benutzung des Versteigerungslokales zum Aufstellen von Mobilien, welche Tags vorher besehen werden können, zahlt der Verkäufer an Zimmerzins für eine Versteigerung:

- a) welche einen Tag währt . . . . . M. 3.—
- b) welche einen halben Tag währt . . . . . M. 1.50
- c) für einzelne Gegenstände je nachdem sie Platz einnehmen . . . . . 50 Pfg. bis 1 M.

7. Bei Aufbewahrung von Mobilien ist an Miethzins pro Tag zu entrichten:

- a) für ein kleines Zimmer oder eine Kammer . . . . . 50 Pfg.
  - b) für ein grosses Zimmer . . . . . M. 1.—
- (Es ist hierbei gleichgültig, ob das Zimmer vollständig oder nur theilweise belegt ist.)

8. Für Dienstleistungen bei Versteigerungen ist von dem Verkäufer eine Vergütung von . . . . . M. 2.—  
für einen halben und von . . . . . M. 4.—  
für den ganzen Tag zu entrichten.

9. Für Taxationen durch den beeidigten Ausrufer ist bei Beträgen bis zu M. 2000. — . . . . . 1 %  
für je weitere M. 200.— . . . . . 1/2 %  
zu berechnen.

